

Transsilvania

periodische
Zeitschrift für Landeskunde.

Redigirt

von



Joseph Benigni v. Mildenberg

und

Karl Neugeboren.

Dritten Bandes erstes Heft.

Kronstadt,

Druck und Verlag von Johann Gott.

1838.

ERDELYI MUZEUM
KÖNYVTARA

106867

**Das
Lucrum Camerae**

in

Ungarn und Siebenbürgen,

oder

historische Untersuchungen

über

die Natur, den Ursprung und die nachmaligen
Umstaltungen der ehemals daselbst unter diesem
Namen gebräuchlichen Abgabe.

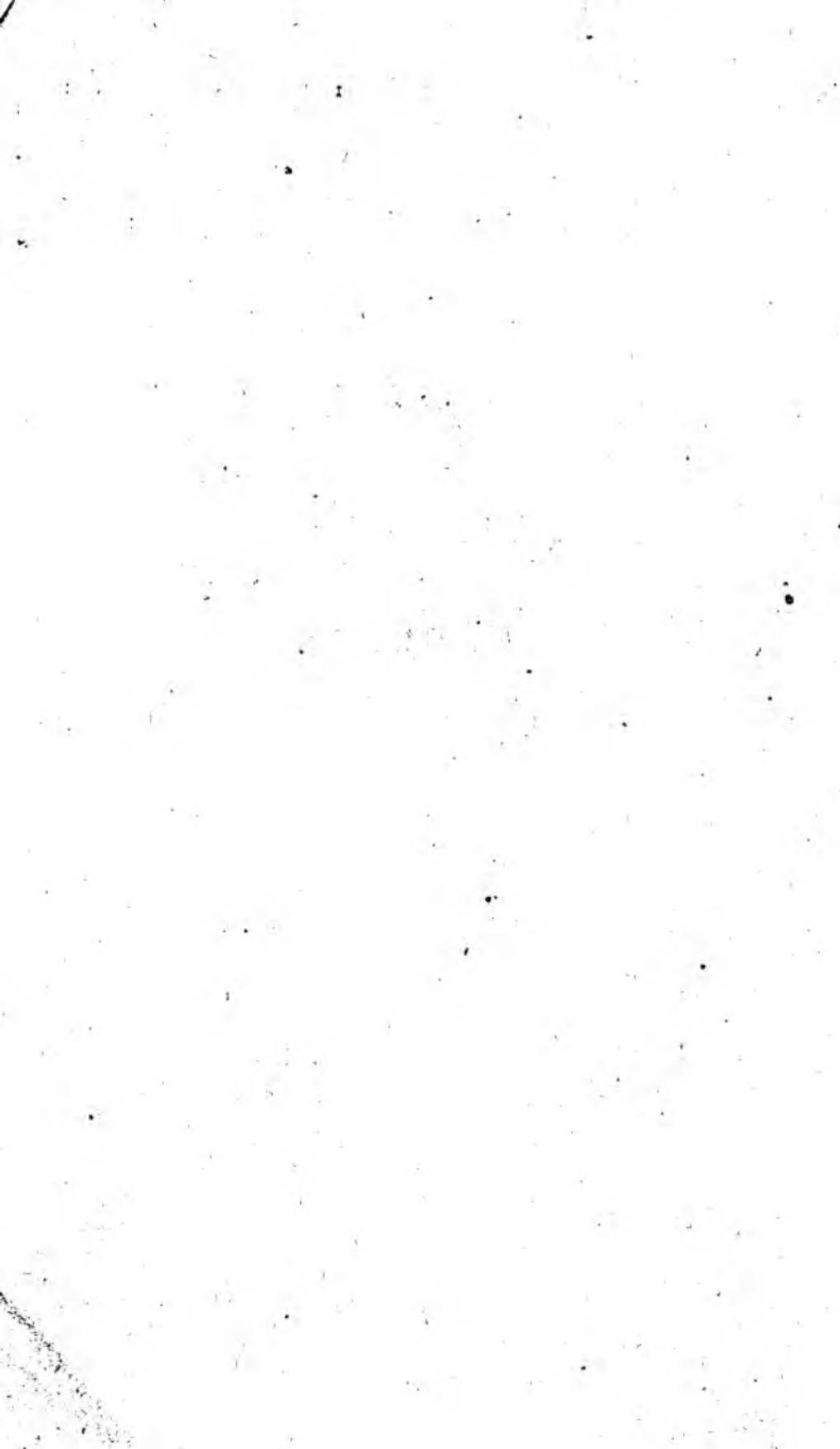


Erster Abschnitt.

**Das
Lucrum Camerae**

im

Allgemeinen.



Erster Abschnitt.

Ueber das lucrum Camerae im Allgemeinen.

§. 1.

Unter der allgemeinen Benennung Lucrum Camerae wurden in den ersten Jahrhunderten der ungarischen Monarchie, wie Herr Hofrath von Piringer in seinem bekannten Werke: „Ungarns Banderien (Th. II. S. 344,)“ sehr richtig bemerkt, alle, was immer für Namen habende Abgaben begriffen, und nicht nur die pondera, collectae, census, liberi denarii und mardurinae in Slavonien, sondern auch das tributum, die centesima, quinquagesima, tricesima und vigesima gehörten demnach unter die allgemeine Rubrik des Lucri camerae. Dieses beweiset vorzüglich das Decret Andreæ II. anni 1231. art. 6, wo es heißt: item nullam collectam, nullam exactiōnem, nec *lucrum Camerae*, *quocunque numero possit censi*ri, occasione aliqua super homines cuiuscunque nationis vel conditionis colligi faciemus, exceptis iis, qui Fisco Regio in censu debito tenentur. (Siehe Kovachich Sylloge

Decretor. Comitium pag. 3). Dabei ist jedoch zu bemerken, daß zu jenen Zeiten noch kein Unterschied zwischen Kammer- und Staats-Casse statt fand, und daß folglich Camera und Fiscus, vollkommen gleichbedeutend mit Aerarium, nicht nur den heut zu Tage sogenannten Kammer-Beutel, sondern die Reichs-Casse im Allgemeinen bezeichnete, in welche alle Einkünfte des Königs und der Krone einflossen, und aus welcher sowohl der Unterhalt des Hofes, als auch die Staatsbedürfnisse bestritten wurden. (Siehe Eder, de initia Saxonum pag. 116 und Schlozer, Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen S. 590.) Nur in späteren Zeiten, als die ungeheuren Verschwendungen des Königs Sigismund, die Vergeudung der öffentlichen Einkünfte zu auswärtigen Kriegen durch Matthias I., und die Plünderung des Staats-Schatzes unter dem unthätigen Vladislav II. eine bessere Verwaltung der Finanzen gebieterisch forderten, sahen sich die Reichsstände genöthigt, die Haushaltung des Königs vom Staatshaushalt zu trennen, zur Bestreitung jener besondere Güter und Einkünfte anzuseien, und diese dem Ofner Provisor zur freien Disposition des Königs zu überlassen; die Verwaltung der Reichs-Casse hingegen, und der dahin gehörigen Prowenten, Steuern und Abgaben dem Thesaurarius oder Reichs-Schatzmeister gegen genaue Verrechnung vorzubehalten. (S. Ludovicus II. Decret. Bachiense anni 1518. art. 14 in Corp. Juris.) Allein Alles wurde wieder anders, als Ungarn nach dem Tod Ludwigs II. an das Haus Österreich kam, denn nun übernahm die Kammer, welche anfangs einen Präfecten, dann einen Präses, und mitunter auch den Thesaurarius selbst zum Vorsteher hatte, alle Kron- und Kam-

mergüter, Regalien, Zinse und Landes: Steuern, oder Subsidien, bis im Jahre 1715 zur Verpflegung des Militärs, Erhaltung der Festungen u. s. w. eine ordentliche Contribution eingeführt wurde, welche von den Kammer: Prowenten, und übrigen Staats: Einkünften abgesondert verwaltet wird. Diesem zufolge besorgt also heute die königl. ungarische Hofkammer unter dem Präsidium des königlich ungarischen Thesaurarius alle königlichen Einkünfte außer der Kontribution, und dem Münz- und Bergwesen; Letzteres steht unmittelbar unter der allgemeinen Hofkammer in Wien, die Contribution hingegen, und die sogenannten Domesticall: Cassen, welche zu Bestreitung der Comitats: Bedürfnisse durch besondere Aufschläge aufgebracht werden, verwalten die Comitats: Behörden und die königl. Statthalterei. (S. Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn 1798 Seite 429, 493 folg.). Fast ebenso gestaltete sich die Verwaltung der Finanzen auch in Siebenbürgen, denn nachdem diese Provinz durch den Gegenkönig Johann Zápolya von Ungarn losgerissen wurde, und in der Folge als ein selbstständiges Fürstenthum auch einen eigenen Thesaurarius erhielt, so besorgte dieser alle Kammer: Prowenten, sammt den Subsidien oder Kriegs: und Türkenssteuer. (S. App. Const. Part. II. Tit. I. a. 4. 7. und Relatio Commissariorum Pauli Bornemisza et Georgii Verner de anno 1552. in Engels Geschichte des ungarischen Reichs, II. Thl. S. 17—42.) Als sich aber auch dieser kleine Staat gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts dem milden österreichischen Szepter unterwarf, und die Stände ihrem neuen Landesherrn zur Unterhaltung der Truppen einen bestimmten Tribut anboten, so wurden alle Fiscal: oder Kammergü-

ter, das Berg- und Salz- Regal, der Dreißigste, die Zehnten u. s. w. dem königl. Thesaurarius, und dem ihm später beigegebenen königl. Thesaurariate, als einer abgesonderten Cameral- Behörde überlassen, die Einhebung, Gebahrung und Abtragung des Tributes aber behielt das königl. Gubernium, als die politische Landesstelle, und als in der Folge, bei Einführung des dermaligen Contributions- Systems, um die Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, durch Erhöhung des Aufschlags auch für einen Fond zur Bestreitung der innern Verwaltungskosten und anderer Landes- Bedürfnisse gesorgt, und bald darauf die Domestical- Cassen mit der Landes- Casse zusammen geschmolzen wurden, so entstand daraus die heutige Provinzial- Casse, welche unmittelbar dem Ober- Landes- Commissär, und mit diesem dem königl. Gubernium untergeordnet ist, und das Militär- Quantum gerade an die Kriegs- Kasse bezahlt.

§. 2.

Zu den Einkünften der Könige von Ungarn oder ihrer königlichen Kammer gehörte im dreizehnten Jahrhundert auch der Nutzen, welchen das Geldwechseln, oder der Umsatz der neuen vollgewichtigen gegen die alten abgenützten Münzen, abwarf. Lange war man in neuern Zeiten über den Ursprung und die Natur dieses Geldwechsels, oder des sogenannten cambii publici, uneinig, bis endlich Schlözer (am a. D. S. 577) die Sache auseinandersezte, und auf eine befriedigende Art erklärte. Durch das schnelle Abnützen der äußerst kleinen und dünnen silbernen Scheidemünzen (Bracteaten), welche im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte im Umlauf waren,

wurden nämlich die Staatsverwaltungen auf eine Abhülfe für dieses Uebel zu sinnen genöthigt, welche sie endlich darin fanden, daß sie die abgeriebenen Geldstücke zu bestimmten Zeiten verrufen, sammeln, einschmelzen und umprägen ließen, und so wurde dieser Gebrauch zu jener Zeit bei gleichen Verhältnissen des Münzwesens fast in ganz Europa allgemein. Da sich aber beim Einschmelzen der abgeriebenen alten, und beim Ausprägen neuer vollgewichtiger Münzen nicht nur ein bedeutender Abgang ergab, sondern diese Operation auch vielfältige Kosten verursachte, so war nichts billiger, als daß der Staats-Schatz beim Umsatz der alten gegen neue Münzen für diese Nachtheile entschädigt werde, und zu diesem Ende wurde denn auch beim Wechseln immer eine verhältnismäßig größere Zahl alter Pfennige gegen eine geringere Zahl neuer eingetauscht. Allein gereizt durch den Nutzen, welchen dieses sehr billige Aufgeld (Schlag-Schatz, Monetarium) abwarf, fingen die Finanz-Spekulanter an, einen ordentlichen Provent aus dem Geldwechseln zu machen, indem sie von Zeit zu Zeit die nicht abgeriebenen ebenso, wie die zu leichten Münzen einzogen, ohne Noth und zu oft ummünzten, und das Aufgeld zu hoch aufschlugen; und so entstand endlich aus dieser an sich gerechten Einnahme mit der Zeit eine sehr drückende Plakerei, von welcher Schlözer (am a. D. S. 578 bis 581) mehrere auswärtige Beispiele anführt.

§. 3.

In vaterländischen Urkunden findet man die erste Spur des Geld-Umwechsels in einem den

deutschen Rittern in Siebenbürgen vom König Andras II. im Jahr 1212 ertheilten Privilegium (Siehe Schlözer Seite 314.), und derselbe König beschränkt den Umlauf der neuen Münzen auf ein Jahr, in seinem Decret vom Jahr 1222 art. 23. mit den Worten: *Item nova nostra moneta per annum observetur a Pascha usque ad Pascha.* Dass aber auch hier wirklich ein Nutzen mit dem Geldumsatz verknüpft gewesen sey, beweiset die den Deutschen Rittern von eben dem König ertheilte Schenkungs-Urkunde vom J. 1222, wo er das Wechseln in folgenden Worten gänzlich dem Orden überlässt: *et ipsum jus et utilitatem, quam in terram ipsorum percipere deberemus de nova moneta totaliter ipsis fratribus indulsimus etc.* (Siehe Schlözer Seite 319.) Auch sprechen dafür die vom König Bela IV. den Städten Ofen und Pesth im Jahre 1244, und den Johannitter-Rittern im J. 1247 ertheilten Handvesten, in deren letzterer dieser König ausdrücklich einen Theil des, aus dem Geldumwechseln entspringenden Prömen-tes verschenket. (Siehe Schlözer Seite 294, 336). Vorzüglich aber wird dieser Nutzen durch das Priviliegium der Zipser Deutschen, welches sie im Jahre 1271 vom König Stephan V. erhielten, außer Zweifel gesetzt, wo es wörtlich heißt: *deinde singularis annis (folglich alle Jahr, wie oben im Decret Andras II.) in ramis Palmarum monetam nostrae Camerae regiae cum omni reverentia suscipere tenebuntur, et solemniter permittere currere, secundum jus rigorem et lucrum Camerae Regiae cambire, universaliter tenebuntur, ita quod Comes Camerae vel sui Officiales, quos ad hoc deputaverit, altero dimidio mense sive 6 hebdoma-*

das plenam habeat potestatem cambiandi, jus et lucrum Camerae prosequendi. (Siehe Wagner Analecta Scepusiensia Part. I. pag. 189—191.) Diesem zufolge waren also die Bispser verpflichtet, dem Kammer-Grafen oder seinen Beamten zu gestatten, sechs Wochen hindurch zum Nutzen der Kammer bei ihnen Geld zu wechseln. Doch auch die Adelichen und Mächtigen genossen diesfalls kein Vorrecht, sondern mußten bei Verlust ihres Marktrecthes gestatten, die neue Münze in ihren Besitzungen, oder auch in andern Orten in Umlauf zu sezen; wer aber die neue Münze demungeachtet nicht annehmen wollte, war gehalten, für jeden Bauernhof seines Gutes einen halben Ferting zu zahlen. (Siehe Decret Andreas III. de anno 1298. art. 38, 39, in Kovachich Syloge Decretor Comit. P. I. pag. 40.) Welch letztere Anordnung schon auf eine Ablösung des aus dem Geld-Umwechseln entspringenden Kammer-Nutzens hinzudeuten scheinet.

§. 4.

Wie viel beim Umsatz der neuen gegen die alte Münze abgeschlagene, oder um wie viel neue Pfennige gegen eine gewisse Anzahl alter gegeben worden seyen, und wieviel Prozente demnach der, bei diesem Geschäft für die Kammer aussfallende, Gewinn oder Kammer-Nutzen betragen habe, kann nicht genau erörtert werden. Es wurde zwar noch vom König Bela IV., laut einer Urkunde vom J. 1255. bestimmt, daß, so lange die Münze noch neu sey, für das Maß von vier Garlen, nach einiger Abnützung aber für das Maß von drei Garlen ein Denar abzunehmen sey; Item tempo-

re novae monetae, dum celebris est ipsa moneta, de mensura quatuor *Garlarum* unum Denarium recipient, cum autem denarii incipiunt decrescere, pro tribus Garlis unum Denarium. (Siehe Pray Historia regum hung. Notit. praev. p. CIX.) Wer sagt uns aber, wie viel eine Garla gewesen? — Dagegen heißt es aber in der obberührten Handveste der Zipser: *De qualibet marca in cuiuslibet fori vel emtionis titulo recipient unum pondus.* Also von jeder Mark ein Pfund, das ist der sechste Theil einer Unze, oder der acht und vierzigste Theil einer Mark, im Werth gleich einem Groschen, welcher damals fünf bis sechs Denar galt. (S. Schönwisner, Notitia hung. rei num: pag. 160). Das wäre nicht viel Zubuß oder Aufgeld, nämlich $\frac{1}{8}$ des innern Werthes der gewechselten Münze. Aber es ist kaum zu glauben, daß hier mit „*fori vel emtionis titulo*“ der Kammernußen gemeint worden, sondern es scheint vielmehr blos von einer Remuneration des Kammer-Gräfen oder seiner Offizianten die Rede zu seyn; denn auch vermög dem weiter unten folgenden Decret des Königs Karl vom J. 1342, namentlich dessen §. 59, sollten den Abgeordneten des Erzbischofs und des Schatzmeisters, jedem insbesondere, für jede *pro lucro camerae* eingesammelte Mark ein Pfund oder Groschen gezahlt werden. Und wäre das obberührte Pfund auch wirklich das wahre Monetarium oder lucrum Camerae bei den Zipsern gewesen, wer verbürgt uns, daß im ganzen Lande und zu allen Seiten derselbe Maßstab beim Geldwechseln beobachtet worden sey? und wer weiß, ob dies nicht eine besondere Begünsti-

gung der privilegierten Zipsen war, welche ohnehin auch terragium zahlten. —

§. 5.

Nachdem also, wie wir gesehen, keine Gesetze vorfindig sind, welche den Rabatt oder Zubuß beim Umwechseln der alten gegen neue Münzen genau bestimmt oder festgesetzt hätten, und mithin der Maassstab oder das Verhältniß, nach welchem gewechselt wurde, beinahe ganz der Willkür der Münzer oder Münzrächer und ihrer untergeordneten Umwechsler (monetarii, nummularii) überlassen war, welche sich bei diesem Geschäft wahrscheinlich auch noch andere ungeseßliche Erpressungen erlaubten, so mag diese Finanz-Operation und die schon an sich unangenehme Einhebung des daraus entspringenden Kammer-Nuzzens dadurch nur um so drückender geworden seyn; kein Wunder also, wenn vermöglche Unterthanen, Städte oder Körperschaften, im Laufe der Zeit auf den Gedanken kamen, diese ungemeine und beschwerliche Plakerei mit einer bestimmten Abgabe zu reliuiren. — Ein Beispiel einer solchen Uebereinkunft aus der Normandie vom J. 1305 gibt uns Schloßer (am a. D. S. 581).

§. 6.

Schon aus der obberührten Handveste der Zipsen vom J. 1271 haben wir gesehen, daß das Geldumsetzen auch zum lucrum camerae gehört habe, und daß cambire und lucrum camerae prosequi gleichbedeutend gewesen seyn; und dar-

auf gestützt gehen wir nun weiter, und folgern daraus, daß die vom König Carl Robert durch sein Decret vom Jahre 1342. unter dem speziellen Namen des Iucri Camerae eingeführte Abgabe ursprünglich nichts anders, als eine gesetzmäßige Relution des bis dahin aus dem Geldumwechseln für die Kammer- oder Reichs-Casse entfallen en Nutzens gewesen sey. — Diese allerdings gewagte Behauptung aber hoffen wir durch gehörige Beleuchtung des angeführten Decretes selbst außer allen Zweifel zu setzen. —

§. 7.

Vor allen Dingen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die genannte Urkunde, unerachtet sie in der Folge in die Reihe der Landesgesetze aufgenommen, und dem Corpus Juris eingeschaltet worden, eigentlich nicht ein Decret, sondern bloß ein Vertrag gewesen, durch welchen König Carl dem Mägister Hypolitus, Kastellan von Arwa, das Münzrecht in der Kremnitzer Kammer, und das Umwechseln des Geldes in den zu dieser Kammer gehörigen Comitaten auf ein Jahr für 800 Mark in Pacht gab. (Siehe Kovachich, Notitiae praeliminaries ad Syllogen Decretor. Comit. pag. 109.) Wäre die durch diese Verordnung eingeführte Abgabe wirklich eine neue Reichssteuer, und nicht bloß ein Ersatz für das bisher übliche Geldwechseln gewesen, so würde selbe sonder Zweifel auch durch die versammelten Reichs-Stände förmlich angenommen und bewilligt, über diese Bewilligung ein ordentliches Decret ausgefertigt, und dieses sodann

dem Herkommen gemäß sanktionirt worden seyn, wovon sich aber keine Spur findet. — Noch mehr spricht aber für unsere Behauptung der Inhalt der oft besagten Urkunde selbst; denn, nachdem der König im Eingang den durch den Magister Hypolitus zu entrichtenden Pachtshilling ausgesprochen, bestimmt derselbe vorerst Schrot und Korn der seit vier Jahren im Umlauf befindlichen neuen Münze (§. 2. und 10.), beschreibt sodann die Art und Weise, wie die alte Münze einzuziehen und gegen die neue umzutauschen sey (§. 3.), gibt ferner Strafgesetze gegen Falschmünzer und Münzverfälscher, Ripper und Wipper (§. 4. 5. 6. 17 und 18.), setzt den Einlösungspreis des rohen Silbers und Goldes fest (§. 2 und 11.), beschränkt den Verkauf der edlen Metalle auf die königlichen Kammern (§. 12.), verbietet den Umlauf alles alten und fremden Geldes außer der neuen Münze, (§. 13 und 14.), untersagt die Ausfuhr des rohen Goldes und Silbers (§. 15.), und befiehlt endlich (§. 19.), daß die neue Münze unverändert im Umlauf bleiben solle. — Bis hieher enthält also dies angebliche Decret nichts anders, als eine neue Münzordnung, nun aber wird in der zweiten Hälfte des §. 19., nachdem, wie schon gesagt, der neuen Münze ein fortdauernder Umlauf gestattet worden, unverzüglich die neue Steuer ausgeschrieben: *Item quia volumus, ut praesens moneta nostra — — per totum Regnum nostrum immutabiliter possit perpetuari et abundare, — — statuentes ordinavimus et committimus, ut in quolibet Commitatu de singulis portis, per quas currus cum foeno vel frugibus oneratus intrare potest et exire, — — facta dicatione, infra quintum decimum diem, decem et octo denarios*

praedictae Camerae nostrae, *pro lucro Camerae ipsi Comiti Camerarum dare et solvere teneantur.* Damit also die neue Münze unveränderlich bestehen, und im Umlauf bleiben könne, so sollen von jeder Porte achtzehn Denar an den Kammer - Grafen entrichtet werden (welcher nämlich dafür als General - Vächter vertragmäßig 800 Mark an die Reichs - Casse zu zahlen hatte). Wo wäre aber hier ein natürlicher Uebergang und Zusammenhang, wenn nicht angenommen würde, daß diese Abgabe deswegen eingeführt werde, weil das jährliche Einlösen des Geldes eingestellt, und nur eine Münze von bleibendem Werth und Umlauf eingeführt worden sey; ja dieses erweisen auch die Worte: *pro lucro camerae solvere teneantur*, deren Sinn kein anderer seyn kann, als daß, zum Ersatz des bisher aus dem Geldumwechseln entsprungenen Kammer - Nutzens, welcher nun bei der neuen Münzordnung verschwand, hinfert von jeder Porte jährlich 18 Denar bezahlt werden sollen; und somit gar also die, durch König Karl eingeführte, neue Abgabe nichts anders, als eine Entschädigung der Kammer für den ihr durch die wohlthätige neue Einrichtung des Münzwesens entgehenden Nutzen, das heißt, eine Relution des Schlagschätzes oder Monetagii. Noch deutlicher erhellt aber die Wahrscheinlichkeit dieser Behauptung aus Folgendem: 1., heißt es in dem oft besagten Decret (§. 24) ausdrücklich: *Iucrum Camerae ratione cambii signanter impositum*, also unterliegt es weiter keinem Zweifel, daß die, mit dem Namen *Iucrum camerae* belegte, neue Abgabe namentlich wegen dem hinfert unterbleibenden Geld - Umsatz eingeführt worden sey; 2., erklärt der König (§. 28) *hanc Dicam — — — pro ampliatione monetarum camerae nostrae*,

perpetuo discurrere in toto Regno nostro ordinaturum, duximus ordinandam, das heißt: diese Abgabe sey zur Einführung der neuen Münze, welche im ganzen Reich einen fortdauernden Umlauf haben solle, angeordnet worden; 3., wird (§. 31) befohlen, daß die zur Kremsnitzer-Kammer gehörigen Freistädte jährlich eine gewisse Anzahl Marken neuer Pfennige (welche $\frac{1}{2}$, Silber und $\frac{1}{2}$, Kupfer enthielten) gegen ein gleiches Gewicht feines Silber einwechseln, oder aber blos den Überschuß des reinen Silbers (welches bei jeder umzuwechselnden Mark $\frac{1}{2}$, betrug) mit einer halben Mark neuer Pfennige reliuiren sollen; und so blieb denn bei den Städten das Geldumsetzen, das nach obiger Berechnung $\frac{1}{2}$, des Werthes des eingewechselten Geldes oder $33\frac{1}{3}$ Prozent Gewinn abwarf, auch ferner im Gebrauch, dagegen aber waren sie von Bezahlung des angeordneten lucri Camerae frei (§. 19).

§. 8.

Vollkommen dieselbe Ansicht über diesen Gegenstand hat auch Engel in seiner Geschichte des ungarischen Reiches (Thl. II. S. 46) aufgestellt, wo er sagt: »In diesem großen Rath erklärte er (König Karl) seine Absicht, von nun an, wie er seit 1338 gethan, einen beständigen Münzfuß beizubehalten, gegen dem, daß die Münzplakerei durch eine jährliche beständige Abgabe (die den Namen »lucrum Camerae beibehielt, weil sie dessen Stelle vertrat) abgelöst werde.« — Nur Herr Hofrat von Piringer (Vanderien Thl. II. S. 345) spricht ganz kurz darüber ab, und will nicht gestatten, daß

König Carl das Iucrum Camerae zuerst eingeführt habe, und daß das von demselben eingeführte Iucrum Camerae eine Relution des Schlagschäzes sey. Nun will man aber das Erstere auch nicht behaupten, ja im Gegentheil ist gleich im Anfang die Bemerkung für vollkommen richtig anerkannt worden, daß in ältern Zeiten unter der allgemeinen Benennung des Kammernužens alle möglichen Staats-Einkünfte begriffen worden seyen, und daß folglich in diesem Sinn auch vor dem König Carl schon eine Art von Iucrum Camerae bestanden habe; daraus aber folget noch nicht, daß die von demselben König unter diesem Titel angeordnete Steuer keine Relution des Schlagschäzes, oder vielmehr des Geld-Umwechsels, und des damit verknüpften Kammernužens, seyn könne. Eben so wenig erhellte auch aus dem von Herrn von Piringer angeführten §. 50 des mehrberührten Decretes, welcher also lautet: *praedictum Iucrum Camerae, secundum quod in aliis temporibus — — solvere tenebuntur*; denn dieser Zusatz, welcher bloß die mit keinen Thoren versehenen Unterthanen betrifft, ist nur dahin zu verstehen, daß die, des allgemeinen Maßstabes der Parten ermangelnden Bewohner des Reiches das Iucrum Camerae im Verhältniß ihrer bisherigen, an die Kammer entrichteten Steuer bezahlen sollten: denn daß früher schon Abgaben in Ungarn erhoben worden, ist wohl nicht zu bezweifeln. Die Freisassen zahlten liberos denarios und pondera, die Städte entrichteten census und terragia, von Andern wurden collectae und variae pensiones eingetrieben, wie solches eine Menge Urkunden, welche hier aufzuführen zu weitläufig wäre, hinlänglich erweisen; ja selbst der

Adel scheint, trog der ihm durch König Andreas II. in seinen beiden Decreten von den Jahren 1222 und 1231 (Siehe im Corp. Jur. und Kovachich Sylloge pag. 3) bewilligten Steuerfreiheit, nicht immer von allen Abgaben frei gewesen zu seyn, wie uns ein Decret des Königs Andreas III. v. J. 1298, und namentlich dessen art. 60. vermuten lässt, welcher wörtlich also lautet: Item quicunque Nobilium lucrum Camerae juxta regni consuetudinem ab antiquo approbatam facta dicatione, et termino congruenti sibi assignato solvere non curarent, tunc possessiones, vel possessionariae portiones, tales vel talium, de quibus praemissa solutio facta minus exstitisset, — — — tamdiu — — — debet occupari, quoisque dicta solutio dictae Camerae plenarie — — fuerit persoluta. (Siehe Kovach. Syll. pag. 46.) Aber alle diese Steuern und Gaben hörten da auf, wo das lucrum Camerae im neuern Verstand durch die Anordnung Carl's eingeführt wurde; die Städte hingegen und andere privilegierte Körperschaften, welche einen Zins bezahlten, blieben von Zahlung des neuen lucri Camerae frei. — (Siehe im Corp. Jur. Decr. anni 1342. §. 19 et 21.) Endlich hat Herr von Piringer auf die Behauptung, daß das Geldumsetzen, auch nach dem König Carl die Zahlung des lucri Camerae angeordnet hatte, nicht ganz aufgehört habe, mit nichts erwiesen, im Gegentheil wird der feste Wille dieses Königs, daß seine neue Münze auf ewige Zeiten im Umlauf bleiben, und nie wieder eingelöst werden solle, durch folgende Stellen seiner Münzordnung außer allem Zweifel gesetzt; §. 19. ut praesens moneta nostra immutabili-

ter possit perpetuari et abundare; §. 24. praesentibus denariis, perpetuo currere statutis; §. 28 monetarum, perpetuo discurrere ordinatarum. Nun ist zwar die mehrberührte weise Münzordnung in der Folge freilich nicht immer ganz genau beobachtet worden, indessen wenn auch unter Karls Nachfolgern der innere Gehalt des ausgemünzten Geldes oft verändert, und die in Zeiten der Noth in Umlauf gesetzte schlechte Münze nach der Hand wieder verrufen, und mit bessern Münzsorten ersetzt wurde, so findet sich dennoch beinahe zwei Jahrhunderte hindurch keine Spur davon, daß das verrufene schlechte Geld gewaltsam, und mit einem verhältnismäßigen Abzug, eingezogen worden wäre, und folglich mag das Einlösen des alten Geldes wahrscheinlich den Münzern und der Privat-Uebereinkunft derselben mit dem Publicum überlassen gewesen seyn. Erst zu den Zeiten des unglücklichen Königs Ludwig II. führten die gänzlich zerrütteten Finanzen auch dieses Uebel, doch zum leztenmal, wieder herbei, wie weiter unten durch einige Beispiele erwiesen werden wird (S. §. 21).

§. 9.

Ob das durch Karl I. eingeführte lucrum Camerae ursprünglich auch vom Adel gezahlt worden sei, oder nicht? Diese Frage wagen wir nicht zu entscheiden, und würden selbe gar nicht in Anregung gebracht haben, wenn nicht schon viel darüber gestritten worden wäre, und nicht einige Schriftsteller bedeutende Zweifel gegen die diesfällige Freiheit des Adels erhoben hätten. Daß nämlich bis zu der durch Karl I. vorgenommenen heikamen Re-

gulirung des Münzwesens und Einführung neuer Münzen von bleibendem Werth und Umlauf, auch der Adel das in seinen Händen befindliche, verrufene alte Geld jährlich gegen neues umsetzen mußte, und daher den mit diesem Geldwechsel verknüpften Verluste mit den übrigen Reichsbewohnern in gleichem Maß unterworfen war, ist ganz natürlich, und war bei der früher gebräuchlichen Art des Einwechsels auch unvermeidlich; und da nun durch die mehr erwähnte, vom König Karl getroffene Anordnung das Geldwechseln aufgehoben, und zum Ersatz des dadurch verschwindenden Kammerzuhangs eine bleibende Steuer eingeführt wurde, so wird es nicht unwahrscheinlich, daß der Adel bei dieser Relution der ehemaligen Plakereien mit seinen Mitbürgern in gleichem Verhältniß ins Mitleiden gezogen worden sey. Auch ist derselbe in dem Decret Karls vom Jahre 1342 von Bezahlung des lucrum Camerae nirgends befreit worden, und im §. 19. werden ausdrücklich nur die Armen, die Kirchen, die Städte, die besonders Privilegirten, dann die Diener und Trabanten, oder Knappen und Reisige (Exercitantes) der Grundherrn davon losgezählt; aber ebenso wenig geschieht eine Erwähnung davon, daß die Grundherrn selbst zu Entrichtung dieser Abgabe verpflichtet worden wären, und so wollen denn auch wir der Behauptung des Herrn Hofrath von Pisinger (Vanderien Thl. II. S. 353.): »dass es ein Irrthum sey, wenn man wähne, daß auch Edelleute von ihren Allodialgründen das lucrum Camerae jemals bezahlen müßten,« nicht geradezu widersprechen, wenngleich die beigefügte Erklärung »dass alle jene Gesetze, wo von Bezahlung dieser Steuer durch den Adel die Rede ist, dahin zu verstehen seien, daß die Güter-Besitzer vormals alle

»Staatsauflagen von ihren Unterthanen selbst einheben und sodann in einer Summe an die königlichen Dikatoren oder Einsammler des betreffenden Comitats abliefern mußten ,« nicht ganz befriedigend zu seyn scheint.

§. 10.

Nachdem nun in dem Vorhergehenden unsere Ansichten über den Ursprung und die Natur des lucri Camerae, - wie wir hoffen, hinlänglich sichergestellt, und auch die dagegen erhobenen Einwendungen genügend widerlegt worden, so soll nun in der Fortsetzung eine kurze Darstellung der verschiedenen Modifikationen, welche diese Abgabe im Laufe der Zeiten erlitten, dann der Verfügungen, welche diesfalls getroffen worden, gefert, und um zugleich zu Beurtheilung jeweiliger Größe des lucri Camerae einen Maßstab an die Hand zu geben, nebenbei aus verläßlichen Quellen Notizen über den successiven Werth und Gehalt des Geldes hinzugefügt werden.

§. 11.

Zu der Zeit Karl's I., durch welchen nämlich die Zahlung des lucri Camerae in der neuen Bedeutung zuerst allgemein eingeführt wurde, galten 90 Denar einen Gulden (Siehe Decr. anni 1342. §. 10.), und von jeder Vorte wurden 18 Denar, das heißt $\frac{1}{5}$ Gulden abgenommen. (Ibid. §. 19.) Es wurden aber, damals nach Schönwissners Berechnung (S. Notit. hung. rei summariae pag. 290.) aus der Mark fein Gil-

ber 480 Denar, laut obigen = 5½ Gulden geprägt; folglich betrug das Iuerum Camerae zur Zeit seiner Einführung ½ einer feinen Mark von jeder Porte, und der Gulden enthielt ½ einer Mark feines Silber.

§. 12.

Unter dem König Ludwig I. sollte das Iucrum Camerae, so wie zu Zeiten seines Vaters, von jeder Porte (de quolibet integro fundo curiae) in 3 Groschen bestehen, von welchen einer 6 Denare galt, und 14 einen Ferto oder Gulden machen sollten, (Decr. anni 1351. a. 4.) folglich enthielt damals der Gulden nur 84 Denar, und das Iucrum Camerae, wenngleich auch jetzt bei 18 Denaren belassen, betrug ½ einer Gulden oder ½ einer feinen Mark. — Übrigens heißt es im 12. Artikel des obigen Decretes: *Lucrum etiam Camerae nostrae, Nobiles inter fluvios Drava, Sava, ac de Poscyta et Valko, cum aliis viris Nobilibus Regni nostri, unanimiter solvere teneantur. Nec ratione collectae marturinarum, Bansul mora vocatarum, a modo et in posterum molestentur, sed ab omni exactione aliarum quarumlibet collectarum hactenus persolvere consuetarum, exempti penitus, tanquam caeteri Nobiles nostri aliarum partium et immunes habeantur.* Durch diesen Artikel also wird der slavonische Adel von allen bisherigen Abgaben, gleich dem ungarischen Adel befreit, dagegen aber soll derselbe künftig das Iucrum Camerae mit den übrigen Edelleuten des Reichs gleichmäßig bezahlen.

Daraus scheint aber hervorzugehen, daß der ungarische Adel das lucrum Camerae zur Zeit Ludwig's I. wirklich gezahlet habe, und noch wahrscheinlicher macht diese Vermuthung eine Verordnung desselben Königs v. J. 1366 (S. Katona X. pag. 379.), durch welche der Siebenbürger Adel von Zahlung des lucri Camerae unter der Bedingung befreit wird, daß er die dortigen Rebellen bekämpfe, in den Worten: *Quia dictos Nobiles (scil. Transilvanos) et eorum possessiones a solutione lucri Camerae gratiose duimus eximendos igitur volumus, ut iidem. Nobiles teneantur et debeant Nobis, vel in persona Vajvodae nostro Transilvano, aut ejus Vice-Vajvodae auxiliari ad conterendum seu destruendum nostros et sanctae coronae nostrae illarum partium infideles, contumaces et rebelles.* Denn hieraus scheint hervorzugehen, daß der Siebenbürger Adel das lucrum Camerae früher bezahlt habe, weil er sonst von dieser Last nicht besonders befreit, und ihm für diese Befreiung nicht eine neue Verpflichtung aufgelegt worden seyn würde.

§. 13.

Die Königin Maria, Ludwigs Tochter, ließ mit Einwilligung der Stände einer Mark reinen Silbers sieben Mark Kupfer beimischen, und eine dergestalt legierte Mark, welche folglich nur 4 Silber enthielt, zu 500 Quadring oder Bierling aussprägen, von welchen 400 für einen Dukaten oder Goldgulden angenommen wurden; (Siehe Schönwissner Sylloge Constitut monetal. post catalog. nummor. Hungar. Instituti nationalis Szeché-

nyiani, P. III. pag. 303). Und diesem zufolge gab die Mark fein Silber 4000 Quadring = 10 Goldgulden, oder umgekehrt, enthielt der Gulden nicht mehr als $\frac{1}{10}$ einer feinen Mark feines Silber.

§. 14.

Unter Maria's Gemahls dem König Sigmund rechnete man gewöhnlich 100 neue Denar auf einen Gulden (Sigismundi Decr. III. art. 7. et Decr. VI. art. 12. in corp. Jur.), Schrot und Korn dieser Denare aber ist unbekannt, und muß wahrscheinlich eben so gering geblieben seyn, als im vorhergehenden §. angedeutet worden; denn das lucrum Camerae wurde auf 30 Denare das ist $\frac{1}{10}$ Gulden erhöhet (ejusdem Dec. IV. art. 2). Angenommen also, daß auch jetzt aus der Mark fein Silber 4000 Quadring = 1000 Denar = 10 Gulden gemünzt worden wären, so hätte das lucrum Camerae $\frac{1}{10}$ einer feinen Mark betragen. — Übrigens belegte dieser König jene Ortschaften, welche das lucrum Camerae zur gehörigen Zeit (debito tempore) nicht bezahlten, mit einer Strafe von 3 Mark (ejusd. Decr. VI. art. 7. casus 5.).

§. 15.

König Albert, Sigmund's Eidam und Nachfolger, behielt den bisherigen Münzfuß bei (Alberti Decr. unic art. 10), setzte aber das lucrum Camerae auf den Stand zurück, wie es unter Ludwig I. abgenommen wurde (Ibid. art. 7.). Ob aber in Folge dieses Decretes wieder nur 18 De-

nar, wie zur Zeit der Könige Carl und Ludwig, oder aber $\frac{1}{2}$ Gulden in der durch Sigmund eingeführten Währung, welches 20 Denar betragen würde, von jeder Porte bezahlt worden seyen, kann eben so wenig erörtert werden, als der innere Gehalt des damals im Umlauf befindlichen Geldes, und der wahre Werth des lucri Camerae. Was aber die Verwaltung dieser gesetzmäßigen Abgabe betrifft, so hat sich König Albert in obigem Decret (art. 6.) das Recht, damit nach der bestehenden Gewohnheit frei schalten zu können, ausdrücklich vorbehalten, in den Worten: *de tricesimis, lucro Camerae — — — liberam disponendi facultatem modo consveto habeamus.*

§. 16.

Im Jahre 1441 wurden unter der Königin Elisabeth, der bedrängten Witwe Alberts, zu Pressburg so schlechte Denare geprägt, daß 220 auf einen Gulden giengen, (Siehe Schönwissner, Notitia hung. rei num. pag. 325.) von den neuen Kreminzer Pfennigen aber mußten gar 300 auf einen ungarischen Goldgulden gezählt werden; (Siehe Schönwissner, Sylloge P. III. pag. 215.) und dabei mag es wohl auch unter der kurzen Regierung ihres Widersachers, Vladislav I. sein Be wenden gehabt haben, dessen Münze nach einigen Nachrichten $\frac{1}{2}$ Kupfer und nur $\frac{1}{2}$ Silber enthielt. Von der Art und Weise aber, wie diese Steuer aufgebracht wurde, und ihrer Bestimmung sagt dieser König in seinem Decrete vom Jahre 1444. art. 3. (Siehe Kovachich. Sylloge pag. 77.) quia

lucrum Camerae de regno nostro Hungariae, Proventus mardurinarum, de regno nostro Slavoniae, et Proventus Quinquagesimales, de partibus nostris Transsilvanis, *comuni omnium regnicolarum nostrorum Contributione* pro sustentatione curiae regiae, ac defensione regni agenda, instituti et dispositi fuerant, etc. Also alle Reichssassen des Hönigreichs Ungarn sollten das lucrum Camerae gemeinschaftlich bezahlen, und dasselbe war bestimmt zur Erhaltung des königlichen Hofes, und zur Reichsverteidigung. Zum Beweise aber, mit welcher Strenge diese Reichssteuer eingetrieben wurde, diene der Beschluß des angeführten Artikels, wo vorgeschrieben wird: ut hujusmodi Proventus — — non obstante exemptione qualicunque, aut remissione eorundem, per quemcunque regum facta, de omnium Possessionibus, puta: tam nostris Regalibus et Reginalibus, quam Ecclesiasticorum, Praelatorum, Baronum et Procerum regni ac aliorum possessionatorum hominum exsolvantur integre et sine defectu. Ob aber oben unter den Regnicolis die Grundherren selbst, und hier unter den Possessionibus auch die Allodial-Gründe derselben, oder nur die auf ihrem Grund und Boden angesessenen Unterthanen mit ihren Besitzungen zu verstehen seyen, überläßt man Andern zu entscheiden.

§. 17.

Während dem, nach Vladislav I. Tod einzutretenden Zwischenreiche machen die Reichstände in

ihrer Versammlung zu Pesth im Jahr 1446. (Siehe Kovachich, *Vestigia Comitior.* pag. 261.) das Gesetz: *ut ex toto hoc regno de singulis Comitatis, civitatibus, oppidis et villis, tam Regalibus quam aliorum quorumcunque, qualicunque exemptionis titulo et gradu potiantur, ad instar lucri Camerae super singulas quinque portas: unus florenus: item super singulos quatuor Nobiles, Jobagionem non habentes, similiter unus florenus dicatur, et post hujusmodi dicationem infra quindecimtum diem talismodi floreni sine omni tarditate et renitentia per omnes solvantur.* Also in allen Ortschaften, sie mögen wem immer zugehört haben, sollten auf jede fünf Porten ohne Ausnahme ein Gulden, (oder wie unter Karl I. auf jede Pforte $\frac{1}{2}$ Gulden) und auf vier, mit keinen Unterthanen versehene Edelleute gleichfalls ein Gulden aufgeschlagen, und von Allen innerhalb 15 Tagen ohne Widerrede bezahlt werden. Ferner trafen die Stände in derselben Versammlung auch Vorkehrungen wegen Verbesserung der Münze, in Folge dessen neue Denare geprägt wurden, welche $\frac{1}{2}$ Silber Gehalt hatten, und wovon 200 Stück einen Goldgulden galten. (Kovachich, *supplementa ad vestigia Comitior.* P. II. pag. 97.) Zu wieviel Denaren aber die feine Mark ausgemünzt worden sey, findet man nirgends aufgezeichnet, und folglich kann auch nicht bestimmt werden, wieviel damals das *lucrum Camerae* nach seinem innern Werth eigentlich betragen habe. Auch im Jahre 1447 bestimmten die versammelten Stände, daß das *lucrum Camerae* bei der alten Ausmaß bleiben, und verordnen zugleich, daß es nicht in Goldgulden, sondern mit den neuen Denaren bezahlt

werden sollen; (Siehe Kovachich Syllogē pag. 124 et 132) welches also nach der obigen Berechnung zu einem Gulden auf 5 Porten und 200 Denar auf einen Gulden, 40 Denar für jede Porte betragen würde. Aber ganz gegen den Sinn ihres vorjährigen Beschlusses befreien sie alle Adelichen, sie mögen Unterthanen haben oder nicht, von Zahlung des Iucri Camerae, mit den Worten: Item Nobiles, tam Jobagiones habentes, quam non habentes decimam et lucrum Camerae solvere non teneantur, prout ab antiquo fuit observatum.

§. 18.

König Ladislaus Posthumus verrief bald nach seinem Regierungsantritt auch die, durch den Reichstag eingeführte geringe Münze, ließ eine Mark feines Silber mit einer Mark Kupfer beschicken, und daraus 1300 weiße Pfennige prägen, von welchen dennoch nur 200 Stück auf einen Goldgulden gerechnet wurden. (Siehe Wagner Diplom. Saros. pag. 112 etc., Schönwissner sylloge etc. P. III. p. 216.) und diesem zufolge gab damals die Mark feines Silber $6\frac{1}{2}$ Gulden. Wenn also das Iucrum Camerae, wie zu vermuthen, auch unter diesem Könige nach dem alten Brauch zu einem Gulden von fünf Porten, oder von jeder Porte zu $\frac{1}{5}$ Gulden bemessen wurde, so betrug dasselbe 40 Denar, oder $\frac{4}{5}$ einer feinen Mark.

§. 19.

Immer größer wurde die Verwirrung im Münzwesen unter dem eigenmächtigen und eroblungssüchtigen Wahl-König Mathias I., welcher gleich zu Anfang seiner Regierung im Jahre 1458 aus 3 Theilen Kupfer und einem Theil Silber Denare prägen ließ, wovon 375 Stück eine Mark wogen, und dennoch 200 Stück einen Gulden gelten sollten. (Siehe Schönwissner, Notitia etc. pag. 327.) Vermög dieser Rechnung gaben 4 Loth Silber 375 Denar, folglich eine feine Mark 1500 Denar, oder den Gulden zu 200 Denar gerechnet, $7\frac{1}{2}$ Gulden. In Ansehung des Iucri Camerae hingegen wurde in dem ersten Decret dieses Königs vom Jahr 1458 (S. Kovachich Sylloge ect. pag. 158) im 10. Artikel festgesetzt: *Iucrum Camerae in Regno Hungariae — — — exigantur secundum modum tempore condam D. Ludovici Regis observatum*, und somit betrug dasselbe zu $\frac{1}{2}$ Gulden oder 40 Denar gerechnet, nach dem obigen Münzfuß $7\frac{1}{2}$ einer feinen Mark. Weiter unten findet man aber in demselben Decret im 58. Artikel folgende Bestimmung: *quod nullo unquam tempore super Regnicolas et Jobagiones Regnicolarum taxae unius floreni, vel medii floreni aut aliae exactiones indebitae ex quacunque ardua ratione per Dominum Regem — — — petantur vel imponantur, praeter lucum Camerae, et alios proventus ex antiqua consuetudine exigi solitos.* Hier werden die Reichssäßen oder Grundherren ihren Unterthanen ausdrücklich beigesellt und mit denselben gemeinschaftlich gegen alle willkürlichen Auflagen verwahrt, mit Ausschluß jedoch des Iucri

Camerae. Doch nicht lange konnte der obige erzwungene Münzfuß bestehen, und schon auf dem Reichstag 1464 mußte Mathias versprechen, neue Münzen, nach dem unter König Sigmund beobachteten Gewicht und innern Werth, prägen zu lassen, welche Verordnung in der Folge noch mehrmals wiederholt und erneuert wurde. (Siehe Math. Decr. II. art. 22. etc. Decr. IV. art. 4. in corp. Jur., item Decr. anni 1470 Exord. §. 6. et anni 1475 art. 2. §. 5. apud Kovachich Sylloge etc. pag. 203 et 222.) Nun giengen zwar von dieser neuen Münze auch nur 100 Denar auf einen Gulden, wie zu Zeiten des Königs Sigmund, da aber der damalige Münzfuß, wie wir (im §. 14.) gesehen, nicht mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, so fehlt es auch hier an einem Maßstab zur Bestimmung des nunmehrigen Betrags des **lucri Camerae**. Als sich aber in der Folge bei dem schwankenden Werth des Geldes in der Einsammlung dieser gesetzmäßigen Abgabe verschiedene Missbräuche eingeschlichen, auch viele Staats-Bürger sich dieser Last ohne Zug und Recht entzogen hatten, so wurde das **lucrum Camerae**, dessen Ursprung ohnehin schon lange vergessen war, durch den König Mathias im Jahre 1467 gänzlich aufgehoben, und statt dessen unter dem Titel **tributum Fisci regalis** eine neue Reichssteuer eingeführt, so zwar, daß, so wie vorher, von fünf Porten jährlich nicht mehr als ein Gulden abgenommen werden sollte. (Siehe Kovachich **Vestigia Comitiorum** pag. 376.) wobei zugleich vorgeschrieben wurde, daß das **tributum** von allen Gütern ohne Unterschied eingehoben werden, und sich diesfalls Niemand einer Ausnahme erfreuen solle; **ubique exigitur, de omnium Regnicolarum nostrorum**

tam Ecclesiasticorum quam Secularium, imo etiam de nostris propriis Comitatibus et *boniis quibuslibet*, nec quis superinde ullo unquam tempore exemptionis privilegio frui possit. Doch wurde durch diese Neuerung das alte lucrum Camerae keineswegs auf immer verdrängt, sondern es erscheint, wie wir sehen werden, auch in der Folge theils abwechselnd, theils gemeinschaftlich mit dem tributum Fisci und den Subsidien. Denn, trotz seines Eides (S. Decret anni 1458 a. 58 ap. Kovachich Sylloge etc. p. 158.) und oft wiederholter Versicherungen vom Gegentheil, begnügte sich der gewaltige, und unaufhörlich in auswärtige Kriege verwickelte König Mathias fast nie mit den gewöhnlichen Steuern, sondern ließ sich von den Ständen mehrmalen Subsidien bewilligen, und schrieb noch über das eigenmächtig außerordentliche Haus- und Kopfsteuern aus. (S. Bonfin Decad. IV. Libr. 3.) Die erste deutliche Spur eines Subsidiums unter diesem König findet sich in dem Decret vom Jahre 1468. (S. Kovachich Sylloge pag. 194.), denn hier heißt es im 6. Artikel: *quod Nobiles Jobbagiones non habentes in suis libertatibus permaneant, nec ad solutionem tributi Fisci regalis, neque praesentis Contributionis, neque Decimarum quoad Sessionem nobilitatis suae compellantur.* In aliorum autem terris possint et debent compelli, und weiter unten im 14. Artikel: *Quod in ista Taxa praesenti, pro subsidio nostro oblata, quae solum hac vice exigi debet, et etiam in tributo Fisci regalis proxime futuro, Portae dicentur, quem admodum antiquitus fuit.* Videlicet quod pro una porta computetur, etiamsi plures familiae intra eam con-

sistant seu morentur. Folglich war für dieses Jahr außer dem, statt dem *lucrum Camerae* eingeführten, *tributum Fisci regalis* noch eine besondere Taxe oder Contribution als Subsidium bewilligt worden; aber die mit keinen Unterthanen versehenen Edelleute, welche das *lucrum Camerae* noch unter Vladislav I. bezahlten, werden von dieser Last befreit, außer sie wohnten auf fremdem Grund, und jede Porte sollte nur einfach gezahlt werden, wenn auch mehrere Familien darauf wohnten. — Das zweite Beispiel eines Subsidiums gibt das Decret vom Jahr 1470 (S. Kovachich Syll. p. 202.), aus welchem wir folgende Stellen ausheben: (Exord. §. 3.) *obtulerunt ultro, de singulis portis per totum regnum, singulos centum denarios, sive unum florenum aureum,* (§. 4.) *Sic ut hoc eorum juvamine sicut a Communitate populorum, ita a Civitatibus, oppidis et villis, ac possessionibus coronae, tam liberis quam aliis, ac, etiam a bonis omnium Praelatorum, Baronum et Nobilium, nemine demto, nec non a bonis illustris Dominae Geuetricis nostrae, secundum modum tributi Fisci regalis sive lucri Camerae super portas imponeretur, vel exigeretur;* (§. 6.) *rursumque Nos — — — pro allevatione populi, tributum Fisci sive lucrum Camerae anni praesentis relaxavimus;* (§. 7.) *nihilominusque eis pro futuro promittimus, quod nunquam aliquod Subsidium aut aliquam taxam extraordinariam ad quascunque necessitates Regni, ab eis, contra eorum voluntatem exigere faciemus;* (§. 8) *— — — tributo Fisci regalis hoc lucri Camerae semper eum modum et ordinem ob-*

servabimus, et faciemus, observari, qui tempore quondam Sigismundi Regis observabatur; (et art. 3.) Nec etiam dicentur in aliqua taxa Nobiles sessionati, ac Jobbagiones, in propriis curiis Nobilium, aut Allodiis, manentes et servientes. Hier wird überall tributum Fisci regalis mit lucrum Camerae als gleichbedeutend angenommen, und erstere Benennung dieser Steuer scheint bald wieder ganz verschwunden zu seyn, da sie in öffentlichen Urkunden nicht mehr vorkommt. — So wohl in diesem als im nächstfolgenden Decret vom Jahre 1471 art. 11. (in Corp. Jur.) gibt der König den Ständen die Versicherung, daß er außer dem lucrum Camerae ohne ihre Einwilligung keine andern Steuern, Taxen oder Subsidien erheben wolle, in den Worten: Item quod Nos de caetero nullam dicam vel taxam (*praeterquam lucrum Camerae*) generaliter a Regnicolis propter aliquam causam exigamus aut exigere faciemus, praeter voluntatem eorundem et consensum; woraus zugleich deutlich hervorgeht, daß zur Erhebung des lucri Camerae, als einer gesetzlichen, stabilen Reichssteuer keine besondere Bewilligung der Stände erforderlich gewesen sei. Aber ungeachtet ihrer wiederholten Verwahrungen wurden die Stände durch die immer wiederkehrenden dringenden Forderungen des Königs in die Nothwendigkeit versetzt, fast jährlich neue Subsidien zu bewilligen, welche endlich zu einer ordentlichen Steuer ausarteten, und auch ohne ausdrückliche, besondere Bewilligung eingetrieben wurden. So bewilligte der Reichstag im J. 1474 einen Gulden von jeder Porte (S. Decr. anni 1474 in Corp. Jur.) unter folgenden Bedingungen: (art. 1.) quod subsidium unius flore-

ni auri — — — de singulis portis per totum regnum modo infrascripto detur, — — — ut de omnibus bonis, tam Domini nostri Regis, et Dominae Genitricis suae, quam etiam nostris et aliorum quorumcunque possessiōnatorum hominum, etiam exemtorum, ac etiam per Civitates regales irremissibiliter persolvatur, et nemini relaxetur; (art. 4.) quod de quolibet Comitatu, ad dispositionem praesentis subsidii, elegantur duo Nobiles potiores, ad computandum et connumerandum universas et singulas portas omnium possessorum hominum, prout moris erat temporibus Divorum regum, secundum consuetudinem lucri Camerae; (art. 6.) quod quamvis lucrum Camerae anni futuri sit relaxatum etiam modo ex novo relaxetur. Diese Bewilligung wiederholten die Stände auch im darauf folgenden Jahr 1475. (S. Kovachich Syll. pag. 221.) wo in dem diesfälligen Decret Folgendes vorkommt: (art. 2. §. 2.) quod subsidium istud taliter exigatur, ut — — — portae tantummodo dicentur et connumerentur, cum inclusione lucri Camerae, proxime venturi, anni scilicet futuri; (art. 4.) Petitur a Majestate regia, ne ulterius Majestas regnicolas suos contra antiquam ipsorum libertatem, aliqua taxa gravet imposterum. Und im Jahr 1478 verspricht der Reichstag die nämliche Contribution nicht nur für das laufende sondern auch für die nächstfolgenden fünf Jahre (S. Mathiae Decret IV. in Corp. Jur.) mit nachstehenden Ausdrücken: (art. 1). Contribuimus hoc anno praesenti Majestati Vestrae de singulis portis Jobbagionum nostrorum florenum unum, cum lucro Came-

rae computando; (art. 2.) pollicemur in sequentibus quinque annis — — — similiter contribuere Majestati Vestrae de singulis portis Jobbagionum nostrorum — — — simul cum lucro Camerae Majestatis Vestrae computando, florenum unum; (art. 4.) Item dictatio praesens et futura hoc modo fiat, quod Nobiles unius Sessionis, domus Allodiales Nobilium, ac familiarium eorumdem, qui expensis Dominorum suorum nutrimentur; villici quoque et nimium pauperes non dicentur etc. Bei allen diesen Gesetzen aber verdient besondere Rücksicht, daß, wenn ein Subsidium bewilligt wurde, das lucrum Camerae entweder nachgesehen, oder in dem Subsidium mitbezogenen wurde.

§. 20.

Ermüdet und ausgesogen durch die öftern Besteuerungen sorgten nun zwar die Stände dafür, daß der ohnmächtige Vladislav II. schon in der ihm vorgelegten Wahlkapitulation versprechen mußte, die von König Mathias eingeführte Taxe von einem Gulden nicht zu erheben, und sich mit den alten gesetzmäßigen, ordentlichen und gewöhnlichen königlichen Einkünften zu begnügen; (S. Ulad. Condit. anni 1490. §. 2.) und indem ihm dies auch in seinem ersten Decret vom Jahr 1492 (art. 1.) wiederholt in Erinnerung gebracht wurde, so setzte man auch zugleich das lucrum Camerae wieder auf den alten Fuß; (art. 26.) *Lucrum Camerae in regno Hungariae — — — Majestas regia more ob antiquo consreto, temporibus videlicet quondam Dominorum Sigismundi et Alberti regum, exigi faciat.* Den Münzfuß betreffend,

wurden auch unter diesem König noch immer 100 Denar auf einen Gulden gerechnet (S. Decr. anni 1495. art. 41. in Corp. Jur.), unerachtet, wie Thurnschwamb berichtet, 416 Stück aus einer Mark geprägt wurden, (S. Schönwisner Notitia etc. pag. 336.) der Silbergehalt dieser Denare aber ist nicht bekannt, und so kann auch der verhältnismäßige Betrag oder Silberwerth des damaligen Iucri Camerae, welches nach Bonfin's Angabe (Decad. V. Libr. 5.) fortwährend in einem Gulden von fünf Porten oder in 20 Denar von jeder Porte bestand, nicht angegeben werden. — Allein ungeachtet der ihm vorgeschriebenen Beschränkungen konnte auch Vladislav nicht mit den ordentlichen Einkünften ausreichen, und sah sich daher genöthigt, gleich seinem Vorgänger, Subsidien von den Ständen zu verlangen, welche ihm denn auch von Zeit zu Zeit auf den Reichstagen zugestanden wurden. Anzeichen davon findet man in den Decreten dieses Königs von den Jahren 1504. art. 1. und 1514. art. 1. et 71. (in Corp. Jur.) wo es in dem erstern heißt: *Si quipiam vero Comitatum — — contributionem aliquam, seu quodcunque Subsidium (praeter solitum lucrum Camerae) — — afferrent aut praestarent, extunc etc.*

§. 21.

Auch unter Vladislav's unmündigem Sohn Ludwig II. wurden neben dem gewöhnlichen *Iucrum Camerae* öfters auch Subsidien bewilligt. Beispiele davon sehen wir in den folgenden Landtags-Beschlüssen; Decret vom Jahre 1518. art.

45. (Siehe Kovachich Sylloge etc. pag. 269). Interim autem pro gentium Regnicolarum conservatione, per spatium duorum annorum integrorum, duo floreni, per universum hoc regnum fideliter et plenarie, cum numero dicentur et exigantur. Regiae Majestati vero in eisdem duobus annis centum et vinti denarii, *incluso lucro Camerae suae Majestatis* per eosdem annos dari consveto, pariter solvantur. Decret vom Jahre 1519. (S. Ebendaselbst pag. 289,) wo von einem Subsdium von 50 Denaren Erwähnung geschieht. — Decret vom J. 1521. (S. Ebendaselbst pag. 291. seq.) vermög welchem im 1. bis 13. Artikel nicht nur eine Contribution von einem Gulden für jede Feuerstelle oder jeden Rauchfang bewilligt, sondern auch ganz außerordentliche Verbrauchs - Vieh - Gewerb - Erwerb - und Vermögens - Steuern ausgeschrieben, und endlich im 21. Artikel auch das lucrum Camerae um 5 Denar erhöhet wurde: *Et insuper lucrum quoque Camerae Majestatis suae cum superadditione singulorum, pro hac vice quinque denariorum* — — — per Thesaurarium suum Regium, non tamen fumatim, sed modo alias consveto, libere dicetur, et exigatur. Und dieselbe Erhöhung des lucri Camerae wurde auch in dem Decret vom J. 1522 art. 16. (S. Kovachich, Vestigia Comitior. pag. 513 seq.) wiederholt. — Vermög den Decreten vom Jahr 1523. art. 23. (S. Kovach. Syll. etc. pag. 334.) den Hatwaner Beschlüssen vom J. 1525. art. 39. (S. Desselben Vestigia-Comitior. pag. 614.) und dem Decret des Räkoscher Conventes vom J. 1526. art. 38. (S. in Corp. Jur.) wurden neuerdings immer größere und größere Sub-

sidien zugestanden, und im letztern Decret wird im 39. Artikel das *Iucrum Camerae* wieder ausdrücklich in das Subsidium miteingeschlossen: *Obtulerunt iidem Domini Praelati, et Barones et Regnicolae, se de singulis Jobagionum suorum portis, singulos quinquaginta denarios bonae monetae, (incluso lucro Camerae) ad Festum beati Martini proxime venturum daturos.* — Allein äußerst schlechte Verwaltung der Finanzen, häufige Unterschleife, und nachlässige Bezahlung der Subsidien hatten zur Folge, daß alle diese bewilligten ungewöhnlichen Steuern das gewünschte Auskommen nicht verschafften, und um demnach dem Staatschaz wenigstens für den Augenblick aufzuhelfen, ergrif man, in der äußersten Geldverlegenheit, wieder das prekäre Mittel, Geld von geringem Gehalt zu prägen, und das selbe, so wie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, durch eine gezwungene Einlieferung des alten Geldes in Umlauf zu setzen. So wurden denn um's Jahr 1521 aus 4löthigem Silber so schlechte Denare geprägt, daß ein Gulden alten Geldes zwei Gulden vom neuen Gelde werth war. (S. Spervogel Annales ad annum 1525 apud Wagner Analecta Scapus. P. II. pag. 144.) Dem ungeachtet aber befiehlt der 25. Artikel des Ofner Reichstages vom Jahre 1523. *quod in redemtione antiquarum monetarum ad Cameram Regiam sienda, ad centum monetas antiquas superaddantur de novis denarii decem et non plures* (S. Kovachich Syll. pag. 338), folglich für 100 alte Denar 110 neue; und da nun, nach der obigen Angabe Spervogels, 100 alte Denar im Werth 200 neuen gleich kamen, und somit umgekehrt 110 neue Denar nicht mehr Silberge-

halt hatten, als 55 alte, so gewann die Kammer durch diese Einlösung bei 100 eingewechselten alten Denaren immer 45 Stück dieser Münze, welches beinahe 82 prCent beträgt. Doch da diese äußerst schlechte neue Münze ihren erzwungenen Nennwerth nicht behaupten konnte, und die daraus entstandene Verwirrung eine große Theurung nach sich zog, so sah sich der König schon im J. 1525 gezwungen zu bestimmen, daß im Handel und Wandel zwei neue Münzen einen alten Denar gelten sollten; (Siehe Edictum Ludovici II. apud Wagner in Diplom Saros pag. 32.) vermutlich aber wurden die neuen Denare mittlerweile noch geringer ausgeprägt, auch hatten, da durch gelockt, Falschmünzer viel schlechtes Geld in Umlauf gesetzt, und aus dem Auslande eingeschwärzt, und als demnach die Handelsleute fortzuführen im Privat-Verkehr drei, vier, und mehrere neue Denare für einen alten zu rechnen, so wurde endlich im Jahre 1526 die freiwillige Einlösung der schlechten Münze angeordnet; (S. Mandat. Lud. II. ap. Wagner, Annal. Scepus. P. II. p. 145.) und hierauf auf dem Rakoscher Reichstage (S. Lud. Decret. VII. art. 34. in Corp. Jur.) festgesetzt, daß die neue Münze, welche hier wegen ihrem geringen Silbergehalt schlechtweg Kupfermünze genannt wird, außer Umlauf gesetzt, und durch den Thesaurarius dermaßen eingelöst werden solle, daß für drei neue ein guter alter, oder nach dem alten Münzfuß ausgeprägter Pfennig gegeben werde. — Wäre nun der innere Werth der verrufenen neuen Münze vom Anfang ihrer Einführung im Jahre 1521., wo, wie wir oben sahen, ein alter Gulden zwei neue Gulden werth war, gleich geblieben, so hätte die Kammer bei

dieser Einlösung abermals ein Drittheil der eingeschöpften Münze als reinen Gewinn erhalten; da jedoch der starke Misskredit, in den diese Münze verfallen war, und die Benennung, Kupfermünze, mit welcher selbe in dem kurz vorher berührten Artikel vom J. 1526 belegt wurde, anzudeuten scheinen, daß selbe fast gar kein Silber enthalten habe, so mag der Gewinn der Kammer bei dieser letzten Finanz-Operation wohl nicht sehr bedeutend gewesen seyn, wenn sich nicht gar Verlust dabei ergab. — Unerachtet endlich aus dem Vorhergehenden bekannt ist, daß dem alten lucrum Camerae von 20 Denar im J. 1521 noch 5 Denar zugesetzt, und solches demnach auf 25 Denar erhöhet wurde, so kann doch der reine Silberwerth desselben nicht angegeben werden, da das Gewicht und der Silbergehalt, oder Schrot und Korn, weder von den alten, guten, noch von den neuen, unter Ludwig II. in Umlauf gesetzten, schlechten Pfennigen genau ausgemittelt werden konnte.

§. 22.

Die Erhebung des Habsburger Herrscherhauses auf den ungarischen Thron zog, außer andern wichtigen Folgen für dieses Reich, auch eine Veränderung im Münzwesen nach sich, indem dadurch nicht nur dem deutschen und böhmischen Gelde der Eintritt ins Land eröffnet, sondern nach und nach auch neue Münzsorten als: Thaler, Groschen und Kreuzer eingeführt wurden, welche endlich das alte ungarische Geld gänzlich verdrängten. — Unter Ferdinand I. dem Stammvater so vieler ungarischer Könige, behielt sowohl die neuere, als auch die

unter den Königen Mathias I., Vladislav II. und Ludwig II. nach dem wahren Kremnißer Münzfuß geprägte Münze ihren bisherigen Werth. (Siehe Ferdinandi Decret. III. anni 1536, art. 19 etc. Decret IV. anni 1537, art. 25.) Folglich gingen fortwährend 100 Denar auf einen Gulden. Kreuzer wurden im Jahre 1538 75 auf einen Florin gerechnet; also waren damals 3 Kreuzer = 4 Denar. (S. Constit. Cris. anni 1538, art. 26) Im Jahre 1550 (S. Decr. XII. art. 48) wurde der deutsche Münzfuß eingeführt, und damals galt ein ungarischer Denar 3 Wiener Pfennige; nachdem aber auf einen Kreuzer 4 derlei Pfennige gerechnet wurden, so waren 4 Denar noch immer 3 Kreuzer, und auch der Gulden behielt noch ferner 100 Denar oder 75 Kreuzer. Das Silber, welches zur neuen Münze verwendet wurde, war 8-löthig, (S. Decret XIII. anni 1552 art. 46, et Decr. XV. anni 1554, art. 17) aber wieviel Denare aus einer Mark geprägt worden, ist nirgends angegeben, und folglich kann auch der innere Werth eines damaligen Guldens nicht genau bestimmt werden. Doch scheint hierüber der eben angeführte 17. Artikel vom Jahr 1554 einigen Aufschluß zu geben, wo bestimmt wird, daß ein Thaler nicht mehr als 93 ungarische Denar, und also um 7 Denar weniger als ein Gulden gelten solle; denn da zu den Thalern, laut demselben Artikel, 14-löthiges Silber verwendet, vermög Agrikolas Angabe aber (S. Schönwisner Notit. hung. rei num. pag. 462) aus der Mark etwas mehr als $9\frac{3}{4}$ Thaler geprägt wurden, so kann man dem damaligen Werth des ungarischen Geldes ziemlich nahe kommen. Es war nämlich eine Mark 14-löthig Silber = $9\frac{3}{4}$ Thalern, und ein Thaler 93 Denar, folglich gab

eine Mark derlei Silber einen Werth von 906 $\frac{1}{2}$ Denar, oder den Gulden zu 100 Denar gerechnet, beiläufig von 9 Gulden. Da aber die Denare nur aus 8-löthigem Silber geprägt wurden, so mag nach der Berechnung $14: 8 = 906 \frac{1}{2} : 518 \frac{1}{2}$ die Mark dieses geringen Silbers allenfalls zu 500 Denar oder 5 Gulden ausgeprägt worden seyn, und somit würde die die feine Mark 10 Gulden gegeben haben, und ein damaliger ungarischer Gulden einem jßigen Speciæ-Thaler im Silbergehalt ziemlich gleich gekommen seyn; allein im Jahre 1560 galt der ungarische Gulden schon nur 70 Kreuzer (S. Litterae Imp. Ferdinandi I. apud Schönwisner loco cit. pag. 459), außer man wollte mit dem eben genannten Numismatiker annehmen, daß in dem oben angeführten Gesetz vom Jahr 1538 von rheinischen Gulden, in dem oben berührten Schreiben des Königs Ferdinand hingegen von den idealischen kleinen ungarischen Gulden, welche auch heute noch hin und wieder im Gange sind, und zu 50 Kreuzer gerechnet werden, die Rede sey; zu welcher Voraussetzung aber kein hinlänglicher Grund vorhanden zu seyn scheinet. — In den ersten zwölf Jahren der Regierung Ferdinand's I. geschieht zwar nie vom *lucrum Camerae*, sondern immer nur von Subsidien Erwähnung in den Gesetzen, doch setzt es der weiter unten wörtlich angeführte 9. Artikel vom Jahr 1563 außer allen Zweifel, daß dasselbe, in Folge der früheren diesfälligen Gesetze, auch während dieser Zeit als ein ordentlicher Prowent des Königs stillschweigend immer zugleich mit den bewilligten Subsidien eingehoben worden sey. — Ausdrücklich erscheinet das *lucrum Camerae* zum erstenmal wieder im J. 1539, wo die Stände dem König *una cum lucro Camerae* ein Subsidium von einem halben Gulden

bewilligen (S. Decret. anni 1539 art. 8, apud Kovachich Sylloge pag. 377), und von nun an kommt es wieder beinahe in allen Reichstags-Beschlüssen vor. — So heißt es im Jahre 1545: (S. Ferdinandi Decret. VIII. art. 40). *Nihilominus statutum est, ut lucrum Camerae (viginti denarii) juxta connumerationem hujus dicae, Majestati Regiae ad Cameram suam fideliter de omnibus bonis persolvatur.* Woraus deutlich zu ersehen, daß das *lucrum Camerae* damals 20 Denar betragen habe, und daß diese 20 Denar aus der in den vorhergehenden §§. desselben Landtags-Artikels bewilligten *Dica* ausgeschieden, und an die königliche Kammer abgeliefert werden mußten. — Desgleichen werden 1547 und 1548, (S. Decret. X art. 8, et Decr. XI art. 23,) an den offerirten Subsidien *viginti denarii pro lucro Camerae* bestimmt; 1550 (S. Decret. XII art. 22.) wird das gewöhnliche Subsidium von 2 Gulden *lucro videlicet Camerae in his suppunctato* bewilligt, und 1563 wird gar ausdrücklich festgesetzt, daß das *lucrum Camerae* in Jahren, wo kein Subsidium bewilligt werde, immer richtig abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber im bewilligten Subsidium mitbegriffen seyn, und nicht besonders gefordert werden solle; (S. Decret XX art. 9,) *de lucro Camerae, quod S. Majestas Caesarea, velut proprium Coronae provenitum singulis in posterum annis, sive decreatum fuerit, sive non, juxta veterem morem, continue exigendum decerni postulat, visum est Statibus et Ordinibus Regni, quod quamvis non ignorent lucrum hoc Camerae specialem et ordinarium esse Regum Ungariae preventum, quia tamen a multis inde annis ita*

semper observatum fuisse recordantur, ut oblatum per Regnicolas Regibus subsidio lucrum Camerae semper intra illud fuerit computatum, et nunquam seorsim cum subsidio exactum, ideo — — — S. Majestati Caesareae supplicaverunt; dignaretur — — — ipsum lucrum Camerae intra dicam oblatam computatum acceptare. — Id, quod Majestas Sua clementer admisit: ita tamen, et impostorum id lucrum singulis annis juxta antiquam consuetudinem exigatur, si quando continget, — — — per annum quempiam, vel plures annos, nullam dicam publicari. — Angenommen also, daß, wie wir oben gesehen, unter König Ferdinand I. die Mark 8-löthiges Silber zu 500 Denar ausgemünzt worden sey, folglich die feine Mark 1000 Denar gegeben habe, so hätte das lucrum Camerae, welches auch damals 20 Denar nicht überstieg, nicht mehr als $\frac{1}{5}$ einer feinen Mark betragen.

§. 23.

Auch unter Maximilian, Ferdinands Sohn, wurde angeordnet, daß in Jahren, wo keine Dica ausgeschrieben worden, das lucrum Camerae mit 20 Denar bezahlt werden solle, und daraus folgt also, daß dasselbe in solchen Jahren, wo Subsidien bewilligt wurden, entweder nicht bezahlt werden, oder in der Dica mitbegriffen gewesen sey. — Zum mehreren Beweise mögen folgende Gesetze dienen: (Maximiliani Decret. I, anni 1566 art. 9.) De lucro Camerae justum est visum Statibus et Ordinibus Regni — — — ut in posterum lucrum istud Camerae singulis annis, juxta

consuetudinem antiquam exigatur, pariter et persolvatur; si quando contingere, per annum quempiam, vel plures annos nullam Dicam publicari. (Decret. III. anni 1569 art. 16): Statutum praeterea est, ut juxta priores Constitutiones, cessante aliquibus annis dica, lucrum Camerae, viginti scilicet Denarii de quolibet integro fundo, secundum veterem Consuetudinem, pro Sacra Sua Majestate exigatur. Decret. IV. anni 1572. art. 4.) Nihilominus — — — pollicentur Majestati Suae Caesareae in hos duos annos quatuor florenos, inclusive cum lucro Camerae. — Das Geldwesen betreffend, ließ Maximilian einen Thaler für einen Gulden — 100 Denar in Umlauf setzen; da man aber im Ausland einen solchen Thaler nur für 90 ungarische Denar (also mit 10 Denar Rabatt) annahm, so wurde beschlossen, daß hinfort das Silber auch in Ungarn, nach dem in Deutschland und Böhmen eingeführten Münzfuße ausgeprägt werden solle. (Siehe Maximiliani Decret. II. anni 1567 art. 45.) Doch wahrscheinlich kam diese Anordnung nicht zur Ausführung, denn auch ferner blieb sich der Verlust an den ungarischen Thalern im Umlauf gleich, und im Jahre 1574 enthielt die Mark kleiner ungarischer Münze noch immer nur 8 Loth Silber. Nachdem also während diesem Zeitraum weder die Größe des lucri Camerae, noch der Silbergehalt der Denare verändert wurde, und auch keine Spur davon gefunden wird, daß die Denare schwerer oder leichter als unter Ferdinand I. geprägt worden wären, so kann man mit ziemlicher Gewissheit annehmen, daß sich auch der Silberwerth dieser Abgabe gleich gehalten hat.

§. 24.

Wahrscheinlich blieben Münzwesen und lucrum Camerae auch unter Maximilians Sohn, dem gleichgültigen und unzugänglichen König Rudolph, wenigstens während der ersten Hälfte seiner Regierung, in dem bisherigen Zustand, wie solches besonders in Hinsicht des letztern, nachstehende Landtags-Artikel außer allem Zweifel sezen, nämlich: (Rudolphi Decret. II. anni 1582, art. 1). Offerant gratuiti subsidii nomine duos florenos *lucro Camerae inclusio*. — (Decr. III. anni 1583. art. 1). Offerunt Eidem Majestati Suae Caesareae per biennium in singulos annos binos florenos (*Camerae lucro huc intellecto et inclusio*) de singulis portis. — (Decret. IV. anni 1588. art. 12). Offerunt Suae Majestati ad unum annum de singulis portis dicari solitis duos florenos — — — *camerae lucro inclusio et intellecto*. — (Decr. V. anni 1593. art. 3.) ut pro hoc duntaxat anno — — — de singulis portis — — exigantur, — (*inclusio lucro Camerae*) singuli tres floreni. — Folglich war auch unter Rudolph das lucrum Camerae in den Subsidien immer mit enthalten und einverstanden. — Aber in dem zuletzt angeführten 3. Artikel vom Jahre 1593 erschien dasselbe zum letztenmal in den ungarischen Gesetzen, um für die Folge auf immer daraus zu verschwinden; denn als nach der Hand öfters auch die gesetzmäßige Insur- rektion mit baarem Gelde reliquit (S. Rudolphi Decret. XV. anni 1604, art. 2. — Ferdinandi III. Decr. III an. 1649; art. 3. Decr. IV. an. 1655. art. 5. 6. — Leopoldi I. Decr. I. anni 1659, art. 6. 8. Decr. II. anni 1662. art. 16.) oder im

Gegentheil statt der gewöhnlichen Subsidien eine gewisse Anzahl Truppen gestellt und unterhalten wurden; (S. Rudolphi Decret. X anni 1599, art. 6. — Ferdinandi III. Decr. I anni. 1638, art. 5.) so bekam das Abgaben-System in Ungarn eine ganz andere Gestalt, und das geringe **lucrum Camerae**, welches bald gänzlich in Vergessenheit gerieth, wurde ganz von den in seine Stelle tretenden Subsidien und Contributionen verschlungen, welche von Jahr zu Jahr auf sehr verschiedene Weise bewilligt wurden, und mit der Zeit zu einer außerordentlichen Höhe stiegen, bis endlich im Jahre 1715 die auf dem Reichstag versammelten Stände zur Einführung einer bestimmten und fortdauernden Contribution nach Porten ihre Zustimmung gaben. (Siehe Car. VI. Decr. 1 anni 1715, art. 8. in Corp. Juris.)

§. 25.

Unerachtet aber das **lucrum Camerae**, als der eigentliche Gegenstand dieser Abhandlung, nach dem Jahre 1593, wie wir gesehen, in den ungarischen Gesetzen nicht mehr vorkommt, so wollen wir doch den angesponnenen Faden nicht in der Hälfte abreissen, sondern noch die Veränderungen, welche das Münzwesen in Ungarn ferner erlitt, kürzlich andeuten, und unsren Lesern zeigen, wie in der Folge das ungarische Geld mit dem deutschen verschmolz, und ersteres endlich ganz verschwand, so, daß schon seit langer Zeit in den österreichischen Erblanden und in Ungarn und Siebenbürgen nur eine und dieselbe Währung stattfindet. — Schon oben (§. 23.) sahen wir, daß im Jahre 1574 die ungarischen Denare noch immer aus 8-löthigem Silber ge-

prägt wurden; aber unter den Brüdern Rudolph und Mathias II. müssen sie wahrscheinlich noch geringer worden seyn, da die Stände den Lecktern ersuchen, die Denare reiner und feiner, so wie zu den Zeiten König Ferdinands, ausprägen zu lassen. (S. Mathiae Decret. IV anni 1618, art. 19.) — Im J. 1622 (S. Ferdinandi II. Decret. I art. 77,) galt ein neuer Groschen 3 Kreuzer oder 4 ungarische Denar, und 25 Groschen machten einen ungarischen Gulden, welcher demnach 100 Denar, oder 75 Kreuzer enthielt, und somit bestand zwischen Gulden, Denar und Kreuzern noch immer das alte Verhältniß. (S. oben §. 22.) Von Ostern des fünftigen Jahres angefangen aber sollte ein solcher Groschen nur 3 Denare gelten, und so hätten dann die Denare mit den Kreuzern gleichen Werth erhalten. Allein diese Verordnung ist wahrscheinlich ohne Erfolg geblieben, im Gegentheil müssen sich die Denare in den folgenden zwei Jahren noch mehr verschlechtert haben, denn im Jahre 1625 wird in demselben Gesetz (Ferdinandi II. Decr. II art. 39), vermög welchem die Denare mit Beibehaltung des unter König Rudolph bestandenen Gewichtes (das aber nirgends angedeutet worden), künftig nur aus 5-löthigem Silber geprägt werden sollen, zugleich bestimmt, daß die bisherige Kremnißer Münze nur die Hälfte dieser neuen Münze gelten solle. Natürlich erhielten durch diese Verschlimmerung der Denare auch die ungarischen Gulden einen schlechtern Cours, welches auch durch den angeführten Landtags-Artikel deutlich erwiesen wird, in Folge dessen für die Zukunft ein Thaler, welcher im J. 1567. zehn Denar oder $\frac{1}{2}$ weniger als ein ungarischer Gulden galt, nunmehr für 120 Denar angenommen werden, und folglich 20 Denar oder $\frac{1}{2}$ mehr als ein Gulden gelten

sollte. Aber noch schlechter wurden in der Folge die ungarischen Denare, und die Mark enthielt nicht einmal 5 volle Ecth Silber. Demungeachtet aber wurde ein Groschen von 3 Kreuzern, welcher früher 4 ungarischen Denaren gleichkam, nur zu 5 Denaren gerechnet (Siehe Leopoldi I. Decr. I' anni 1659 art. 72), und da der rheinische Gulden schon damals 60 Kreuzer = 20 Groschen = 100 Denare galt, so erhielten dadurch die rheinischen und ungarischen Gulden gleichen Werth. In Siebenbürgen hingegen konnte dieses nicht stattfinden; denn da die Denare hier noch schlechter waren, als in Ungarn, so wurden 2 Denare auf einen Kreuzer gerechnet, und folglich galt daselbst der einheimische, sogenannte ungarische Gulden von 100 Denar, bis zu seinem völligen Verschwinden in den neuern Zeiten, nur 50 Kreuzer, also um 10 Kreuzer oder $\frac{1}{2}$ weniger, als in Ungarn. In dem obigen Verhältniß, zu 5 Stück auf einen Groschen gerechnet, erhielten sich in Ungarn die Denare, (in der Folge schlechtweg ungarisch genannt,) bis ins 18te Jahrhundert, und wurden, vom Jahre 1760 angefangen, so wie die Dreier, Kreuzer und Gröschel, aus bloßem Kupfer geschlagen; mit dem Jahre 1780 aber hörten sie ganz auf, und seit der Zeit ist ein ungarischer Denar blos eine idealische Münze. —

§. 26.

Nach dieser kurzen Abschwefung wieder zu unserm Haupt-Thema zurückkehrend, erlauben wir uns aus der vorausgeschickten historisch-numismatischen Untersuchung zum Schluß nur noch folgende Corollarien abzuleiten:

1.) Das lucrum Camerae war bei seiner Einführung durch König Karl I. nichts anders, als eine Ablösung der, mit dem bis dahin gewöhnlichen Geldwechseln verknüpften Plakereien; in der Folge aber, als der Ursprung dieser Abgabe längst vergessen war, wurde daraus, eine den Porten oder Wohnplätzen anflebende, ordentliche Reichssteuer.

2.) Dasselbe betrug von seiner Einführung bis zu seinem Erlöschen, trotz dem wechselnden Werth des Geldes, mit sehr seltenen Ausnahmen meistens den fünften Theil eines Gulden von jeder Pforte, unerachtet es zwischen 18, 20 bis 25 Denar schwankte, und einmal sogar auf 30 Denar erhöhet wurde. Der innere Silberwerth desselben war aber sehr verschieden, und von 4 bis 5 prCent einer feinen Mark fiel derselbe in den letzten Zeiten bis 2 prCent.

3.) Diese Steuer gehörte zu den ordentlichen, gesetzmäßigen Einkünften des Königs oder der Kammer, und folglich war:

4.) zur Einhebung derselben auch keine besondere Bewilligung der Stände erforderlich, sondern sie wurde gewöhnlich (außer es wäre ausdrücklich anders verfügt worden,) alle Jahre zu den bestimmten Terminen eingesammelt.

5.) Wurden aber außerordentliche Subsidien bewilligt, so war das lucrum Camerae meistens darin mitbegriffen, oder wurde es nachgesehen, und daher nicht besonders abgenommen, außer die Subsidien wären ausdrücklich nebst dem lucro Camerae bewilligt worden. Und da nun

6.) das lucrum Camerae gegen Ende des 16ten Jahrhunderts von den unaufhörlichen Subsidien oder Kriegssteuern verdrängt wurde, in die Stelle der Subsidien aber, nach wiederherstellter Ruhe, vermög einem Beschlusß des Reichstages, die dermalige Contribution eingetreten ist, so ersetzt diese nun sowohl die Subsidien, als auch das darin enthaltene lucrum Camerae.

Zweiter Abschnitt.

Ueber das
Lucrum Camerae
der
Siebenbürger Sachsen
insbesondere.



S zweiter Abschnitt.

Ueber das Lucrum Camerae der Siebenbürger
Sachsen insbesondere.

§. 1.

Nachdem in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung über das Lucrum Camerae im Allgemeinen, dessen Ursprung und Natur, und die Veränderungen, welche diese Abgabe im Lauf der Zeiten in Ungarn und zum Theil auch in Siebenbürgen erlitten, wie wir hoffen, hinlängliches Licht verbreitet worden, so machen wir nun den Uebergang zu jenem besondern Lucrum Camerae, zu dessen Bezahlung sich die Siebenbürger Sachsen vermög ihrem Andreanischen Grund-Privilegium verpflichtet haben, und welches sie, wie wir uns weiter unten zu erweisen bemühen werden, unter der Benennung des Martin-Zinses noch heute bezahlen.

§. 2.

Das viel und oft besprochene Grund-Privilegium der Sachsen, welches ihnen König Andreas II.

im Jahre 1224 beiläufig 70 bis 80 Jahre nach ihrer Einwanderung nach Siebenbürgen, auf die Grundlage der ihnen vom König Geysa II. bei ihrer Einberufung zugestandenen Freiheiten ertheilte, ist in den beiden Werken: *De initiosis juribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum*, von J. C. Eder, und kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, von Schlozer, sowohl im Allgemeinen, als in seinen einzelnen Theilen schon so gründlich und weitläufig erläutert worden, daß es wohl schwer halten würde, darüber etwas Neues und Besseres zu sagen, und indem wir demnach billig voraussehen können, daß sich die genannten gehaltvollen Schriften in den Händen aller unserer Leser befinden, so wollen wir in dieser Hinsicht bloß darauf verweisen, und mit Vermeidung aller Wiederholungen uns damit begnügen, jene Stelle des berührten Privilegiums auszuheben, durch welche die Zahlung des Iucri Camerae bedingt und vorgeschrieben ist. Sie lautet wörtlich folgendermaßen: (Siehe Schlozer, Geschichte der Deutschen, Seite 576 und 586.). *Nec etiam in Comitatu Cibiniensi aliquis audeat compare pecunia. Ad lucrum vero nostrae Camerae, quingen-tas marcas argenti dare teneantur annuatim. Nullum praedialem vel quemlibet alium, volumus, infra terminos eorundem positum, ab hac excludi redditione, nisi qui super hoc gaudeat privilegio speciali. Hoc etiam eisdem concedimus, quod pecunia, quam nobis solvere tenebuntur seu dinoscuntur, cum nullo alio pondere, nisi cum marca argentea quam pissimae recordationis pater noster Bela eisdem constituit, videlicet quintum.*

dimidium fertonem Cibiniensis ponderis,
cum Coloniensi denario, ne discrepent in
statera, solvere teneantur. *Nunciis* vero,
quos regia Majestas ad dictam pecuniam col-
ligendam statuerit, singulis diebus, quibus
ibidem moram fecerint, tres lottones pro
eorum expensis solvere, non recusent.

§. 3.

Daß im ersten, sehr dunkeln und unverständli-
chen Punkte des angeführten Artikels vom *cambio*
publico, oder dem öffentlichen Geldwechseln die
Rede sey, wovon auch wir im §. 2. des ersten Ab-
schnittes weitläufiger gesprochen haben, darin stim-
men Eder und Schloßer überein, und besonders hat
Letzterer (am a. D. S. 577 bis 586.) nach unserer
Meinung unwidersprechlich bewiesen, daß die Worte
dieselben nichts anders bedeuten können, als eine
Befreiung der Sachsen von dem lästigen, und mit
einem bedeutenden Verlust verknüpften Verwechseln
des alten gegen neues Geld. Ohne uns also bei
einer weiteren Erörterung und Prüfung der von
Schloßer gegebenen Erklärung dieser Stelle, welche
wir als hinlänglich begründet voraussehen, aufzu-
halten, wollen wir nur über die Worte *compare*
pecunia noch einige Bemerkungen beifügen. Ueber
compare befindet sich in der Original-Urkunde ein
Querstrich, folglich ist es eine Contraetion, und da-
her glaubt Eder (S. *De initiis Sax.* pag. 107,) und
einige andere Gelehrte, daß darunter *compara-*
re zu verstehen sey. Andere sind der Meinung,
daß bei dem Wort *pecunia* am Ende ein *m* weg-
geblieben sey, und es daher *compare pecuniām*

heissen müsse. Aber mit Recht fragt Schloëzer (am a. D.): was heißt jenes, was dieses? und fällt darauf sein Urtheil dahin: es müsse unstreitig *cambire* oder *cambiare* gelesen werden. Allein dieses weicht wieder zu stark von *conbare* ab, als daß man Schloëzers Urtheil ohneweiters bestimmen könnte, und vielleicht käme man der Wahrheit näher, wenn man *compare* für das zusammengezogene Wort *comparere* nehmen wollte; denn in dieser Voraussetzung könnte die berührte dunkle Stelle so viel heißen: Niemand soll sich unterfangen, mit neuem Gelde im Hermannstädtter Comitat zu erscheinen, um solches gegen altes umzuwechseln, oder mit andern Worten: die Bewohner des Hermannstädtter Comitats sollen von dem *cambio publico*, oder dem gezwungenen Geldwechsel befreit seyn; und dieses also wäre wieder eine neue Auslegung des zweifelhaftesten Wortes *compare*, welche wir, bevor wir weiter gingen, unsren Lesern zur genauen Prüfung und Beurtheilung vorzulegen wünschten.

§. 4.

Viel haben Rechtsgelehrte und Geschichtsforscher darüber gestritten, was eigentlich das *lucrum Camerae* der Sachsen für eine Art Steuer gewesen sey, oder wofür und unter welchem Titel letztere diese Steuer bezahlt haben? Aber weit entfernt, diese Streitigkeiten hier erneuern, oder eine umständliche Darstellung davon liefern zu wollen, werden wir uns bloß bemühen zu zeigen, was das *lucrum Camerae* nicht ist, um durch diese Untersuchungen vielleicht darauf hingeleitet zu werden, was es bei seinem Ursprung eigentlich war, und seyn sollte; denn einen besonderen, bezeichnenden Namen hat

König Andreas II. dieser Angabe in seiner vorliegendem Handfeste nicht gegeben. Arten der öffentlichen Abgaben waren in den ersten Jahrhunderten der ungarnischen Monarchie : *liberi denarii* (auch *ponderaria* genannt), *collectae*, *terragia* und *census*. — *Liberi denarii* waren eine Art Kopfgeld, das freie Leute bezahlten, welche auf fremdem Grund wohnten (Siehe Priv. S. Stephani anni 1015 apud Katona, hist. crit. reg. Hung. T. t. p. 194 und Colom. Decr. L. I. cap. 80.) das *lucrum Camerae* aber bezahlten die Sachsen nicht nach der Zahl der Köpfe, sondern in einem Gesamtbetrag; auch wohnten sie nicht auf fremdem Privatgrund, sondern auf dem ihnen vom König angewiesenen und verliehenen Boden; folglich waren ihre Steuer keine *liberi denarii*. Aber auch keine *collecta* im gewöhnlichen Sinne des Wortes war sie, wiewohl sie in späteren Zeiten manchmal uneigentlich mit diesem Namen belegt wurde; denn die *collecta* war eine willkürliche Auflage, mit welcher die Könige von Ungarn ihre Völker manchmal heimsuchten. (Siehe Andreæ II. Decret. anni 1231, art. 6. — Belae IV. Decr. anni 1267, art. 1. — And. III. Decr. anni 1298, art. 30, 43, singula apud Kovach. Sylloge.) Das *lucrum Camerae* hingegen war eine fortwährende festgesetzte Abgabe, und durch Andreas III. wurden die Sachsen ausdrücklich von allen andern Besteuerungen befreit, mit den Worten: *Item, nullam collectam vel acones, aut descensus, super ipsos Nobiles et Saxones praenotatos, ac populos eorundem recipi faciemus* (S. Decret. anni 1291, art. 13, ap. Kovachich Sylloge).

§. 5.

Terragium (Grundzins) war eine Abgabe, welche hörige Leute, Frohn-Bauern, oder Ansiedler, die auf adelichen Gütern wohnten, ihren Grundherrn bezahlten, (Siehe Andreas III. Decr. anni 1298, art. 70. — Constit. Regnicolar. a. 1445, art. 22, apud Kovachich Sylloge.) aber 1.) waren die Sachsen nicht Frohn-Bauern, oder herumziehende Ansiedler, (Rustici, Jobbagiones) sondern ein freies Volk (populus, wie sie Andreas II. selbst in ihrem Grund-Privilegium nennt, (siehe Schlozer am. a. D. S. 570) 2., wohnten sie nicht auf fremdem, sondern ihrem eignen Boden, und 3., zahlten sie das lucrum Camerae dem König nicht als ihrem Grundherrn (dominus terrestris), sondern als ihrem Landesherrn (dominus Naturalis). Nun sollte wohl der erste Punkt dieser Behauptung keiner Beweise bedürfen, da, so viel uns bekannt, die persönliche Freiheit der Sachsen durch keine einzige ältere Urkunde angefochten wird; nachdem jedoch in neuern Zeiten einige Rechtsgelehrte den Satz geltend machen wollten, die Sachsen hätten das lucrum Camerae pro redemtione servitutis bezahlt, so halten wir es nicht für überflüssig, auch über diesen Gegenstand einige erläuternde Worte zu sagen. Weitläufig hat sich Schlozer (am. a. D. S. 242) darüber herausgelassen, daß die Sachsen wohl Thoren gewesen seyn müßten, wenn sie aus fernen Landen und kultivirten Gegenden in Wildnisse am Ende der Christenheit gezogen wären, um sich dort in Dienstbarkeit zu begeben. Aber auch abgesehen von dieser sehr natürlichen Folgerung, wo findet sich denn auch nur eine Spur von der Servitus, welche man den Sachsen aufbürden will? Wohl heißt

es im Eingang des Andreanischen Privilegiums: unde prae nimia paupertatis inopia nullum Majestati regiae *servitium* poterant impertiri (Siehe Schlözer am. a. D. S. 539); aber zwischen *servitium* und *servitus* ist ein himmelweiter Unterschied, und selbst das letztere Wort hatte noch zu den Zeiten Verbützi's nicht die erniedrigende Bedeutung, welche man heut zu Tage damit verknüpft, denn derselbe sagt (Tr. P. II. T. 14. §. 11.) Quamvis autem regnante Sanctissimo ipso Protorege nostro Stephano et aliorum quoque succedentium Regum temporibus, multi fuerint in hoc regno *Nobiles*, *conditionaria* tamen quadam *servitute* — — *Regibus ipsis obnoxii erant*; — a qua primum per hunc (II.) Andream Regem ipsi Nobiles, qui eotum *servientes* dicebantur, exempti fuerunt. — Wer würde aber daraus folgern, daß der Adel bis zu seiner Befreiung durch den König Andreas II., gleich Kammer-Bauern unter dem Joch der Dienstbarkeit gestanden sey. — Ja selbst in dem vielbesprochenen Dekret des genannten Königs vom J. 1222, in welchem die Freiheiten des ungarischen Adels begründet sind, und welches daher vorzugsweise mit dem glänzenden Namen der goldenen Bulle bezeichnet wird, heißen ja die Adelichen noch fortwährend *Servientes*; und ist es daher nicht eine Wortverdrehung, wenn man aus dem, in einer den Sachsen nur zwei Jahre später ertheilten Handfeste vorkommenden Ausdruck *Servitium* den Schluß herausschrauben will, daß die Sachsen bis dahin Frohn-Dienste geleistet, für die Folge aber dieselben durch das *Iucrum Camerae* abgelöst haben? Wie widersprechend diese Behauptung schon an sich sey, erhellet am klarsten aus der angezo-

nen Prämisse des Andreanischen Privilegiums selbst, denn wer ist wohl so arm, daß er nicht Hand- oder Frohn-Dienste leisten könnte? und konnten die Sachsen keine solche Dienste leisten, so konnten sie gewiß noch viel weniger Geld aufbringen, um das *lucrum Camerae* zu bezahlen. Aber nicht Frohnen, sondern ganz andere Dienste (*Servitia*) waren es, welche die Deutschen bei ihrer Einwanderung übernommen hatten, und zu den Zeiten Andreas II. nicht leisten konnten, und diese werden in dem eröfpter Freibrief vom Jahre 1224 neuerdings festgesetzt und geregelt: *Milites vero quingenti infra regnum ad regis expeditionem servire deputentur: extra regnum centum, si rex in propria persona iverit; si vero extra Regnum Jobagionem miserit, sive in adjutorium amici sui sive in popriis negotiis quinquaginta tantummodo milites mittere teneantur etc.* (Siehe Schlozer am a. D. S. 605.) Also Kriegsdienste sollten sie leisten, wie solches auch Vladislav II. in einer Urkunde vom Jahre 1490 mit den Worten bestätigt: *considerantes fidelitatem et fidelia eorum servitiae; quae iidem sacrae imprimis regni hujus coronae — principue — in custodia et defensione earundem partium Transsilvanarum — — — impendisse dicuntur.* (Siehe Schlozer a. a. D. S. 74.) Zu diesen Diensten aber brauchten sie freilich Vermögen, und kein Wunder also, wenn sie während der Abwesenheit des Königs in Jerusalem durch die Expressungen der Machthaber ausgesogen, und ihrer ursprünglichen Freiheit beraubt, selbe nicht mehr leisten konnten. So zerstääbt denn die ganze Hypothese von der *redeintio servitutis*, denn von einer *servitus* ist in dem ganzen Privilegium keine

Rede, ja nicht einmal das ominöse Wort erscheint darin; die servitia hingegen, welche die Sachsen zu leisten hatten, waren, wie wir gesehen, Kriegsdienste, und welcher Adeliche wird sich weigern zu gestehen, daß der Adel von jeher dem König in diesem Sinne auch servitia geleistet habe, und auch noch zu leisten schuldig sey? Versprach doch selbst der rebellische Siebenbürger Wajwode Ladislav dem König Karl in seiner Unterwerfungs-Urkunde vom Jahre 1310 et eidem fideliter assuimus tanquam domino nostro servituros in persona propria, und eidem fideliter serviemus. (Siehe Schlözer a. a. D. S. 533.) Doch, um das, was an vielen Orten schon oft gesagt worden, nicht noch einmal zu wiederholen, sei dieses genug über eine Sache, welche durch eine Menge Urkunden, Gesetze und neuere publizistische Schriften außer allem Zweifel gesetzt worden ist, und worüber hoffentlich keine Frage mehr entstehen soll.

§. 6.

Der zweite Punkt meiner Behauptungen im vorhergehenden §. ist: daß die Sachsen auf ihrem eigenen Boden wohnen. Viel mehr Rücksicht, als die Frage von der persönlichen Freiheit der Sachsen verdient dieses Glied meiner angefangenen Argumentation, denn auch heute noch wollen die Gegner der Sachsen ihnen das Eigentumsrecht auf ihrem Boden absprechen, und diesen für einen Fiskal-Grund, eine pura Fiscalitas erklären. Nun könnten wir zwar die Sache am leichtesten abtun, wenn wir unsere Leser auf die, den versammelten Landständen von den Repräsentanten der sächsischen Nation im Jahre 1791.

vorgelegte Abhandlung verweisen wollten, welche auch unter dem Titel: das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen, auf dem ihr veliehenen Grund und Boden, im Druck herausgegeben worden; doch wird es nicht überflüssig seyn, in einer so wichtigen Sache, die Urkunden, durch welche das Eigenthumsrecht der Sachsen hauptsächlich bewiesen wird, kürzlich anzuführen, und die Einwendungen der Gegner mit wenig Worten zu berühren.

1.) In dem oft zitierten Grund-Privilegium der Sachsen vom Jahre 1224 sagt König Andreas II. selbst: *Nullum praedialem infra terminos eorum positum, und nisi personis infra terminos eorum constitutis,* ja endlich sogar ausdrücklich: *Si vero Vajvoda — — ad ipsos, vel per terram ipsorum transmittitur;* und dieses Privilegium wurde in der Folge durch neuen Könige und Landesfürsten bestätigt, ohne daß einer von ihnen an der *terra ipsorum* ein Uergerniß genommen hätte. (Siehe Schloßer a. a. D. S. 515.)

2.) König Ladislaus Posthumus schreibt in einem Edikt vom Jahre 1456: *Quod praedicti Nobiles diversa territoria, silvas, prata et Alpes, quae et quas ipsi nostri Saxones ab antiquissimis temporibus — — pacifice tenuissent et possedissent, propria autoritate occupando, praedictos nostros Saxones de eorum dominio — — exclusissent.* Quamobrem mandamus vobis firmiter, ut hujusmodi territoria — — ipsis restituentes, in *eorundem dominio eosdem protegere — debeatis.* (Siehe Schloßer a. a. D. S. 55.)

3.) In einer Verordnung des Königs Ludwig I. vom Jahre 1373 heißt es: *Ex insinuatione querulosa fidelium Saxonum nostrorum de Brasson percepimus, quod vos ipsos ab usu silvae ipsorum semper et ab antiquo ad ipsos spectante, et intra terminos ejusdem Civitatis existenti, prohibuissetis minus juste. Cum amen nos ipsos fideles Saxones nostros, pristinis eorum juribus et proprietatibus destitui nolimus proinde etc.* (Siehe Schlözer a. a. D. S. 37.)

4.) In des polnischen Königs und Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Báthori, Bestättigung der sächsischen Statuten, oder ihres Landrechtes vom Jahre 1583 kommen die Worte vor: *Nos itaque — omnia capita, universosque titulos et articulos in eodem codice contentos — — in quantum Juribus publicis non derogant, id est Saxonum nostrorum terras et Jurisdictionem duntaxat concernunt etc.*

5.) Derselbe Fürst sagt in einer andern Verordnung von dem nämlichen Jahr: *Expositum Majestati nostrae nominibus et in personis fidelium nostrorum universorum Saxonum VII. et duarum Sedium, quod fidelitates Vestrae magnas ovium et pecorum greges ex praefatarum arcium nostrarum districtibus in agros et silvas glandiferas territorii praedictarum VII. et duarum Sedium Saxonum expulsis ipsorum pecoribus per pastores mittere curarent, et conculcatis segetibus et depastis glandinibus, ramisque arborum dissectis, agros et silvas eorum vastari in maximum*

detimentum ipsorum. — Cum autem indignum sit quemquam non modo *in re sua* turbari etc.

Aus allen diesen verschiedenen Urkunden geht also deutlich hervor, daß die Sachsen ihre eigenen bestimmten Gränzen, folglich ein eigenes geschlossenes Gebiet hatten, und daß der Grund und Boden, welchen sie bewohnen, von jeher ihr Boden genannt wurde, welches gewiß nicht geschehen seyn würde, wenn er nicht ihr unbestreitbares Eigenthum gewesen wäre. Nun wollen zwar die Gegner einwenden, daß der Strich Landes, welcher den Sachsen durch den König Geysa zur Urbarmachung angewiesen worden, von jeher zur Krone gehört habe, und folglich als ein bonum Coronale oder eine pura Fiscalitas, nach den Grundsätzen des ungarischen Reiches, nicht habe veräußert werden können, ja daß spätere Gesetze, wo die Sachsen in der Reihe der Fiscal-Güter aufgezählt werden, auch deutlich beweisen, daß ihnen der Grund, den sie bewohnen, wirklich nie eigenthümlich abgetreten worden sey. Allein diese Scheingründe sind in dem kleinen aber sehr gehaltvollen Schriftchen des jetzigen Herrn Superintendanten Johann Bergleiter: *Vindiciae Constitutionum et Privilegiorum Nationis in Transsilvania Saxonicae* (Cibinii MDCCCIII.), so genügend widerlegt worden, daß wir uns mit Zuversicht darauf berufen. Und da über das die Erörterung der Frage: ob der Sachsen-Boden eine Fiscalität sey, oder nicht? auch nicht so eigentlich hieher gehört, so wollen wir, abgesehen davon, daß es mehrere Arten des Besitzthums liegender Gründe gibt, wovon wir weiter unten zu sprechen Ge-

legenheit finden werden, uns vor der Hand begnügen zu wissen, daß der Boden der Sachsen ihr Boden war. —

§. 7.

Im dritten Punkte endlich behaupteten wir oben (§. 5.) daß die Sachsen das *lucrum Cameræ* dem König nicht als ihrem Grundherrn bezahlt haben, und dieses wird außer jenen Belegen, durch welche wir weiter unten darthun werden, daß die genannte Abgabe der Sachsen wirklich eine Reichssteuer gewesen, vorzüglich auch durch eine Urkunde des Königs Sigismund vom Jahre 1426 außer allem Zweifel gesetzt, wo es heißt: *Censum circa Festum S. Martini nobis et fisco nostro regio in signum dominii nostri naturalis annis singulis ex parte eorum — — — provenire debentem.* (Siehe Schloßer a. a. D. S. 42.) Niemand stößt sich daran, daß hier vom Fiscus die Rede ist, denn schon im ersten Abschnitt ist gleich anfangs deutlich erwiesen worden, daß zu jener Zeit der König und das Reich nur eine gemeinschaftliche Casse hatten, welche gemeinlich mit dem Namen Fiscus bezeichnet wurde. — Und ebenso klar wird aus den nachfolgenden Urkunden, daß die Worte *dominus naturalis* nicht einen Grundherrn, sondern einen Landesherrn bedeuten, denn so nannten schon in den ältesten Zeiten, und nennen auch noch die Ungarn ihren rechtmäßigen König, wie unter andern aus folgenden Beispielen ersichtlich ist: Ladislav, der Siebenbürger Wajwode, spricht in seiner Unterwerfungs-Urkunde vom Jahr 1310: *Dominum Carolum recepimus in dominum nos-*

trum naturalem. (Siehe Schlözer S. 533.) — König Ludwig I. sagt in einem dem Wardeiner Kapitel im Jahre 1342 ertheilten Privilegium: *Episcopus Varadiensis et totum dictae Ecclesiae Capitulum, nos utpote Dominum eorum naturalem recipientes.* — Die Siebenbürger Stände nennen in ihrem ersten Unions-Instrument vom J. 1437 den König selbst mit diesem Namen: *quod S. Coronae atque invictissimo principi et D. Sigismundo, Romanorum imperatori ac Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. Regi, Domino nostro naturali metuendissimo, fidelitatem aeviter observandam etc.* (S. Schröder S. 47); und auch der Convent der Jungfrau Maria von Kolosmonostra scheuet sich nicht in einem Transsumpt vom Jahre 1486 zu schreiben: *S. Principis Domini Mathiae D. G. Ungriae, Bohemiae etc. regis, Domini nostri naturalis gratiosissimi,* (S. Schröder S. 72) wer würde sich aber einfallen lassen, bei allen angezogenen Stellen an einen Grundherrn zu denken? — Und wenn wir nun bewiesen haben, daß die Sachsen von jeher freie Leute waren, ihren eigenen Boden bewahrten, und das *lucrum Camerae* dem König nicht als ihrem Grundherrn, sondern als ihrem Landesherrn bezahlten, so folgt daraus wohl von selbst, daß die 500 Mark, welche sie zu entrichten hatten, auch kein *Terragium* oder *Grundzins* waren. —

§. 8.

Wenn nun aber die oft erwähnte Abgabe der Sachsen weder zu den *liberis denariis* und *Col-*

lecten gehörte, noch kein Terragium war, so musste sie wohl eine Art Census seyn, und so wurde selbe auch in der Folge mit wenigen Abänderungen meistens benannt, wie wir aus folgenden Urkunden sehen werden. In dem Grund-Privilegium der Kronstädter, welches sie im Jahre 1353 vom König Ludwig I. erhielten, benennt zwar derselbe ihren Zins *collecta eorum regalis*, und

Im Jahre 1422 sagt König Sigismund in einem den Kronstädtern ertheilten Freibrief: *taxam seu collectam quam ipsi Cives et populi singulis annis in festivitatibus S. Martini nobis et Fisco nostro regio dare debent*, (Kronstädter Archiv) aber in der, schon im vorhergehenden §. berührten Urkunde desselben Königs vom Jahre 1426 kamen weiter unten die Worte vor: *supramemorati census nostri regalis*, und in einer andern vom Jahre 1430 heißt es: *Praedictae Civitates nostrae septem Sedium Saxonicum censem eorum solvere soliti sunt etc.*

König Vladislav nennt den Zins der Kronstädter in einer Urkunde vom Jahre 1440: *Proventus census Festi S. Martini ex Vestra parte solito more provenire debentes*, und *proventus ratione census preeattacti Coronae regni hujus et fisco nostro regio provenire consuetos*, und in einer andern Verordnung vom Jahre 1444 sagt derselbe: *Appropinquat ecce Festum S. Martini Episcopi, quo census nostri regales vestro e medio solvendi sunt, mandamus igitur Fidelitati Vestrae, et verstrum cuiuslibet firmissime, et aliud habere nolumus, quatenus tempore adveniente dic-*

*tos census nostros regales festi B. Martini
praetacti etc. etc.* (Beide Urkunden aus dem
Kronstädter Archiv.)

König Ladislaus Posthumus spricht in einer Urkunde vom Jahre 1454: *Census Festi Sancti Martini e medio vestri fisco nostro regio in argento provenire debentes* (Kronstädter Archiv), und in einer andern vom Jahre 1456. Ideo volumnus — quatenus statim praedictum *Census Sancti Martini plene et integre, non obstante eo, quod terminus solutionis ipsius census, scilicet Festum Sancti Martini nondum advenerit, dare* — — — *debeat* (S. Eder *Observationes Criticae ad Historiam Martini Felmer* pag. 140).

Im Jahre 1458 bezeichnet Georg Tobiási de Etzel den Zins der Kronstädter in einer darüber ausgestellten Quittung mit den Worten: *Census Suae Majestatis de medio ipsorum annis singulis circa Festum Sancti Martini confessoris in argento fino ponderis Inclyti Regis Belae proveniens* (Kronstädter Archiv).

König Mathias I. nennt diese Steuer im Jahr 1468: *Census eorum ordinarii, quos circa Festum beati Martini Episcopi et Confessoris nobis solvere debent* (Kronst. Arch.); und im Jahr 1469 gleichfalls *Census ipsorum Ordinarius* (Siehe Eder I. c. pag. 197); in einer andern Urkunde vom Jahre 1483 sagt derselbe König: *Notum est Vobis, qualiter Festum Sancti Martini Episcopi et Confessoris instat, ad quod Majestati nostrae universaliter proventus nos-*

tros de medio vestri dare et solvere teneamini, — — — und animus vobis, et provenitus nostros praedictos, vos ipsi de medio vestri Majestati nostrae exigere et exigi facere possitis et valeatis (National-Archiv). Und im Jahre 1485 heißt es wieder: *quod licet certae Villae et possessiones — — — in Censum nostrorum solutione, semper ipsos Saxones adjuvare et nunquam instar Jobagionem Nobilium et aliorum possessionatorum hominum taxam seu Contributionem solvere consueverint* (siehe Schloßer a. a. D. S. 72.).

Vladislav II. schreibt im Jahre 1492: *Quoniam pro festivitate b. Martini affutura Majestati nostrae certum ordinarium Censum, secundum antiquam consuetudinem vestram, solvere debeatis* (Kronst. Arch.), und im Jahre 1508: *Censum vestrum ordinarium nobis pro festo beati Martini E. et C. proxime venturo, antiquo ut scitis jure de medio vestri provenientem* (siehe Schloßer S. 82); und so heißt diese Abgabe auch in zwei Quittungen vom Jahr 1510, welche im National-Archiv vorfindig sind, und in mehreren Urkunden desselben Königs. —

Auch Ludwig II. bleibt dieser Benennung treu, und in mehreren Zuschriften an die Kronstädter und Hermannstädter von den Jahren 1517, 1519, 1521 und 1524 erscheint der Ausdruck: *censum vestrum ordinarium, quem nobis pro Festo beati Martini Episcopi et confessoris antiquo jure solvere tenemini.*

Johannes Zápolya sagt von dem Zins der Kronstädter im J. 1531: *dicam et taxam S. Mar-*

tini nobis de medio vestri provenire debentem (Kronst. Archiv.); dessen Witwe, die Königin Isabella hingegen nennt denselben im Jahre 1545 *Contributio Sancti Martini.* —

Die Commissarien endlich des Königs Ferdinand I., Paul Bornemissa und Georg Werner, sagen in ihrem Bericht vom Jahre 1552: *Saxones in Commune conserunt censum suum ordinarium, Regibus debitum, juxta usitatum inter ipsos modum, eumque semel tantum in anno, ad Festum divi Martini solvere tenentur.* Und auch in den, dem Thesaurarius Peter Haller von demselben König im Jahre 1553 ertheilten Instruktionen heißt dieser Zins: *Census Saxonum ordinarius.* —

Also nannten die ungarischen Könige die Steuer der Sachsen gewöhnlich: *Census noster, Census regalis, Census Saxonum ordinarius, Census Sancti Martini oder Proventus noster*, und nur äußerst selten wurde selbe ganz uneigentlich und unrichtig *collecta, taxa und dica* genannt; denn da selbe in einer ein für allemal bestimmten, unveränderlichen Hauptsumme entrichtet wurde, so brauchten, wie wir in der Folge sehen werden, weder königliche *Dicatores* bei den Sachsen zu erscheinen, um sie und ihr Vermögen zu taxiren, noch *collectores*, um die Steuer von den Einzelnen einzusammeln und einzutreiben. —

§. 9.

Außer dem Gesagten aber beweisen die angeführten Urkunden nebenbei auch die Identität des

lueri Camerae mit dem Censu^s S. Martini, und sezen es außer Zweifel, daß die 500 Mark Silber, welche die Sachsen vermög ihrem Grunds- Privilegium ad luerum Camerae zu zahlen hatten, von der Abgabe, welche in der Folge den Namen Censu^s Sancti Martini erhielt, gar nicht verschieden, sondern mit solcher eins und dassel- be gewesen sey; denn da die Sachsen der Hermannstädter Provinz in ältern Zeiten außer dem luerum Camerae gar nichts zahlten, so konnte unter dem Censu^s Saxonum ordinarius nichts anders als diese Abgabe verstanden werden, diesen Censu^s aber mußten sie laut den vorhergehenden vielen Urkunden vorschriftmäßig immer am Feste des heil. Martins entrichten, und so wurde dersel- be endlich von seinem Zahlungs-Termin schlechtweg der Martiniszins genannt. Folglich haben alle jene Unrecht, welche glauben, daß der Sanct Martinis- Zins, welchen die Sachsen im 16ten Jahrhundert bezahlten, ein erpreßtes Don gratuit gewesen sey, und mit der zu den deutschen Lehens-Plakereien gehörigen Martinis-Gans die geringste Verwandtschaft gehabt habe (siehe ungarisches Magazin Band II. S. 418. — Siebenbürgische Quartalschrift Band II. S. 317. — Schlözer am a. D. S. 596 und Be- richtigungen Seite XIV). Auch bei andern Abgä- ben, Subsidien und dergleichen war es gewöhnlich, daß sie nach den Terminen ihrer Ablieferung be- nannt wurden, und der Tag Martini war über- haupt im ungarischen Reich ein sehr gewöhnlicher Termin zur Entrichtung solcher Zahlungen. So wurde z. B. in dem Privilegium, welches König Stephan V. den Zipser Sachsen im Jahre 1271 ertheilte, das Fest des heil. Martins ausdrücklich als Zahlungs-Termin ihres Zinses festgesetzt: quod

nobis ratione terragii, singulis annis tercentas marcas fini argenti cum pondere Budensi, in festo b. Martini confessoris solvere teneantur (siehe Wagner Annal. Scip. P. I. pag. 189.), und denselben Termin bestimmte auch König Ludwig I. den Klausenburgern, in der ihnen im Jahre 1378 über ihre Freiheiten ertheilten Bestätigung, mit den Worten: ut iidem Cives et hospites nostri singulis annis circa Festum Beati Martini confessoris juxta antiquam eorum Consuetudinem quinquaginta duas marcas argenti fini ponderis Budensis nobis et ad Cameram nostram regiam dare et persolvere teneantur (Klausenburger Archiv). Von den 60 Mark Silber aber, welche die Bistriker, laut dem ihnen vom Johannes Hunyadi im J. 1453 verliehenen, und von dessen Sohn dem König Matthias I. in den Jahren 1461 und 1464 bestätigten Privilegium zu entrichten hatten, zahlte der obere Theil des Distriktes am Tage der Geburt Johannis des Täufers 35 Mark 4 Loth, und der untere Theil um Martini 24 Mark 3 Vierling (Bistriker Archiv).

§. 10.

Nun haben wir uns zwar aus dem Vorhergehenden überzeugt, daß die 500 Mark Silber, welche die Sachsen ad lucrum Camerae bezahlten, wirklich ein Census waren, und auch so genannt wurden; jetzt aber entsteht billig die Frage: warum, wofür und unter welchem Titel zahlten sie diesen Census? — Schon oben (§. 3.) haben wir gesehen, daß der erste Punkt des, aus dem Andreaschen Grund-Privilegium angezogenen, Bruchstück-

les nicht füglich etwas anderes bedeuten könne, als eine Befreiung der Sachsen von dem Cambio publico; nicht minder klar und deutlich aber hoffen wir im ersten Abschnitt dieser Abhandlung (§. 6, 7., 8.) dargethan zu haben, daß die von König Karl I. unter der Benennung *lucrum Camerae* eingeführte Abgabe wahrscheinlich eine Ablösung des aus dem jährlichen Wechseln des alten gegen neues Geld entspringenden Verlustes und der übrigen damit verknüpften Plakereien, oder eine Vergütung des aus dieser Finanz-Operation bisher für die Kammer erwachsenen Nutzens gewesen sey, welcher bei Einführung einer fortwährend im Umlauf bleibenden, unveränderlichen Münze natürlich verschwinden müste. — Und wenn man nun von der berührten Münzverordnung des Königs Karl vom Jahre 1342 auf die 120 Jahre ältere Handfeste zurückblickt, so kann man daraus, ohne zuviel zu wagen, die sehr wahrscheinliche Folgerung ziehen, daß es auch mit den 500 Mark, welche die Giebenbürger Deutschen ad *lucrum Camerae* zu zahlen hatten, eine gleiche Bewandniß gehabt habe, und daß auch die Letztern diese Zahlung deswegen übernahmen, weil sie von dem öffentlichen Geldwechseln befreit wurden; wobei der einzige Unterschied obzuwalten scheinet, daß die Sachsen den Ablösungs-Betrag in einer festgesetzten Pausch-Summe entrichteten, in Ungarn aber für jede Porte 18 Denar bezahlt wurden. — Die mit dem Geldumsezen verknüpften Nachtheile und Unannehmlichkeiten waren den einwandernden Sachsen schon aus ihrem alten Vaterlande bekannt, kein Wunder also, wenn sie sich davon in der neuen Heimath durch freiwilliges Übereinkommen zu befreien suchten, und statt dessen lieber die Errichtung einer bestimmten Sum-

me übernahmen. Auch war diese Begünstigung schon zu jener Zeit in unsren Gegenden nicht unbekannt; denn im Jahre 1211 überließ derselbe König Andreas II., welcher den Sachsen ihr Privilegium ertheilte, den deutschen Rittern im Burzenland den ganzen Geldumsatz: *nullus monetariorum ultra silvas terram eorum intret, vel praesumat eos in aliquo molestare; sed dicto Fratri Theodorico et sibi succendentibus tantum dent numularii de nova moneta in argento, quod sufficiat populo ibi conversanti.* Et ne populus ibi habitans ab eis in aliquo gravetur, dictus Frater Theodoricus — — pro argento illis dictis numulariis satisfacere vel respondere teneatur; und 1222 erweitert der nämliche König diese Begünstigung dahin, daß er den Rittern den ganzen ihm von der neuen Münze gebührenden Gewinn überläßt: *Praeterea talem ac tantam praedictis fratribus concessimus libertatem, quod nullus monetariorum — — — praesumat eos in aliquo molestare, et ipsum jus et utilitatem, quam in terram ipsorum percipere deberemus de nova moneta, totaliter eisdem fratribus indulsimus;* König Bela IV. hingegen wollte den Nutzen des Geldwechsels mit den Johannitern in Romanien theilen: *De moneta, quae illic de voluntate regia et consilio praceptoris domus illius pro tempore constituti curret, medietatem nobis reservamus; — — medietate alia ad usum dictae domus convertenda* (siehe Schloßer a. a. D. S. 314, 319, 336). Alle diese dem Freibrief der Sachsen vorhergehende und nachfolgende Verordnungen geben unserer Hypothese nicht wenig Stärke; und werden nun die hieher gehörigen

Punkte des Andreanischen Privilegiums mit der Voraussetzung, daß darin wirklich von einer Ablösung des Cambii publici die Rede sei im Zusammenhang gelesen, so scheint der wahre Sinn derselben nach einer freien Uebersetzung beiläufig folgender zu seyn: — Auch soll sich Niemand untersagen, im Hermanstädter Comitat mit Geld zu erscheinen, dagegen aber sollen sie gehalten seyn, jährlich 500 Mark Silber zum Nutzen unserer Kammer zu zahlen. Oder deutlicher mit andern Worten: Auch soll kein Münzer neues Geld, um solches das selbst gegen altes umzusetzen, in den Hermanstädter Comitat bringen; dagegen aber sollen die Bewohner dieses Comitats zur Entschädigung der Kammer für den ihr dadurch entgehenden Nutzen jährlich 500 Mark Silber zu zahlen gehalten seyn. Und dieses angenommen würde demnach die ungegründete Behauptung, daß sich der König das Iucrum Camerae von den Sachsen als einen Grundzins für seine Kammer ausbedungen habe, von selbst zusammenstürzen. —

§. 11.

Doch die Sachsen mögen nun ihre 500 Mark Silber als eine Ablösung des Cambii publici oder aber unter einem andern Titel gezahlt haben, so ist doch so viel gewiß, daß selbe, unerachtet sie einen Censum entrichteten, darum doch nicht in die Classe der Erb-Zinsleute (Censitae oder Emphyteutae) gehörten, sondern von jeher wahre Erb-Lehnleute (Censuarii allodiales) waren; denn 1.) zahlten sie ihren Zins nicht von der Habe (de manso seu laneo) wie die deutschen Kononisten auf adelichen Gütern in Ungarn (Siehe

Schwartner de scultetiis per Hungariam quendam obviis. pag. 115. seq.) und die Niederländer in Bremen, Holstein und Meissen (S. Schlozer a. a. D. S. 396, 399, 402, 413), sondern sie zahlten überhaupt einen für's ganze Volk ein für alles mal festgesetzten Gesamt-Betrag. 2.) Zahlten sie den Zins dem König nicht *in recognitionem terrae* als ihrem Grundherrn (S. Schlozer a. a. D. S. 402), sondern *in signum dominii naturalis* (siehe oben §. 7. die Urkunde des Königs Sigismund vom J. 1426) als ihrem Landesfürsten, und folglich war diese Abgabe nicht ein Grundzins sondern eine Reichssteuer, wie wir im folgenden §. noch deutlicher zu beweisen hoffen. 3.) Leisteten die Sachsen Kriegsdienste, welche keine Erbzinsleute thaten (siehe Schwartner l. c. pag. 117). 4.) Geniesen und benützen sie auf ihrem Grund und Boden von jeher, gleich den adelichen Grundbesitzern, alle Regal-Benefizien, als Mühlen, Schenken, Fleischbänke, Fischfang, Jagd und Wälder; und 5.) wurden die Siebenbürger Sachsen dem begüterten ungarischen Adel schon in den ältesten Zeiten in vielen Dingen gleich geachtet. *Nobiles regni nostri et Saxones Transilvani, prædia tenentes, et more Nobilium se gerentes,* sagt König Andreas III. in seinem Dekret vom J. 1291. (S. Kovachich Sylloge Decr. pag. 19); auch genossen sie, vermög ihrem Grund-Privilegium, das Freisalz und waren mauthfrei, und eine Menge Urkunden beweisen, daß sie gleich dem Adel von jeher zu den ungarischen Landtagen berufen, und folglich zu den Reichsständen gerechnet wurden. Dies aber alles hätte nicht geschehen können, wenn sie Zinsleute gewesen wären, fremden Boden bewohnt, und kein Grund-Eigen-

thum gehabt hätten. — Doch auch diese Erörterungen sind hier nicht an ihrem Ort, sondern eignen sich mehr für eine Untersuchung über den Titel, unter welchem den Sachsen der Boden, welchen sie bewohnen, ursprünglich verliehen worden, und das Recht, mit welchem sie selben demnach heute besitzen.

§. 12.

Daß endlich die 500 Mark, welche die Sachsen ad lucrum Camerae zahlten, oder der Census Saxonum Ordinarius, wirklich eine Reichssteuer war, wie schon im vorhergehenden §. erwähnt wurde, wird hoffentlich durch das Folgende außer Zweifel gesetzt werden. Schon mehrmalen haben wir davon gesprochen, daß in den ältern Zeiten in Ungarn nur eine allgemeine Reichskasse vorfindig war, in die alle, was immer für Namen habende Einkünfte und Abgaben einflossen, und aus welcher folglich nebst den Staats-Ausslagen auch die Hofhaltung des Königs bestritten werden müßte. — Hiezu liefert außer dem, was bereits im ersten Abschnitt §. 1 und 16 gesagt wurde, besonders auch ein Bericht der päpstlichen Abgeordneten von dem Zustand und den Einkünften des Königreichs Ungarn zu den Zeiten des Königs Mathias I., einen sehr sprechenden Beweis, wo nämlich, nachdem alle Einkünfte des Königs, als das Salz, die Dica, das Münzgescäß, der Dreißigst, die Kupferbergwerke und so weiter aufgezählt worden, folgende Stelle vorkommt: *Ex toto isto proventu necesse est, ut Rex suae sustentationi suaeque aulae provideat, nec non omnem aliam faciat ex-*

pensam (Siehe Kovachich scriptores rerum hung. minores. Tom. II. pag. 13—32); natürlich wurde also zu jener Zeit auch der Census der Sachsen in diese allgemeine Cassa, welche bald Fiscus, bald Camera, bald Aerarium hieß, eingeschafft. Als aber in der Folge die Prachtliebe, der Aufwand, die unaufhörlichen Kriege, die Ver- schwendung und schlechte Haushaltung einiger Könige die Cassen erschöpfte, und die Einhebung unerträglicher Subsidien nöthig machte, so wurde von den Ständen nach dem Tod Vladislavs II. für ratsam erachtet, einige öffentliche Einkünfte, oder besser Kron-Güter von der Reichs-Casse, welche der Thesaurarius verwaltete, abzusondern, und dem Ofner Provisor zum Unterhalt der königlichen Käue zu übergeben. Aber auch bei dieser Gelegenheit blieben die *Saxones regii*, oder besser ihr Zins als eine Reichssteuer in den Händen des Thesau- rarius oder Reichsschatzmeisters, wie solches das Batscher Decret des Königs Ludwig II. vom Jahre 1518 deutlich beweiset, dessen art. 14 folgendermaßen lautet: *Castrum Huszt cum cameris salium Moromarusiens. et Transsilvanien ac Tricesimis ac Vigesimalis, Quinquagesimis, Coementis, camerisque et fodinis auri et argenti, nec non Civitatibus Liberis, Saxonibusque Regiis, manibus Domini Thesaura- ri regii pro tempore constituti; Castra vero Munkach, Thata etc. pro sustentatione et conservatione coquinae regiae Majestatis ad manus Provisoris Budensis assignentur* (In corp. Jur.). Darin aber, daß hier die Sachsen in der Reihe der Kron-Güter und Provenienzen aufgezählt werden, darf Niemand einen Anstand finden; denn da die persönliche Freiheit der

Sachsen als Landstand und Reichsglied (*cum antem fidelitates Vestrae specialis ramus Sacrae Coronae nostra et membrum hujus regni existant* siehe Schlozer a. a. D. S. 84.) das durch nicht gefährdet werden kann, so versteht sich von selbst, daß hier von dem Census der Sachsen die Rede sey, welcher natürlich zu den Kron-Prowenten gehörte. — Ebenso wie unter den ungarischen Königen, wurde der Sachsen-Zins auch nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn beständig an den Landes-Thesaurarius dieses Fürstenthums eingeliefert, wie solches die, dem Thesaurarius Peter Haller vom König Ferdinand im J. 1553 ertheilte Instruktion in den Worten ausdrücklich beweiset: *Censum ordinarium Saxonum nostrorum curabit Thesaurarius noster singulis annis tempore consveto exigi, eo modo et numero, quo nobis debetur* (siehe die Transmission in dem vom königlichen Fiscus wegen dem Census Sancti Martini gegen die sächsische Nation erhobenen Prozesse). Der Thesaurarius aber empfing und verwaltete zu jener Zeit auch die Quinquagesima und die Subsidien, welche nicht Kammer-Gefälle, sondern wahre Landessteuern waren.

Einen nicht minder kräftigen Beweis dafür, daß der Zins der Sachsen wirklich eine Reichssteuer gewesen, finden wir zweitens auch darin, daß derselbe immer zu verschiedenen öffentlichen Ausgaben, und zu Bestreitung der Staats-Nothdürfte verwendet wurde, welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn derselbe zu den grundherrlichen Prowenten des Königs, und nicht zu den Staats-Einkünften gehört hätte. Belege zu unserer Be-

hauptung geben eine Menge Urkunden und That-
sachen, wovon wir nur folgende zum Beispiel an-
führen wollen: In den Jahren 1440, 1443 und
1531 wurde der Zins der Kronstädter durch die
damaligen Könige den Siebenbürger Wajwoden zu
ihrem Gehalt angewiesen. — 1443 verlangt Jo-
hannes Hunyadi den Kronstädter Zins zur Er-
haltung seines versammelten Heeres. — 1444 und
1451 bestellt derselbe auf Abschlag des Zinses Reit-
zeug und allerlei Waffen für sein Heer bei den
Kronstädtern. — 1451 befiehlt derselbe den Zins
zur Wiedereroberung einiger Städte und Schlösser
in Ungarn vorschußweise zu bezahlen. — 1459 und
1513 wird ein Theil dieses Zinses zur Bestreitung
einiger Gesandtschaftskosten angewiesen. — 1492
sollen die Nagybányer Bergwerke damit herge-
stellt werden. — 1517 wird der Kronstädter Zins
zur Vertheidigung des Schlosses Zaicza gewidmet.
— 1519 und 1524 sollen die Siebenbürger Salz-
werke damit im Gang erhalten werden. — 1517
und 1521 verlangt König Ludwig II. zur Fortset-
zung des Türkentrieges statt der ordentlichen und
außerordentlichen Steuer, zusammen eine Summe
von 32,000 Gulden. Und endlich 1531 überlässt
Johann Zápolya den Martinszins dem Wajwo-
den Stephan Báthori zu Bezahlung und Unter-
haltung seiner Kriegsvölker. — (Alle diese Urkun-
den befinden sich im Kronstädter-Archiv.)

§. 13.

Nicht so gut wie den Siebenbürger Sachsen
wurde es den Zipser Deutschen, denn diese mussten
vermög ihrem Grund- Privilegium vom Jahre
1271 (G. Wagner Ann. Scop. P. I. pag. 189)

auch ein Terragium von 300 Mark bezahlen, auch den Geld-Umsatz in ihrer Mitte gestatten; die Ersteren hingegen zahlten zwar auch 500 Mark ad lucrum Camerae, waren aber dafür, wie wir in dem Vorhergehenden gesehen haben, wahrscheinlich von der Last des Geldumsetzens frei. — Grade die entgegengesetzte Begünstigung genossen die Pesther Bürger, denn diese entrichteten gar keine Abgaben, mußten aber das Geldwechseln in ihrer Stadt gestatten, jedoch ohne Dazwischenkunft eines Commissärs des Magistri Tavernicorum, sondern nur im Beiseyn eines ihrer Mitbürger, wie solches ihr Freibrief vom Jahre 1244 erweiset (siehe Schloßer S. 293). Dieser Gebrauch wurde bei den Städten auch nach Einführung der im ersten Abschnitt so oft erwähnten Münzordnung des Königs Karl I. mit einer geringen Veränderung beibehalten, denn vermögl. §. 31 des diesfälligen Decretes vom Jahre 1342 (In corp. Jur.) wurden die zur Kremsnitzer Kammer gehörigen Freistädte zwar von Bezahlung des durch dasselbe Decret eingeführten lucri Camerae, zu 18 Denar für jede Porte, losgezählt, dagegen aber sollten sie jedes Jahr eine gewisse Anzahl Markenl neuer Pfennige (welche $\frac{1}{2}$ Silber und $\frac{1}{2}$ Kupfer enthielten) gegen ein gleiches Gewicht feines Silber einwechseln, oder aber bloß den Ueberschuß des reinen Silbers mit einer halben Mark neuer Pfennige für jede einzuwechselnde Mark rettren; welches, als ein neuer Beleg zu unserer oben §. 10. aufgestellten Hypothese, deutlich beweiset, daß das Ablösen des Geldwechsels bei freien Gemeinschaften zu jener Zeit in Ungarn nichts Ungewöhnliches war, und daß da, wo das Geldwechseln oder Cambium publicum

stattfand, gewöhnlich nichts ad lucrum Camerae gezahlt wurde, und umgekehrt.

§. 14.

Zu den 500 Mark, welche die Sachsen ad lucrum Camerae zu entrichten hatten, mußte Gerdemann beisteuern, der innerhalb der Gränzen des ihnen verliehenen Gebietes wohnte; und Niemand, selbst kein Praedialis, war von dieser Leistung ausgenommen, — außer er hätte darüber ein besonderes Privilegium gehabt. So befiehlt das Andreanische Privilegium in den oben §. 2. angeführten Artikeln. Aber nun fragen wir: wer waren eigentlich diese Praediales? — Schlozer meint (am a. D. S. 602), es seyen die Eigenthümer großer Grundstücke oder Güter aus der Mitte der Sachsen gewesen, welche diese allein zu bebauen entweder nicht Kraft oder nicht Lust gehabt, und solche demnach zur Nutznießung an Andere vergeben hätten. — Dagegen aber läßt sich mit Recht einwenden, daß weder einige Spuren, noch Beispiele davon zu finden sind, daß einzelne Sachsen bei Auftheilung des ihnen verliehenen Ländchens so große Besitzungen erhalten, und diese in der Folge gleichsam lehnweise an Andere vergeben hätten, wodurch diese, aller Beweise ermangelnde Erklärung der berührten Stelle des Andreanischen Privilegiums allerdings sehr zweifelhaft wird. — Im Recht des Eigenthums sc. (S. 43) werden Praediales erklärt, »durch diejenigen adelichen Besitzer, deren Besitzungen in den Strich Landes trafen, welchen die Deutschen bewohnten,« und dieser, als der wahrscheinlichen Meinung, sind auch wir beizustimmen geneigt, nur bedarf die Sache eini-

ger Aufklärung. — Da nämlich Siebenbürgen zur Zeit der Einwanderung der Sachsen schon über hundert Jahre unter der Herrschaft der Könige von Ungarn stand, so ist es, so wenig diese Herrschaft auch, besonders an den südlichen Gränzen des Landes, schon damals fest begründet war, dennoch kaum glaublich, daß die Strecke Landes, welche den Sachsen durch den König Geysa verliehen wurde, noch durchgängig eine Wüste, *Desertum*, wie solche König Bela III. nannte (siehe Schlozer am a. D. S. 27), gewesen sey; im Gegentheil kann man beinahe mit Gewissheit anzunehmen, daß sich darin schon damals hin und wieder bewohnte Flecke befunden haben mögen, welche bereits Eigenthümer oder Grundherren aus dem ungarischen Adel hatten. Diese Letztern nun scheinen die *Praediales* gewesen zu seyn, und noch annehmbarer wird die aufgestellte Meinung durch den Augenschein, wenn man die vielen noth heut zu Tage im sächsischen Gebiet eingeschlossenen adelichen Besitzungen betrachtet, welche auf jeder genauen Karte von Siebenbürgen, wo die drei landständischen Nationen durch verschiedene Farben bezeichnet sind, leicht und häufig aufgefunden werden können. Doch hievon nur einige Beispiele: zwischen den Schäßburger, Repser und Grossschenker Stühlen liegen, von einander abgesondert, die drei Comitats-Ortschaften Moha, Boldorf und Reten, im Schäßburger Stuhl eingeschlossen, Zoltán, zwischendiesem und dem Mediascher Stuhl in einer Gruppe, die sechs Ortschaften: Rudaj, Földszin, Bese, Ujsalu, Almakerék, Kertsed; zwischen Mediasch, Grossschenk, Leschkirch und Hermannstadt, beinahe der ganze Bolyaer und Bürküser Prozeß, in allem mit 19 Ortschaften, zwischen Lesch-

firch und Hermannstadt, Jánoshegye und Hortobágyfalva; zwischen Hermannstadt und Neufmarkt, Etsellö und Mág; und endlich durch den Mühlbächer und Neufmärkter Stuhl ganz von dem Comitat abgesondert im Gebürge, die Dörfer Sebeshely, Szessztsor Kákova, Lááz, Kápolna und Sugág. Alle diese Ortschaften gehören noch heute zum Albenser Comitat, zu welchem, vor Einwanderung der Sachsen, das ganze ihnen verliehene Land, sammt dem Fogarascher Distrikt, gehört haben soll. Entweder waren nun die Grundherren dieser Enclaven schon mit ältern Donationen versehen, durch welche sie sich, nach Inhalt des Andreanischen Privilegiums, gegen die Zahlung des lucri Camerae schützen, oder sie haben diese Beisteuer in den späteren Zeiten durch neuere Privilegien, oder auch durch Eigenmächtigkeit von sich abzuschütteln gewußt, welches ihnen um so leichter werden mußte, da sie nicht unter die Gerichtsbarkeit der sächsischen Beamten, sondern zum Comitat gehörten. Nur so kann die Entstehung dieser, mitten in dem sächsischen Boden liegenden, und von ihrem Comitat ganz getrennten adelichen Ortschaften erklärt werden; denn das Recht, von dem sächsischen Boden etwas zu verschenken, hatte schon König Andreas sich und seinen Nachfolgern durch das Grund-Privilegium selbst benommen, und den Sachsen sogar für den Fall, daß dennochemand etwas verlangen sollte, die Freiheit zu widersprechen eingeräumt: *Volumus etiam, et regia auctoritate pricipimus, ut nullus de Jobagionibus nostris villam vel praedium aliquod a regia Majestate audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, indulta eis libertate a Nobis contradicant.* (siehe

Schlözer am a. D. S. 653). Dieses bestätigt auch König Vladislav I. in einer im Jahre 1441 für den Szászvároser Stuhl erlassenen Urkunde in den Worten: *Cum dictorum Saxonum nostrorum libertatibus et praerogativis requirentibus nec regalis Majestas, neque alii quicunque homines Judicatus, villas, terras et Jurisdictiones ad Septem Sedes Saxonicales de jure spectantes, ab eisdem alienare et perpetuore valeant quovis modo etc.* (Eder Observ. crit. pag. 118.) Und wenn es auch demun- geachtet in trüben Zeiten wohl manchmal geschah, daß Könige einen oder den andern zum Sachsen- Boden gehörigen Ort verschenkten oder verpfändeten, so übten die Sachsen das ihnen ertheilte Recht des Widerspruchs und vertheidigten ihr Gebiet mit Nachdruck gegen dergleichen eigenmächtige und unrechtmäßige Eingriffe. Ein merkwürdiges Beispiel eines solchen Falles liefert uns Eder in seinen No- ten zum Simigianus (p. 159.), wo Johann Zápolya die zum Szászvároser Stuhl gehörige freie Ortschaft Vajdej dem Michael Gyulai im Jahre 1532 für 1000 Gulden verpfändete; aber die Sachsen wider- setzten sich, und daß sie es mit gutem Erfolg gethan, sehen wir daraus, daß dieser Ort auch heute frei ist. Diesem zufolge könnten also nach Einwanderung der Sachsen durch Schenkung auf ihrem Boden keine adelichen Güter entstehen; noch unwahrscheinlicher aber ist es, daß alle die oben aufgezählten zwischen den sächsischen Stühlen eingeschlossenen Ortschaften, als ehemalige, zum fundus regius gehörige Prae- dia, durch ihre rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Besitzer nach und noch stillschweigend von dem säch- sischen Boden abgerissen, und den angränzenden Comitaten einverleibt worden seyen; denn die Sach-

sen, stets wachsam und eifersüchtig auf ihre Rechte und Freiheiten, unterließen nie, Klage zu führen, wenn sie die Integrität ihres Territoriums gefährdet sahen, und auch nur einzelne Stücke von Acker-, Wiesen oder Wäldern durch Potentes widerrechtlich davon abgerissen wurden, wie solches eine Menge Urkunden beweisen; wie würden sie also der Entfremdung so vieler ganzer Ortschaften geduldig zugesehen haben? Einzelne Beispiele aber von einigen Ortschaften, welche, wie man glaubt, einst zur Provincia Cibiniensis gehörten, nun aber unter Comitats-Gerichtsbarkeit stehen, und von zwei oder drei in freien sächsischen Ortschaften befindlichen eximirten Höfen sind nicht hinlänglich, um daraus eine so große Folgerung abzuleiten. Diejenigen adelichen Güter also, von welchen mitunter in ältern Urkunden als Eigenthum einiger sächsischen Familien Erwähnung geschieht, sind gewiß nicht auf sächsischem Boden entstanden, sondern wahrscheinlich durch wohlhabende und angesehene Sachsen von den ursprünglichen Besitzern entweder erkaufst, oder erheirathet worden, wie dieses auch einige Fälle wirklich erweisen.

§. 15.

Herr Pfarrer Martin Reschner in seinem sehr verdienstlichen Werkchen: **De Praediis Praedialibusque Andreani Commentatio**, meint, die Praedien, von welchen in der in dem vorhergehenden §. angeführten Stelle des Andreanischen Privilegiums die Rede ist, seyen solche Strecken Erde, Wiehweiden, Wälder oder Gebirge gewesen, welche die deutschen Kolonisten bei ihrer Einwanderung keiner besondern Ortschaft zugetheilt, sondern ursprünglich zu .gemeinschaftlichen Gebrauch der ganzen Stuhls-

Gemeinde, oder wenigstens mehrerer angränzenden Orts-Gemeinden aufzuhalten haben; in der Folge aber seyen auch diese Praedien mit Ortschaften bevölkert worden, allein unerachtet die Bewohner derselben ihre persönliche Freiheit behalten, zu allen öffentlichen Lasten der Sachsen beigesteuert, und fast alle Rechte der übrigen sächsischen Gemeinden genossen haben, so seyen sie jedoch darin von den Letztern verschieden gewesen, daß sie ihre Ländereien nicht mit vollem Eigenthumsrecht, sondern nur als Emphyteuten besessen, irgend einem Machtgeber unter den Sachsen (Potior, Senior), einer Stadt, einem Stuhl oder einer Kirche angehört, und diesen ihren Grundherrn einen Zins gezahlet haben. Doch so schön und wahrscheinlich auch die Entstehung der Praedien in fundo regio auf diese Art erläret wird, so bleibt doch die aus der aufgestellten Hypothese abgeleitete Folgerung, daß nämlich unter den Praedialibus in dem Andreanischen Privilegium die Bewohner solcher Praedien zu verstehen, und daß alle dermalen in dem sächsischen Gebiet eingeschlossenen adelichen Güter ehemals solche sächsischen Praedien gewesen seyen, sehr zweifelhaft, da selbe durch keine Urkunden erwiesen werden kann. — Ganz richtig erklärt Herr Hofrat Piringer (Ungarns Banderien I. Thl. S. 190.) die Entstehung der Praedien folgendermaßen: »die Besitzungen der Edeln waren damals (bald nach der Völkerwanderung) nach Verhältniß der geringern Bevölkerung noch von einem ausgedehntern Umfange: man nannte dieselben auf lateinisch ganz richtig Praedien, weil es noch wenige Dörfer gab, und daher die, fast nur blos von der Viehzucht zu leben gewohnten Grundbesitzer die meiste Zeit des Jahres unter Zelten zuzubringen gewohnt waren.« Wenn wir aber auch

in Folge dieser Erklärung gerne zugestehen, daß die Praedia, von welchen in der Andreanischen Handfeste die Rede ist, solche unbewohnte oder noch nicht urbar gemachte Strecken Landes gewesen seyen, welche entweder ganzen sächsischen Stühlen oder einzelnen Ortschaften zugehörten, so folgt daraus noch nicht, daß die Sachsen bei ihrer Einwanderung in dem ihnen verliehenen Gebiet noch gar keine Ansiedlungen gefunden haben, und daß folglich alle heute daselbst vorfindigen adelichen Besitzungen auf widerrechtliche Weise aus solchen sächsischen Praedien entstanden seyen. Auch nachdem die Praedia bevölkert waren, so behielten sie noch diesen Namen, welches das Decret des Königs Andreas II. vom J. 1222 (In Corp. Jur.) beweiset, wo es im dritten Artikel heißt: *Nullam dicam nec libras denariorum colligi faciemus supra praedia Servientium;* natürlich war aber hier von bewohnten Gütern die Rede, denn von unbewohnten konnte ohnehin keine Collecta erhoben werden. Solche bevölkerte Praedia also konnten auch schon bei Einwanderung der Sachsen in ihrem Gebiete bestehen, und folglich unter den Praedialibus die Besitzer derselben verstanden werden. Wiewohl aber Herr Reschner dagegen (§. 18.) bemerkt, daß gewöhnlich nicht die Eigenthümer der Praedien, sondern die Bewohner derselben Praediales genannt würden, so beweiset dieses noch sehr wenig gegen unsere Meinung, denn wir wissen, wie oft die Bedeutungen der Worte mit dem Lauf der Zeit in der Urkunden-Sprache gewechselt haben. So hießen vor Alters *Jobagiones* die Großen des Reichs, und heute sind es die Unterthanen auf adelichen Gütern; die Bewohner geistlicher Güter aber heißen noch in dem obberührten Decret des Königs Andreas II.

vom Jahre 1222 *Populi Ecclesiarum*, und in den durch Reschner angeführten Urkunden (Seite 46, 47, 50.) in den Jahren 1306, 1329, und 1386 *Populi ejusdem Monasterii, populi Possessionum eorundem und communes populi*, aber nirgends *Praediales*, wie heute. Noch weniger Haltbarkeit hat der Vergleich der Bewohner sächsischer Praedien mit den Praedialisten auf den geistlichen Gütern in Ungarn, und die darauf gestützte Folgerung, daß jene eigentlich die Praediales der Andreanischen Grundfeste seyen; denn die erstern waren blos persönlich freie Empfiteuten oder Zinsleute, die letztern hingegen sind, wie Herr Hofrath Piringer (Ung. Bander. Thl. II. S. 297.) bemerkt, wahre Lehnträger von Prälaten oder geistlichen Stiftern, mit persönlicher Verpflichtung zur Heeresfolge unter den Banderien ihrer Lehensherren, welche sich schon von jeher einer Art adelicher Freiheit erfreueten, und endlich, nachdem König Ludwig I. durch sein Dekret vom Jahre 1351, art. XI, allen Adelichen gleiche Freiheit geschenkt hatte, auch immer mehr zu den wahren Edelleuten gezählt, und den Nobilibus unius Sessionis vollkommen gleichgestellt wurden. Dieses beweisen unter andern folgende Gesetze: Decr. anni 1459, art. 1: *Nobiles Ecclesiarum exercituar teneantur more antiquitus consveto.* — Anni 1522, art. 19: *Praediales Ecclesiarum, qui Nobilium vices gerunt, seu pro Nobilibus reputantur etc.* — Anni 1546, art. 6: *ut Nobiles quoque unius Sessionis tam regales, quam ad Ecclesias pertinentes, ex integris eorum singulis curiis singulos 50 den.* — — — persolvant. — Anni 1567, art. 14: *ut praediales quarumcunque Ecclesiarum (qui in*

Hungaria et Slavonia iisdem fere semper praerogativis usi sunt, quibus alii possessionati Nobiles, et quorum homagia et juramenta aequaliter semper cum aliis Nobilibus fuerunt aestimata) non dicentur, u. a. m. So bleibt also nur die obige Erklärung übrig, vermög welcher die Praediales Niemand anders sehn können, als die Besitzer derjenigen adelichen Güter, die in den Sachsen verliehenen Wüste lagen, und bei Ankunft der Letztern bereits besetzt und bevölkert waren.

§. 16.

In Ansehung des Gewichtes, nach welchem die Sachsen ihre 500 Mark bezahlen müsten, hat das oftberührte Andreanische Privilegium (s. oben §. 2) vorgeschrieben, daß sie mit der Mark zahlen sollen, welche ihnen König Bela III. bestimmt hatte, und welche $4\frac{1}{2}$ Vierting Hermannstädter Gewicht hielt. Vermuthlich war dies die Osener Mark, und da jede Mark in vier Vierting (ferto) eingetheilt wurde, so wären also 4 Osner Vierting oder eine Osener Mark $4\frac{1}{2}$ Hermannstädter Vierting gleich gewesen, folglich war das Osner Gewicht um $\frac{1}{3}$ schwerer, als das Hermannstädter, oder nach dem Verhältniß 4: $4\frac{1}{2} = 8: 9$, verhielt sich das Erstere zum Letztern wie 9 zu 8, das heißt, 8 Osener waren gleich 9 Hermannstädter Mark, und vermög dieser Rechnung müsten die Sachsen nach Hermannstädter Gewicht 562 $\frac{1}{3}$ Mark bezahlen. Beinahe das nämliche Verhältniß geht auch aus späteren Urkunden hervor, denn, vermög einem Zeugniß des Einsammlers der päpstlichen Zehnten, machten im vierzehnten Jahrhundert 29 Siebenbürger Marken nur 24 Mark $3\frac{1}{3}$ Unzen Osener Gewicht, und laut einer andern Urkunde des-

selben Jahrhunderts war die Osener Mark um 3 Loth schwerer als die Siebenbürger, welches, 16 Loth auf die Mark gerechnet, das Verhältniß von 16 zu 19 geben würde (siehe Eder de initiosis Sax. p. 217 — Schlözer am. a. D. S. 603. — Schönwissner notitia rei nummariae p. 172). Im fünfzehnten Jahrhundert hingegen war auch die, den Sachsen vom König Bela bestimmte Mark dem Osener Gewicht nicht mehr gleich, sondern um ein Loth leichter als dieses, wie aus einer weiter unten (§. 17) vorkommenden Urkunde des Königs Sigismund vom Jahre 1426 ersichtlich wird. Ueber diesen Punkt sind alle Schriftsteller einig; aber was bedeutet: *cum colonensi denario ne discrepent instatera?* In der kleinen Schrift: *die Siebenbürger Sachsen* (S. 151) wird der vorliegende Satz im Zusammenhang mit dem Vorhergehenden so übersetzt: »sie sollen diese ihre Steuer nach keinem andern Gewichte, als mit der Mark Silber, welche ihnen Bela bestimmt hat, nämlich fünfthalb Viertel nach dem Hermannstädter Gewicht und Cölner Münzfuß, um gleiches Gewicht zu halten, abführen,« — Schlözer sagt (a. a. D. S. 603) über diese Stelle der sächsischen Handveste: »demnach bedingt sich hier der König seinen Königs-Pfennig nach ungarischem oder Cölnischem Fuß.« — Schönwissner endlich (I. c. p. 171.) meint: »ut quaelibet marca, ad pondus Cibinieuse Saxonicum adpensa, ponderet 4 $\frac{1}{2}$ fertonem, adjecto insuper pondere unius Colonensis denarii,« — und dieser Meinung hat auch Fessler (die Geschichte der Ungarn u. s. w. 2ter Band S. 858) beigestimmt, indem er sich also ausdrückt: »die Mark zu vier und einen halben Ferting Hermannstädter Währung, nebst einem Cölner Groschen für jede, als Nachtrag zur

»Ausgleichung des Gewichtes.» Folglich hätte nach den letzten Erklärungen eine Mark des Königs Bela 4½ Hermannstädter Fertenen und einen Cölner Denar oder Groschen gewogen. Weit entfernt, über die Meinungen dieser Gelehrten entscheiden zu wollen, erlauben wir uns nur noch die Bemerkung, daß sich die bezweifelten Worte allenfalls auch auf den kurz vorhergehenden Perioden: *quintum di- midium fertonem Cibiniensis ponderis* beziehen könnten, und in diesem Zusammenhang würden sie dann andeuten, daß die Hermannstädter Fertones mit dem Cölner Münzgewicht übereinstimmen sollen; und diese Auslegung scheint wirklich einige Wahrscheinlichkeit zu erhalten, wenn man annimmt, daß die Siebenbürger Hospites aus Flandern, folglich aus Cölns Nähe, oder vielleicht aus dem Cölnischen selbst, eingewandert seyen. Reisende, welche jene Gegend besuchten, wollen sehr viel Ähnlichkeit zwischen der Mundart des dortigen Landvolks und der siebenbürgisch-sächsischen Sprache entdeckt haben; und daß aus dem zwischen Flandern und Cöln in der Mitte liegenden Lüttich'schen im elften Jahrhundert wirklich Colonisten nach Ungarn gewandert seyen, beweiset eine alte Lütticher Chronik. (Bei Martone, *script. vet. Tom. IV pag. 1217.*)

§. 17.

Uebrigens konnten die Sachsen ihre 500 Mark entweder in feinem Silber, oder aber, in dessen Ermangelung, in der im Umlauf befindlichen Münze entrichten, wovon sie so viel zahlen mußten, als nach dem Osener Curs um das Fest des heiligen Martins zur Anschaffung von 500 Mark feinem Silber erforderlich war.

derlich war. Zur Vermeidung aller dießfälligen Streitigkeiten aber wurde vom König Sigismund die Einleitung getroffen, daß die Sachsen durch den Ofener Magistrat alljährig von dem laufenden Preise des Silbers verständigt werden sollten, wie solches aus der nachstehenden, in dem Hermannstädter Archiv befindlichen, Urkunde des genannten Königs vom J. 1426 mit mehrerem ersichtlich ist: *Quod nempe dicti universi Saxones antedictarum septem sedium saxonicalium praedictum censum nostrum circa dictum Festum S. Martini quolibet anno nobis nostrisque successoribus, Regibus utputa Hungariae, consequenterque Exactoribus predictis, cum fino argento, aut casu, quo argentum non habuerint, extunc cum pecunia monetata et parata, pro tempore currente, tanti scilicet valoris, vel pretii, pro quanta scilicet pecunia circa talismodi Festum St. Martini, tempore utputa solutionis saepedicti census, communi cursu emtionis argenti, purum seu finum argentum, et una Marcha Ponderis Budensis, ibidem Budae tunc emi poterit, ad limitationem ponderis Marchae Belae regis, quae scilicet Marcha uno lotone minus, quam Marcha Budensis ponderare dicitur, praedictum censum seu argentum solvere, ipsique Exactors dicti census nostri, absque aliqua alia superflua petitione valoris dicti argenti remeare teneantur. Super Valore autem et justo pretio saepe attacti argenti Marchae Budensis supradictae, quemadmodum anno currente in ipsa Buda de ejus pretio compertum fuerit, dicti Saxones, praedictos Exactors supra memorati census nostri regalis, per litteras*

Judicis et Juratorum Civium dictae nostrae
Civitatis Budensis, quas per eosdem eisdem
Saxonibus serie praesertim quolibet anno dare
et emanari facere jubemus, annuatim certifi-
care debeant et sint obligati. — So wie nun
der Werth des Silbers oder des umlaufenden Gel-
des stieg, oder fiel, so stieg auch und fiel die Größe
der durch die Sachsen zu zahlenden Geldes-Sum-
me; der innere Werth ihrer Steuer aber blieb im-
mer der nämliche, und es blieb ihrem Belieben an-
heimgestellt, ob sie mit Gold oder mit Silber zah-
len wollten.

§. 18.

Den successiven Tauschwerth einer Mark von
den Zeiten des heiligen Stephan bis zum Jahre
1344 hat Schlozer (a. a. D. S. 592.) mit mehreren
Beispielen dargethan, und uns sey demnach nur ver-
gönnt, über den numerischen Werth der Marken
und die Veränderungen, welche derselbe im Laufe
der Zeiten erlitten, einiges nachzutragen. — Im
zwölften, dreizehnten und zu Anfang des vierzehn-
ten Jahrhunderts galt die Ofener Mark 4 Goldgul-
den, oder ungarische Dukaten, und folglich hätten
die Sachsen zur Zeit, als sie ihr Privilegium er-
hielten, 2000 Gulden zu zahlen gehabt (S. Schönw-
eisner loco cit. p. 152.). Durch das Decret des
Königs Karl I. vom Jahre 1342 (§. 2.) wird be-
stimmt, daß aus einer Mark oder 8 Pensen feinem
Silber (mit Zugabe von 4 Pensen Kupfer) 12 Pen-
sen Denare geprägt werden sollen; nun giengen aber
auf eine Pense 40 Denare, folglich gab eine Mark
feines Silber 480 Denare, oder den Gulden, ver-
mög derselben Münzordnung (§. 10.), zu 90 Denar

gerechnet, $5\frac{1}{2}$ Gulden. Da jedoch (in dem obigen §. 2.) zugleich bestimmt wird, daß in den Bergstädten die Mark fein Silber nur mit 8 Penzen Denare bezahlt werden solle, so kann der Marktpreis des Silbers nicht höher als zu 320 Denar, oder $3\frac{1}{2}$ Gulden, angenommen werden (S. Schönwissner I. c. pag. 290.). Indessen beruht diese ganze Rednung auf der, von dem eben genannten Schriftsteller für wahr angenommenen, in dem vorherberührten Decrete aber nirgends bestätigten Angabe (Ibid. p. 316.), daß 40 Denare eine Pense gemacht haben. — Unter Ludwigs I. Regierung galten 2 $\frac{1}{2}$ Mark Silber 11 Gulden 10 Denar, und folglich, wenn man mit Schönwissner (siehe Ibid.) annimmt, daß in dem Decret Ludwigs vom Jahre 1361 (art. 4.) unter dem Namen Ferto ein anderer geringerer Gulden von 84 Denar zu verstehen sey, der Goldgulden aber auch damals 90 Denar gegolten habe, so war der Werth einer Mark 4 Gulden 40 Denar, und 500 Mark Silber waren gleich 2222 Gulden, 20 Denar. — Die Königin Maria, Ludwigs Tochter, ließ eine Mark fein Silber zu 10 Gulden ausprägen (siehe §. 13 des ersten Abschnittes somit gaben damals 500 Mark 5000 Goldgulden. — Unter Ladislaus posthumus münzte man aus der Mark feinem Silber 6 $\frac{1}{2}$ Gulden (siehe §. 18 des ersten Abschnittes), folglich aus 500 Mark 3250 Gulden. — König Mathias I. ließ gleich beim Antritt seiner Regierung (siehe §. 19 des ersten Abschn.) aus der feinen Mark 7 $\frac{1}{2}$ Gulden prägen, demnach gaben 500 Mark 3750 Gulden, doch diese schlechte Münze blieb nur sechs Jahre im Umlauf. — Im Jahre 1494 unter Vladislaus II. wurde in den Bergwerken die Mark Silber mit 5 $\frac{1}{2}$ Gulden eingelöst (siehe Schönwissner I. c. pag. 333.), und folglich hätten damals

500 Mark 2750 Gulden gegolten. Dieses scheinen auch zwei im Hermannstädter Archiv vorfindige Quittungen vom Jahre 1510, über Abzahlung des Census Sancti Martini, zu bestätigen, von welchen jede über 1500 Gulden, beide zusammen also über 3000 Gulden lauten. — Unter Ludwig II. wurde im Jahre 1523 der Einlösungspreis einer Mark auf $6\frac{1}{2}$ Gulden erhöhet (siehe Ludov. Decret. V art. 33.), und nach dieser Berechnung also hätten 500 Mark 3250 Gulden gegolten. Aber in der Folge muß der Preis des Silbers wieder herabgesetzt worden seyn, denn im Jahre 1545 (siehe Ferdinand I. Decr. VIII art. 50.) wird derselbe abermals auf 6 Gulden weniger 25 Denar, oder $5\frac{1}{2}$ Gulden erhöben, welches jedoch durch 500 multiplizirt nur 2875 Gulden gibt. — Ferner wurden um's Jahr 1554 (siehe §. 22 des ersten Absch.) aus einer feinen Mark beiläufig 10 Gulden geprägt, folglich hätten 500 Mark 5000 Gulden gegeben. Allein um diese Zeit scheint die durch den König Sigismund angeordnete Art und Weise, den Geldwerth des Martinszinses zu bestimmen, schon ganz in Vergessenheit gerathen, und statt dessen für diese Zahlung eine Pausch-Summe beliebet worden zu seyn; denn die schon oben (§. 8.) erwähnten, zur Untersuchung der Einkünfte Siebenbürgens abgesandten, Commissarien des Königs Ferdinand I. sagen in ihrem Bericht vom Jahre 1552 über den Martins-Zins: est autem tota Summa octo millium florenorum et quingen-torum, also 8500 Gulden; und mithin kämen auf die Mark 17 Gulden, unerachtet laut dem Vorhergehenden in dem kurz darauf folgenden 1554er J. nur 10 Gulden aus einer feinen Mark geprägt werden. Doch auch diese Pausch-Summe blieb sich nicht immer gleich. In dem Berichte dee Commissarien,

welche Kaiser Rudolph im Jahre 1603 nach Siebenbürgen schickte, heißt es: »der ordinäre Census »der Sachsen ist auf Martini 7500 Thaler,« in der sogenannten alvinzischen Resolution hingegen, welche Kaiser Leopold I. den Siebenbürger Abgeordneten am 14. Mai des Jahres 1693 ertheilte, wird gesagt: ut nominatae Nationi Saxonicae 6000 floreni, Principibus Transilvaniae ab illa pendi soliti, durante praesenti bello Turco remittantur. Dieses waren 6000 ungarische Gulden, welche nach dem Conventions-Fuß berechnet 5000 rheinische Gulden ausmachten; und diesen Maßstab hat auch der Fiscus seinem wegen dem Census Sancti Martini erhobenen Rechtsstreit zum Grunde gelegt.

§. 19.

Da endlich die Sachsen ihre Steuer, wie wir eben gesehen haben, in einer Pausch-Summe zu bezahlen pflegten, so unterlagen sie weder der Connumeration, noch der Dication, sondern sie machten die Auftheilung ihres Census selbst. Zur Einnahme oder besser Erhebung der Steuer jedoch schickte der König eigene Bothen, welchen die Sachsen des Hermannstädter Comitats, so lange sie sich bei ihnen aufhielten, täglich drei Loth Zehrungskosten bezahlen mußten, wie ihr Privilegium selbst beweiset (Siehe oben §. 2.). Die Kronstädter hingegen mußten denselben laut ihrem besondern Privilegium vom Jahre 1353 gar einen ganzen Vierling oder vier Loth Silber geben, vermög den Worten: *hominique nostro exactori. videlicet dictae Collectae, Litteris nostris mediantibus ad hoc denutando. a die praeresentationis*

earundem ipsis factae, *quolibet die*, donec ipsa Collecta plene fuerit persoluta, *num fertonem argenti pro expensis suis, praeter Summam dictae Collectae, dare tenebuntur* (Kronstädter Archiv). Diese Art den Martinszins zu erheben dauerte, wie viele Urkunden erweisen, bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts; in der Folge aber wurde den Sachsen wahrscheinlich auch diese Ausgabe erspart, und sie lieferten ihren Zins selbst ein, ohne abzuwarten, daß man selben bei ihnen abholte; denn in den späteren Zeiten findet sich keine Spur mehr davon, daß die königlichen Einstämmiger wegen des Martinszinses bei den Sachsen erschienen, oder daß denselben etwas gezahlt worden wäre. Noch mehr aber scheinet dieses der Umstand zu bestätigen, daß der Martinszins, wie wir weiter unten sehen werden, auf Anforderung der Könige in dringenden Fällen nicht selten vor dem Termin bezahlt, oder, wie dieses sehr oft geschah, auf besondere Anweisungen unmittelbar zu verschiedenen Zwecken und Ausgaben verwendet wurde. — Die Connumeration und Dication, oder Zählung und Schätzung der Sachsen, verbot König Mathias I. auf's strengste, wie folgende beide Urkunden beweisen. In der ersten im Jahre 1483 an die Sachsen erlassenen sagt er: *pro eo ne vobis homines nostri in dicandis et exigendis proventibus nostris molesti sint, confisi de fidelitate vestra annuimus vobis, ut proventus nostros praedictos, vos ipsi de medio vestri, Majestati nostrae exigere, et exigi facere possitis et valeatis.* Und in dem andern, an die Dikatoren und Erkertoren in Siebenbürgen lautenden, Mandate vom Jahre 1485 (siehe Schlözer a. a. D. S. 73.) heißt es: *decernimus*

ut a modo nullo unquam tempore hujusmodi possessiones et villaे ad dictas septem Sedes et Saxones atque Ecclesias praedictas pertinentes instar Possessionum et Bonorum Nobilium et aliorum Possessionatorum hominum partium illarum, dicatores taxarum nostrarum — — — connumerare debeant. — Proinde fidelitati vestrae serie praesentium strictissime mandamus — — — quatenus a modo deinceps nullus omnino *vestrum dictas villas* praefatorum Saxonum et Ecclesiarum praedictarum — — connumerare vel dicare, aut *taxam aliquam ad illas imponere audeat*. Dasselbe bestätigt auch König Vladislav II. in einem den Kronstädtern im Jahre 1501 ertheilten Schutzbrief, wo er sagt: *nolentes nos easdem Exponentes, qui et alioquin proventus ipsorum segregatim et universaliter nobis semper exsolvere habent*, per hujusmodi duplum taxarum solutionem turbari et opprimenti, fidelitati Universitatis vestrae harum serie firmiter praecipiendo mandamus, quatenus a modo deinceps in praefatos Saxones nostros vos ingerere vel intromittere aut *bona et possessiones eorundem ac ad dictam Civitatem nostram Brassoviensem et terram Bartza pertinentia, in quibusvis taxis aliisque minutissimis exactionibus in medium vesti connumerare — — nequaquam prae sumatis* — (Kronstädter Archiv). Durften aber die Güter der Sachsen nicht gezählt und taxirt werden, so konnte dieses bei den freien Sachsen selbst um so weniger statt finden. — Bei dieser ihnen verliehenen Freiheit haben sich nun die Sachsen auch die folgenden Jahrhunderte hindurch erhalten, und wahrscheinlich ist das

Geschäft der Auftheilung und Einfammlung der Steuern in der Nation vorzugsweise dem Hermannstädter Magistrat anvertraut worden, denn auf eine Klage desselben, daß einige Städte diessfalls nicht Folge leisten wollten, befiehlt König Vladislav II. im Jahre 1497 (siehe Schloßer a. a. D. S. 81.) *ut a modo deinceps, eisdem Magistro Civium (Cibiniensi) suisque juratis in hujusmodi taxarum ordinariarum et extraordinariarum exactionibus, debitam obedientiam exhibere debatis, etc.* — Auch die eröfferten Commissarien des Königs Ferdinand I. sagen in ihrem Berichte, daß die Sachsen ihren ordentlichen Zins auf die bei ihnen gewöhnliche Art zusammentragen (siehe oben §. 8.), und in Folge dessen befiehlt König Ferdinand in seiner dem Thesaurarius Haller im Jahre 1553 ertheilten Instruction: *Censum ordinarium Saxonum nostrorum curabit Thesaurarius noster singulis annis tempore consveto exigi, eo modo et numero, quo Nobis debetur.* — Ja selbst als unter den National-Fürsten das lucrum Camerae oder der Census Sancti Martini mitunter durch die Subsidien verschlungen wurde, behaupteten die Sachsen, wie wir weiter unten sehen werden, ihren alten Brauch und gestatteten keinem fremden Dicator oder Exactor den Zutritt in ihr Gebiet. —

§. 20.

Mehrere Jahrhunderte hindurch blieben die Sachsen bei der ihnen in ihrer Handveste auferlegten ursprünglichen Steuer, und zahlten weder andere Taxen, noch die außer ihrem Gebiet gewöhnliche Dica oder Portal-Contribution. Dies

ses beweiset unter andern der Eingang der im vorhergehenden §. angeführten Urkunde des Königs Mathias I. vom Jahre 1485 (siehe Schlozer a. a. D. S. 72.) in den Worten: *licet certae villa et possessiones — — — in censuum nostrorum solutione semper ipsos Saxones adjuvare, et nunquam instar Jobagionum Nobilium et aliorum possessionatorum hominum, taxam seu Contributionem solvere conserverint*, etc. wo der Census ausdrücklich der taxa oder Contributio entgegengesetzt wird. Und noch im Jahre 1545 (siehe Schlozer S. 95.) bestätigt solches die Königin Isabella in einer Urkunde, mittelst welcher sie, auf Ansuchen der Sachsen, den Termin zu Abzahlung der Contributio Sancti Martini auf das Fest der heiligen Katharina hinaussetzt, wo sie nämlich schreibt: *Bene enim vobis constat per anni curriculum nihil nobis praeter exigua (m) ista (m) contributione (m) provenire etc.* Hier heißtt der Martinszins nun Contributio.

§. 21.

Ja manchmal wurde in bedrängten Zeiten durch die Gnade der Könige sogar auch noch von dieser constitutionellen Abgabe ein Theil nachgesessen, wie es aus folgenden Beispielen hervorgeht: in den Jahren 1421 und 1435 wurde der Stadt Kronstadt und den dazu gehörigen Dörfern, welche durch feindliche Plünderungen sehr viel gelitten hatten, die Steuer durch den König Sigismund auf mehrere Jahre nachgelassen (siehe Eder Observ. p. 65.); (die hierher gehörigen Urkunden befinden sich im Kronstädter Archiv). — 1440 schenkt

die Königin Elisabeth den Kronstädtern abermals die Hälfte ihres Zinses. — Im Jahre 1452 wurden den Einwohnern von Szentpéterfalva im Kronstädter Distrikt fünf Mark von ihrem Zins nachgesehen, vermög einer Quistung des Johannes Czech, welche also lautet: *Item super quinque marcas ejusdem ponderis per Dominum Gubernatorem hominibus de Szentpéterfalva causa ipsorum inopiae et paupertatis de eodem censu relaxatas, mihi Litteras dicti D. Gubernatoris assignaverunt.* — 1458 erließ der Vice-Gouvernator Johann Geréb den Sachsen 50 Mark für ihre abgebrannten Mitbürger in einer Zuschrift folgenden Inhalts: *Joannes Geréb de Wingarth etc. in partibus Transsilvaniae V. Gouvernator etc. scribitur nobis quod trecentas marcas argenti ponderis Belae regis in argento simul et auro, pro Censu e medio vestro fisco regio provenire debente, levatoribus eorumdem consuum persolvissetis, recordamur quomodo in aliis litteris nostris scripseramus vobis, quod de quadringentis marcis argenti, quinquaginta marcas argenti ad petitionem Saxonum combustorum seu concrematorum cedentes, in Domino nostro confisi, licet non sine parva pertimescentia, relaxavimus, ita tamen etc.* — 1469 schenkte König Mathias I. den Sachsen der sieben Stühle, welche durch Türken und andere Feinde sehr viel gelitten hatten, den dritten Theil ihrer Steuer (siehe Eder obs. p. 196) mit den Worten: *quod nos, considerata inopia et paupertate fidelium nostrorum prudentum et circumspectorum, universorum Saxonum Civitatis nostrae Cibiniensis ac septem Sedium Saxonicalium partium Trans-*

silvanarum regni nostri, in quas ipsi tum per saevissimos Tureos, tum vero alias hostes partium earundem devenerunt, eisdem *Saxonibus nostris tertiam partem census ipsorum ordinarii — gratiouse duximus remittendam et relaxantlam*; — und in denselben Jahr erließ er auch den Einwohnern von Weidenbach im Kronstädter Distrift, welche abgebrannt waren, auf zwei Jahre alle Zaxen, Contributionen und Collektien. — 1471 befreiet derselbe die Bistriker von der Zahlung ihres Zinses auf zwei Jahre. — 1474 schenkt er denselben wieder 200 Goldgulden von ihrem Zins aus drei Jahre. — 1508 gewährt Vladislav II. den abgebrannten Bistriker Nachlaß des Zinses auf zwei Jahre. — 1515 gestattet derselbe den Sachsen, wegen der erlittenen vielen Drangsale, daß sie ein ganzes Jahr hindurch von allen Abgaben frei seyn sollten (siehe Eder obs. p. 175), und in denselben Jahr erläßt er den abgebrannten Bistriker Distriffs-Ortschaften Fejéregyház und Szent Iván den Zins auf sechs Jahre. — 1521 gewährt Ludwig II. den, zu denselben Distrift gehörigen, durch Feuer beschädigten Ortschaften: Terepen, Nagy-Demeter, Péterfalva, Ujsalu, Fejéregyház, Kis-Demeter, Besenyő, Malomárka und Selyk die nämliche Bezugnödigung auf drei Jahre, und erläßt zugleich den Bistriker in diesem und dem folgenden Jahre 1522 jedesmal 150 Gulden von ihrer Steuer, zur Errichtung zweier neuer Basteien. — 1523 befreit derselbe die Ortschaften Großschenk, Láslen, Probstdorf, Denndorf u. a. m. welche abgebrannt waren, auf drei Jahre von allen Zinsen und Zaxen (siehe sächsisch-National-Archiv Nro. 256). — 1538 wird Schellenberg durch den König Johann Zápolya

von der Zahlung des Zinses und Subsidiums losgezählt (daselbst Nro. 353), und endlich gestattet auch König Ferdinand I. in seiner Resolution vom 15. April 1554, daß die abgebrannten Ortschaften drei Jahre von allen Abgaben frei seyn sollen (daselbst Nro. 690). — Nicht minder wurden den abgebrannten Einwohnern von Rothbach im Kronstädter Distrikt durch die Königin Isabella im J. 1559 alle ordentlichen und außerordentlichen Abgaben auf drei Jahre nachgesehen, und dieser Maßstab scheint auch bei dem später begründeten Gesetz App. Const. Part. III Tit. 2. art. 8, vermög welchem den Abgebrannten die Contribution immer auf die drei nächstfolgenden Jahre nachgelassen werden soll, als Richtschnur angenommen worden zu seyn, und wird in ähnlichen Fällen auch heutiges Tages noch beobachtet. —

§. 22.

Dagegen aber mußten die Sachsen ihren Zins in außerordentlichen Fällen nicht selten auch lange vor dem gewöhnlichen Termin im voraus bezahlen; so bestellt 1451 der Gouvernator Joannes Hunyades schon am Tag Philippi und Jakobi (1. Mai) auf Abschlag des Martinzinses der Kronstädter verschiedene Waffen für die Festung Alalia. — 1456 verlangt König Vladislav vier Tage nach dem Fest Dionisii (8. April oder 9. Oktober) die ungesäumte Bezahlung des Martinzinses, obgleich der gewöhnliche Zahlungstermin, nämlich das Fest des heiligen Martin, noch nicht da sey. — 1492 befiehlt König Vladislav II. Sonntag vor dem Fest Mathäus Apost. (21. Sept.) den Kronstädtern,

sogleich 4500 Gulden zur Bearbeitung der Bergwerke in Nagy-Bánya auszuzahlen. — Noch vor Eintritt des Martinstages im Jahre 1513 verordnet derselbe König aus dem Zins der Kronstädter für das folgende Jahr 1514 zu Bestreitung der Unkosten einer in die Türkei bestimmten Gesandtschaft 750 Gulden. — 1515 quittirt ebenderselbe den für das Jahr 1516 gebührenden Kronstädter Martinzins schon zwei Tage vor Himmelfahrt Christi, und noch am letzten Tag desselben Jahres erhebt er auch den Zins für 1517, folglich zwei volle Jahre voraus. — Dessen Sohn Ludwig II. aber, welcher ebenso, wie der Vater, beständig in Geldverlegenheiten war, befahl gleichfalls schon den Tag vor Galli (16. Okt.) 1517, aus dem Zins des künftigen Jahres 650 Gulden zur Berichtigung einer Schuld an einen Pesther Bürger abzutragen. — Ja selbst König Ferdinand I. sagt in seiner mehrberührten Instruktion für seinen Siebenbürger Thesaurarius Petrus Haller, vom Jahre 1553: *quod si quando necessitates aliquae incident, quibus aliunde succurri non possit, det operam Thesaurarius noster, ut Saxones nostros ad Census istius solutionem anticipandam inducat.* —

§. 23.

Doch würden diese und ähnliche Vorschüsse, wenn nichts anders dazu gekommen wäre, sehr leicht zu ertragen gewesen seyn; als aber die ungeregelte Freigebigkeit und grenzenlose Verschwendung des Königs Sigismund¹, die auf einander folgenden vielen Hussiten- und Türkenkriegen, die innern Unruhen und Bürgerkriege nach dem

Tode Albercts, die Unordnungen während dem Zwischenreich, dann der übermäßige Aufwand und die Eroberungspläne des Königs Mathias und endlich die schlechte Finanz-Berwaltung und die unverantwortliche Vergaudung der Staats-Einkünfte unter dessen zwei nächsten Nachfolgern, dem indolenten Vladisav II. und dessen schwachem Sohn Ludwig II. zur natürlichen Folge hatten, daß die gewöhnlichen Einnahmen zur Bedeckung der unverhältnismäßigen Auslagen nicht zureichten, so mußte man seine Zuflucht zu außerordentlichen Auslagen, Kriegssteuern und Subsidien nehmen, wobei, wie es sich von selbst versteht, auch die Sachsen nicht vergessen, sondern vielmehr, als die einzige gewerbtreibende Klasse der Einwohner Siebenbürgens, bei welchen man daher viel Geld vermutete, oft über ihre Kräfte und das gerechte Verhältniß, ins Mitleiden gezogen wurden. Diese Subsidien wurden theils von den auf dem Landtag versammelten Landesständen zugestanden und ausgeschrieben, theils aber auch nur auf besonderes Verlangen und die dringenden Aufforderungen der Könige bewilligt. — Schon im J. 1435, als vermög einem Beschlüß des Baseler Conciliums die gesammte Christenheit den fünfzigsten Theil ihres Vermögens zur Vertheidigung des Reichs gegen die Feinde des wahren Glaubens opfern mußte, erkaufsten die Sachsen diese Abgabe durch besondere Verhandlungen mit dem König für das Doppelte ihres Zinses, wie aus einer Urkunde des Königs Sigismund erhellet, mittelst welcher er die Bewohner des Burzenlandes, wegen der vielen von den Türken erlittenen Drangsale, auf die nächstfolgenden sechs Jahre mit folgenden Worten von allen Abgaben befreiet: ab

omnibus et singulis censibus, daciis et Collectis nostrae Majestati eorum parte tam in argento, quam in moneta provenire debentibus, dempto solummodo uno integro Censu, quem per ipsos Nobis ratione et praetextu Quinquagesime, ex Decreto et institutione Basiliensis Concilii per totam christianitatem a personis secularibus exigendae una tantummodo vice anno in praesenti solvi volumus et extradari, duximus eximendos et supportandos. — Im Jahre 1471 trugen die Sachsen zum Krieg gegen die Hussiten 21,600 Gulden bei (siehe Eder observ. crit. pag. 155). — 1475 zahlten sie statt dem durch den Reichstag von jeder Porte bewilligten einen Gulden in einer Pausch-Summe 10,000 Gulden (ebendaselbst pag. 167). — In einem noch ungedruckten Schreiben an die Sachsen vom Jahre 1483 sagt König Mathias abermals: *Quia vero diebus non longe elapsis Majestati Nostrae subsidium praebustis etc.* — Im Jahre 1489 sechs Tage nach Martini begehrte derselbe König wieder eine Beisteuer von den Kronstädtern, vermög folgendem merkwürdigen Decret: *Scitis quia pro festo Sancti Martini Episcopi jam elapo Nobis de antiqua consuetudine certum Censum solvere debereatis, verum quia Census et taxa vestra hujusmodi consveta respectu praesentis necessitatis nostrae est admodum exigua, nam vos met ipsi considerare potestis, quantam necessitatem nunc de ipsa pecunia habeamus, cum nobis sit his diebus cum Serenissimo Domino Romanorum Rege conveniendum, quo etiam ituri jam Nos ex Buda de facto movimus. Ceterum audire etiam potuistis, uni-*

versum Regnum et Regnicolas Nostros, Nobis pro expensis hujusmodi conventionis Nostrae Contributionem unius aurei jam obtulisse, consideratione scilicet talismodi necessitatis Nostrae. Ideo misimus ad vos et in medium vestri fidelem Nostrum egregium Paulum de Kétház familiarem Nostrum, eique informationem dedimus, *quid nobis in tanta necessitate Nostra una cum egregio Vincentie Castellano castri nostri Hunyad, cui ut secum ad vos pariter accedat commisimus, referre et quantam summam a vobis extere debeat.* Itaque fidelitates vestras *rogamus*, eisdemque nihilominus *firmiter comitimus et mandamus*, ut visis praesentibus statim in unum convenire et congregari, ac ea quae idem Paulus de Kétház praesente dicto Vincentio Castellano nomine nostro vobis referet, credere, atque prout ex eodem intelligitis, et sicuti semper hactenus Nobis in Nostra necessitate benevole subvenistis, ita etiam nunc *sine mora et difficultate summam illam citissime expedire cureatis et debeatis*, atque ad manus ipsius Pauli de Kétház per eum Nobis afferendum assignare, *hortamur autem vos, imo rogamus, ut difficultatem in hac re nullam faciatis*, neque ad Nos pro hac causa mittatis, quoniam si id feceritis, negotia Nostra plurima et maxima perturbaretis. *Relationem autem homines vestri a Nobis nullam reportarent*, nam nos plenam dedimus informationem eidem Paulo Kétházy, quid vobiscum in hac re finaliter facere debeat. *Aliud ergo non facturi* (Kronstädter Archiv). Dieser Befehl zeigt

nebenbei auch, auf welche Art König Matthias das Subsidium von den Sachsen zu verlangen pflegte. — Noch mehr verschlimmerten sich die Unstände unter den nachfolgenden Königen. Im J. 1503 fordert Vladislav II. durch die beigefügte Urkunde ausdrücklich, daß außer dem Subsidium auch der Martinszins bezahlt werden solle: — *Quum superioribus diebus, visis et cognitis per vos, ut par erat, nostris et regni nostri innumeris pene necessitatibus, opportunum nobis ad levandas easdem subsidium vos datus obtuleritis, in hocque Nobis, hoc potissimum tempore, quo variis undique urgemur negotiis, instar bonorum et fidelium subditorum, pro desiderio et certa nostra de vobis exspectatione, obsecuti sitis, gratissimo a vobis accepimus animo, horumque et aliorum etiam frequentiam vestrorum in similibus praecedentium obsequiorum et fidelitatis erga Nos vestræ, cum tempore memores esse, idque gratia et favore nostro regio erga vos recognoscere etiam volumus. Verum cum per hos dies rursus et de novo multa et arduissima, et quidem varia emerserint negotia, et adhuc de trengis quoque, si eas Turcarum Imperator acceptaverit, nec ne, incerti simus, magnitudoque expensarum nostrarum, quas tum ad sublevanda castra finitima, tum aliarum innumerarum pene necessitatum expeditionem facere cogimus, maximam vim pecuniarum exigere videantur. — Licet praemissi vestri obsequii rationem dignam et quidem non exiguum habeamus, quo tamen tot et tantis necessitatibus nostris et regni, ac conservationi castrorum finitimorum commodius*

satisfacere possimus, faciendum statuimus, et ita fieri etiam a vobis omnino optamus, ut *Census Sancti Martini*, qui jam, ut scitis, exsolvendus instat, una cum hoc oblatu *Nobis*, uti praefertur, subsidio, per vos exsolvatur. Quare fidelitatem vestram hortamur et requirimus, eisdem nihilominus committimus, quatenus consideratis nostris et regni hujusmodi necessitatibus, tam ipsum subsidium, quam *Censum Sancti Martini*, hoc uno tempore exsolvere et extradare debebatis et teneamini etc. (National-Archiv). — Und im Jahre 1508 dankt derselbe König den Sachsen schon wieder für das ihm bewilligte Subsidium: in oblatu *Nobis* per vos praesenti subsidio, quod ultra *Censum vestrum ordinarium* — — — *Nobis obtulisti* etc. (s. Schlözer a. a. D S. 82). — Im Jahre 1517 verlangt König Ludwig II. von den Siebenbürger Sachsen mit Einschluß des gewöhnlichen Zinses 32,000 Gulden mit den Worten: Quam obrem requirimus fidelitates vestras, et eisdem nihilominus harum serie strictissime committimus et mandamus, quatenus consideratis tot et tantis tamquam gravibus et urgentissimis necessitatibus nostris et confiniorum ipsorum periculis, Nobis de vestri medio statim visis praesentibus partim pro taxa vestra ordinaria anni praesentis, partim vero in subsidium triginta duo milia florinorum disponere et ordinare summamque hujusmodi absque ulla mora et difficultate manibus hujus fidelis nostri egregii Pauli de Thomor, Comitis Camerarum nostrorum Transilvaniensium, quam hanc solam ab causam in vestri medium cum plena auc

toritate et informatione nostra vobiscum super his nostro nomine tractandum, loquendum et concludendum celeriter misimus et deputavimus, dare et consignare, atque ea quae idem Paulus Thomory vobis in his nomine Majestatis nostrae dixerit, non solum credere, verum etiam quam primum facere et adimplere modis omnibus debeatis et teneamini etc. (Kronstädter Archiv). Und im Jahre 1521 erpreßt der nämliche König eine gleiche Summe sammt dem Martinzins: *Quamobrem fidelitatem vestram hortamor et rogamus, mandamusque firmiter, quatenus acceptis praesentibus, praeter omnem moram excusatatemque censum vestrum ordinariū, quem nobis ad futurum Festum beati Martini Episcopi debetis, et insuper pro subsidio extraordinario: triginta duo milia florenorum de medio vestrum exigere et colligere, atque ad manus egregii Jacobi Thornaly, Comitis Camerarum nostrarum Transsilvaniensium, per Nos ad id specialiter deputati, consignare debeatis etc.* (Kronstädter Archiv). — Diese Art der außerordentlichen Besteuerung erhielt sich auch unter den Königen Johannes Zápolya und Ferdinand I., aber auch die Subsidien übernahmen die Sachsen nur in einem Pausch-Betrag, und besorgten dann die Vertheilung und Eintreibung selbst. Die Commissaire des Königs Ferdinand sagen hierüber, nachdem sie von den Ungarn gesprochen haben, Folgendes: *Eodem modo indictus fuit Saxonibus Conventus ad Cibinium, in quo cum ipsis per homines Regios de conferendo subsidio tractaretur, et decerneretur. Non est autem facta*

connumeratio per portas, quemadmodum in Bonis Nobilium, sed *petita est ab ipsis una summa*, alias similiter major, alias minor; Ipsi dicunt se quandoque decem aut duodecim, aliquando sedecim, et usque ad viginti milia solvisse, rarissime amplius; und weiter unten: Quaesitum tamen est diligenter, an non usitatum antea fuisse, aut utilius esset, Saxones eodem, quo Colonos modo Nobilium connumerare, sed compertum est, *eos ista libertate perpetuo usos et gavisos esse*, et praestare, ut *una ab universis Summa exigatur*, ipsos enim inter se non per Capita aut pro numero portarum, sed pro modo et valore bonorum immobilium contribuere, et hoc plus solvere quemlibet, quo plures agros, prata, vineas et alia similia soli bona habet. — Ferner verlangt König Ferdinand I. im Jahre 1553, laut seiner Instruction für den Thesaurarius Peter Haller, ein ausgiebiges Subsidium von den Sachsen, leistet aber dagegen Verzicht auf ihren gewöhnlichen Zins: *Quia Census Saxonum ordinarius videatur minor esse*, quam qui superioribus annis est per eos contributus, *ab eo exigendo duximus supersedendum*. Ne tamen — — —: dabimus ordinem, quod Vajvoda noster Transilvanus, non a Saxonibus tantum, sed et a duobus reliquis nationibus *subsidium aliquod notabile obtineat* (siehe Schlözer a. a. D. S. 98). Und in einer andern Instruction über diesen Gegenstand von demselben Jahre heißt es: A Saxonibus autem nostris, *quos universaliter loco Contributionis unam pecuniae summam conferre mos est*, petatur et exigatur, quantum in comparatione

Nobilitatis sine magno suo gravamine praestare posse videbuntur. In dem Jahr 1558 aber haben die Sachsen, laut einer Quittung der Königin Isabella für die Kronstädter, ein Subsidium oder Contribution von 15,000 Gulden gezahlt: *Recognoscimus per praesentes Litteras nostras, quod fidelis noster nobilis et circumspectus Georgius Süvegh, Civis Civitatis nostrae Brassoviensis, in sortem praesentis Contributionis Saxonicalis quindecim millium florenorum, in Comitiis Thordensibus in usum publicum regni nobis oblatae, pro rata portione ipsorum et terrae Barcza cedentis, in auro uso florenos mille nongentos nomine Judicis et Consulatus Brassoviensis ad manus nostras plene et integre dedissemus et assignasse* (Kronstädter Archiv). — Auch ist merkwürdig, was über diesen Gegenstand in dem, im Jahre 1603 auf Anordnung des Kaisers Rudolph verfertigten, Verzeichniß der Siebenbürger Proventen vorkommt: »Folgen nun die Extraordinari, unter welchen »Wir erstlich setzen die Contributiones: Mit die- »sen verhält sich's zwar also, daß die Regnicolae »und der Adel nach erheischender Nothdurft von »den Porten contribuiren, an welcher statt »die Sachsen eine Taxam erlegen, also »wenn der Adel von einer Porte 99 Pfenige con- »tribuirt, haben die Sachsen 20/m. gegeben, wie »es in den Landtägen auf der Fürsten Proposi- »tion und des Landes Nothdurft von den Stän- »den bewilligt und angeschlagen worden.« — Doch dies alles sey nur im Vorbeigehen gesagt, da es genau erwogen gar nicht hieher gehört, sondern seinen eigentlichen Platz in einer Geschichte der Subsidien finden würde, welche aus den Landtags-

Abschlüßen, und den seit dem Regierungs-Antritt des Hauses Österreich in dieser Hinsicht erflossenen Verordnungen auszuarbeiten kein unverdienstliches Werk seyn würde. —

§. 24.

Aus den im ersten Abschnitt angeführten Gesetzen haben wir bereits gesehen, daß das *Lucrum Camerae* in den außerordentlichen Subsidien meistens mitbegriffen war, außer dasselbe wäre ausdrücklich besonders ausbedungen worden, und das nämliche hat, wie aus den vorhergehenden Urkunden erhellet, auch bei den Sachsen stattgefunden. So blieb es wahrscheinlich auch nach der gänzlichen Trennung Siebenbürgens von Ungarn unter den National-Fürsten, und das *Lucrum Camerae* oder der *Census Sancti Martini* wurde nur dann bezahlt, wenn keine außerordentlichen Subsidien erhoben wurden. Eine sichere Spur der erstern Abgabe findet sich unter dem Fürsten Sigismund Báthory, welcher dem Hermannstädter Königsrichter und Comes der Sachsen Albertus Süvegh (Huet) im Jahre 1585 aus dem Martinszins 100 Gulden anweiset, mit den Worten: *Eidem igitur ex Censu Sancti Martini, ab universitate Saxonum quotannis Nobis pendi debito, ad singulos annos singulos centum florenos hungaricales, vita ejusdem durante, gratiouse deputandos et ordinandos duximus.* (National-Archiv Nr. 1265). Diese Verleihung erneuert Sigismund dem genannten Huet, welchem er bei den, im vorhergehenden Jahre obwaltenden Stürmen seine Erhaltung im Fürstenthum vorzüglich zu danken

hatte, im Jahre 1596, beschränkt jedoch die Be-
willigung diesmal auf vier Jahre: *Eidem ex Cen-
su Sancti Martini ab universitate Saxonum
quotannis Nobis pendi debito, ad integrum
quadriennium ab anno proxime elapso Mille-
simo quingentesimo nonagesimo quinto in-
choando, inclusive, singulis annis singulos
Centum florenos hungaricales gratiose depu-
tandos et ordinandos duximus* (National-Ar-
chiv Nr. 1408). Aber im nächstfolgenden Jahre
1597 verleiht der Fürst dem Huet sein Salarium
wieder auf Lebenslang, und vermehrt solches zu-
gleich noch mit 100 Gulden: *Totali et inte-
gram deputationem nostram florenorum sci-
licet Centum hungaricalium, quam Nos an-
tea eidem Alberto Süvegh ad hoc suum offi-
cium ex redditibus ac proventibus illius Ci-
vitatis nostrae et Sedis Cibiniensis in Salla-
rium suum ad tempus ex Censu Sancti Mar-
tini persolvendam deputaveramus, eandem
deputationem nostram in posterum quoque
in suo vigore relinquendam, additis adhuc
ad dictam deputationem aliis Centum flo-
renis hungaricalibus ex eodem Censu Sancti
Martini eidem Alberto Süvegh, vita ipsius
durante clementer dandos, deputandos et con-
ferendos duximus etc.* (National-Archiv). —
Einige Jahre später erscheint der *Census Sancti
Martini* wieder in dem Verzeichniß der Sieben-
bürger fürstlichen Prowenten, welches Kaiser Ru-
dolph im Jahre 1603 vervollständigen ließ, wie es,
wie schon oben §. 18. gesagt wurde, heißt: »der
ordinari *Census* der Sachsen ist auf Martini
7500 Thaler.« — Auch spricht der im Jahre 1607
am 18. März zu M. Vásárhely gefasste Landtags-

Beschluß davon: Tetzett ez is, miért hogy a' szükségesnek mivoltát a' Fiscusnak minden jóvedelmeit, ugymint a' Szászság között Szent Márton adóját, Vámakat, Harmintzadakat és egyéb mindenféle jóvedelmeket, az mit in praeteritis disturbiorum temporibus, qualitercunque nem exigáltatott volna azon képpen adókból, vámokból, huszadból, harmintzadból, éő egyéb jóvedelmekból, ha mi restantia vóna, eö Nagysága bizonyos emberi által keresse fel. Das heißt: alle Einnahmen des Fiscus z. B. der Martinszins der Sachsen, Mauthen, Zwanzigst, Dreißigst u. s. w. welche in den verflossenen unruhigen Zeiten nicht erhoben worden wären, sollen durch fürstliche Beamtten aufgesucht, und die Rückstände eingetrieben werden. Ein neuer Beweis, daß die Sachsen nicht zu den Fiscal-Gütern, sondern blos in Betreff ihres Martiniszinses zu den Prowenten des Fiscus gehörten, in deren Reihe dieser Zins auch hier erwähnt wird. —

§. 25.

Später geschieht nun durch eine lange Reihe von Jahren weder in Gesetzen noch in Urkunden eine Erwähnung vom Census Sancti Martini oder lucrum Camerae; und dieses scheint, so wie in Ungarn, von den vielfältigen und ungeheuren Subsidien, aus welchen in der Folge eine ordentliche Reichssteuer (tributum, Contributio) erwuchs, gänzlich verdrängt oder verschlungen, und mit der Zeit auch vergessen worden zu seyn. — Nach vielen Jahren aber suchte der Fürst Apafi

bald nach seiner Erhebung auf den Fürstenstuhl (welche er, wie bekannt, größtentheils den Sachsen zu verdanken hatte,) jene veraltete Abgabe, wovon er wohl etwas gehört oder erfahren haben mag, wieder hervor, und fand bald einen Vorwand, selbe auf Umwegen zu erneuern, oder wenigstens unter einem andern Namen einen Ersatz dafür zu erhalten. Zu diesem Ende wurde die sächsische Nation bewogen, die Auswinterung der Hofpferde erst gutwillig, dann einige Jahre gezwungen zu übernehmen, und um dieser neuen Plakerei wieder los zu werden, sah man sich endlich genöthigt, die Winterquartiere mit Geld abzulösen, und dem Füsten unter dem Titel Honorarium, außer dem der Nation ohnehin über alles Verhältniß auferlegten Tribut, noch eine Summe von 6,000 ung. Gulden zu zahlen. Einen unumstößlichen Beweis von diesem Zusammenhang der Sachen liefert ein Befehl desselben Fürsten vom 17. September 1672 folgenden Inhalts: Isten kegyelméból már szintén el közelgettévén Szent Mihály napja, Iffjainknak lavakat szénára, abrakra kelletik fogni: Hüségteknek azért kegyelmesen, és igen serio parantsollyuk, az meg irt napra az Universitásrol administrálando Honorariumat Fejérvári várunkban bék szolgáltatni el - ne mulassa, ha Hüségtek azt akarja, hogy a Quartély talláltassék. Folglich war diese Abgabe kein Terragium, sondern bloß ein Beitrag zum Unterhalt der Hofpferde, oder eine Ablösung der durch einige Jahre der Nation unrechtmäßig aufgedrungenen Auswinterung derselben. Unerachtet aber in dem vorhergehenden Befehl vom Martinszins keine Erwähnung geschieht, und die neue Abgabe mit

dem verschönernten Titel Honorarium belegt wird, so glaubt man dennoch, bei der schon oben (§. 9.) kund gegebenen Meinung beharren, und mit Zuversicht behaupten zu können, daß dieses Honorarium nichts als ein erneuerter Martinszins gewesen, oder wenigstens auf jener verfassungsmäßigen Geldleistung begründet, und durch deren Erlöschen veranlaßt worden sei. Da je doch selbst gleichzeitige Geschäftsmänner und Gelehrte über den Ursprung und die Natur dieser Abgabe nicht einig waren, und auch einige neuere Schriftsteller blos eine, vom Fürsten Apäffy ersonnene, ganz neue Plakerei darin finden wollen, so hält man es nicht für überflüssig, auch eine diesen Gegenstand berührende Stelle eines nicht ungeachteten vaterländischen Geschichtschreibers jener Zeit anzuführen, und etliche amtliche Vorstellungen und Berichte der nächßfolgenden Periode, welche eben durch die mehr erwähnte Abgabe veranlaßt wurden, nach ihrem ganzen Inhalt beizufügen, um dadurch die Leser in den Stand zu setzen, auch selbst ein geäußertes Urtheil über die vorliegende Frage fällen zu können. —

§. 26.

Der Geschichtschreiber, der des Martinszinses gedenkt, ist Johann Gunesch, welcher im Jahre 1703 als Stadtpfarrer in Mühlbach starb. Dieser nämlich sagt in seiner handschriftlichen Fortsetzung der Geschichte des Johann Bethlen: die sächsische Nation habe den Fürsten Apäffl beim Antritt seiner Regierung mit dem nöthigen Geld unterstützt, und dafür die Erlassung des gewöhnlichen Mar-

tinsgeschenkes sowohl schriftlich als mündlich erhalten. Allein 1665 habe es der Fürst wieder gefordert. (Siehe ungar. Magazin Bd. III. S. 419). Wie Apaffi den Hermannstädtter Bürgermeister Simonius mishandelt habe, da ihn dieser, als Abgeordneter der sächsischen Nation, an seine Zusage erinnerte und um Erlösung des Martinzines bat, erzählt Seiwert (Siebenbürgische Quartalschrift II. Jahrgang S. 317).

Ganz anders aber wurde die Sache von Johann Zabanius (dem nachmaligen unglücklichen Comes Sachs von Harteneck) in seinem Memorial vor gestellt, welches er im Jahr 1693 als damaliger Provinzial-Notarius und Abgeordneter der sächsischen Nation dem Kaiser Leopold I. überreichte, und wo er im 7. Punkt wörtlich folgendes schrieb:

»Im Jahre Christi 1665, als die sächsische Nation von dem nächst verstorbenen Fürsten Apaffi, seinem damals armen Herrn, ersucht wurde, die Hofpferde nur blos auf einen einzigen Winter Stall- und Futterfrei zu halten, und dieselbe solches bewilligt, hat man folgenden Winter, entweder um der Nation verspürte Güte oder Furcht willen, so keineswegs zu leugnen steht, mit solchem Unsinne und wirklichen Genuss der Winterquartiers-Freiheit fortgefahren, und fast eine Schuldigkeit daraus gemacht, daher nachgehends anno 1669 Thro vor angeregte Fürstliche Gnaden Hofleute eben vergleichnen freies Winterquartier von dem verstorbenen Königsrichter Andreas Fleischer bei der sächsischen Nation suchen wollen, welches wider die Rechte, uralt hergebrachte Gewohnheit und Landsatungen sie in den nächst vorhergehenden Jahren genossen. Und da der Kö-

»nigrichter selbst, damit aus solchem übel eingeführten Missbrauch kein Recht und Gewohnheit gemacht werde, hierin zu willigen sich geweigert, ist der deshalb wider alles Recht und Billigkeit gesfangen genommen und auf das Schloß Döwa abgeführt worden.« (Seiwert scheint daran zu zweifeln, daß dies die Ursache der Verhaftung Fleischers gewesen. Ungar. Magazin III. Bd. S. 409). »Durch welch gewaltstames Verfahren die sächsische Nation erschrecket, sich Anfangs dem widerrechtlich und gewaltsamem Willen unterworfen; hernach als man selbigen zu erlassen versprochen, accordiret, auch davor beregtes Honorarium (6,000 ung. Gulden) versprachen, und etlich und zwanzig Jahre wirklich abtragen müssen. Dieses, allernädigster Kaiser und Herr Herr, und kein anderes Fundament oder Anfang ist von sothanen Honorario bekannt und erweislich. Nachdem aber die Nation unter den Schutz Euer Kaiserlichen Majestät kommen, — — — als bittet die sächsische Nation allerunterthänigst, Euer Kaiserliche Majestät wollen Dero angebornen rechtlichen Aequitaet und Milde nach, solches sogenannte Honorarium — — — abzustellen allernädigst geruhen.« rc. rc.
Wenn man nun in Erwägung zieht, daß einerseits Fürst Apaffi den Martinszins gerade im Jahre 1665 wieder gefordert habe, und daß andererseits auch die Auswinterung der Hofpferde der sächsischen Nation in demselben Jahr zum erstenmal aufgebürdet worden sey, so wird dadurch der Zusammenhang des alten Martinszinses mit dem neuern Honorarium fast zur Gewissheit erhoben. — Dem obigen Ansuchen zufolge erließ auch Kaiser Leopold, mittelst seiner den Siebenbürgern durch ihren Abgeordneten Peter Alvinezzi am 14. Mai 1693 ertheilten Reso-

lution, puncto 6-o der sächsischen Nation die obigen 6000 Gulden auf die Dauer des damaligen Türkenkrieges, mit den Worten: *ut nominatae Nationi Saxonicae 6000 floreni, Principibus Transilvaniae ab illa pendi soliti, durante praesente bello turcico remittantur.* — Hier geschieht gar keine Erwähnung von dem Titel, unter welchem die Sachsen diese Abgabe gezahlet haben, sondern nur die bezahlte Summe wird angeführt. —

§. 27.

Als hierauf im Jahre 1699 der Karlowitzer Friede zwar geschlossen, dadurch aber der Zustand der sächsischen Nation nicht viel verbessert wurde, so ließ selbe dem Kaiser gegen Ende dieses Jahres folgende Bittschrift einreichen, wo die obige Erzählung des Zabanius abermals wiederholt wird, und welche wörtlich also lautet: »Es wird Euer Kaiserliche Majestät annoch in gnädigstem An-
»denken seyen, daß selbe noch anno 1693 sub dato
»28. Aprilis vermittelst eines allergnädigsten De-
»crets eine gewisse Anforderung von 5000 Gulden
»rheinisch oder 6000 Gulden ungarisch, so sub ti-
»tulo honorarii Sancti Martini vor etlich zwanzig
»Jahren her, bis auf vorangeregte Zeit, wir wi-
»derrechtlich jährlichen zu geben, bezwungen gewe-
»sen, uns damalen usque ad tempora pacis aller-
»gnädigst zu erlassen geruhet haben. Wenn nun
»zwar durch göttliche Gnade, und Euer Kaiserli-
»che Majestät siegreichste Waffen den lieben Frie-
»den haben; so ist doch mehr als zu bekannt, daß
»eines Theiles, wie die allgemeine Contributio-
»nes und Anlagen zu Dato nicht haben gemin-

»dert werden können, also diese Zeiten noch an
»den kriegerischen hängen, und wenigst ratione
»fructuum almae pacis nicht zu den wirklichen
»Friedenszeiten gezählet werden können. Anders
»Theils aber der Ursprung dieses zwar sogenann-
»ten Honorarii, re ipsa aber gewaltsamerweise
»abgedrungenen Geldes also beschaffen, daß da
»auch actu die Früchte des lieben Friedens zu
»genießen von Gott die Gnade hätten, wie doch
»in Ansehung Euer Kaiserlichen Majestät vielbes-
»russenen christlichen Eifer der Gerechtigkeit, uns
»einer ewigen Erlassung dieser Ansforderung allers-
»unterthänigst versehen. Gestalten der Sachen wahr,
»rer Ursprung dieser ist, daß: als die sächsische
»Nation in Siebenbürgen anno 1665 von dem da-
»maligen, der Zeit noch nicht recht begüterten,
»Fürsten Apaffi ersucht worden, vor Seiner Hof-
»bedienten Pferde ein freies Quartier und Ver-
»pflegung zu geben, und vorbesagte Nation auf
»einen einzigen Winter dieses eingewilligt, so ist
»geschehen, daß man den darauf folgenden Win-
»ter dieser Freiheit sich wiederumb angemahet,
»wozu die Nation aus Furchtsamkeit stillschweigen
»müssen, dieses Werk auch in den folgenden Jah-
»ren also contra omnia jura consuetudines et
»constitutiones Provinciae (Denn weder die Kös-
»nige von Hungarn höchst seligen Andenkens, noch
»die den Fürsten Apaffi vorgehenden Fürsten von
»Siebenbürgen dieser gewaltsamen Freiheit genos-
»sen, oder zu genießen verlanget) getrieben worden
»bis anno 1669 der damalige Königsrichter zu
»Hermannstadt umb eine den Sachsen höchst nach-
»theilige und schädlich anwachsende Consequenz
»und usum abzuschaffen, vorgedachte Einquartie-
»rung und freie Verpflegung abgeschlagen, worü-

»ber er aber wider Recht und Gerechtigkeit fest-
»gemacht, und auf das Schloß Döwa in Arrest
»gebracht worden, wie die Sachsen diese gewalt-
»same Tractation sahen, so haben sie der Ge-
»walt wohl weichen, wegen Erlassung der Quar-
»tier accordiren, folglich etlich und zwanzig Jahre
»über das vorbesagte Honorarium zahlen müssen,
»daß also hieraus klar erhellet, wie ohngegründet
»und widerrechtlich der Ursprung und der Genuß
»dieses Honorarii gewesen. Indem aber der Graf
»Apor ex substituto Regio Gubernio Transsil-
»vaniae sub dato 29 Maji hujus anni an uns
»geschrieben, und nicht nur mit Anforderung vor-
»besagten Honorarii uns bange machen will, auch
»sodches gar eine Schuldigkeit zu seyn benennt, da
»doch blos der Name Honorarii diesem contra-
»diciret, sondern gar auch eines jährlichen Hono-
»rarii vor die Räthe des Gubernii meldet, da
»doch solche abusus längstens in dem allergnädig-
»sten Diplomate eingestellt, und sie von Euer
»Kaiserlichen Majestät ihre competente Beso-
»dungen haben. Als flehen zu Euer Kaiserlichen
»Majestät geheiligt gerechten Thron, allerunter-
»thänigst bittende, Euer Kaiserl. Maj. geruhen
»allergnädigst den offensbaren Ungrund dieser An-
»forderung zu beherzigen, und gedachte Anforde-
»rung der lieben Gerechtigkeit zur Schuhhabung
»allermildest auf ewig zu cassiren und zu annul-
»liren.« ic. ic. — In Folge dieser erneuerten Bitte
wurde nun zwar den Sachsen die mehrberührte
Abgabe, welche hier ausdrücklich Honorarium
Sancti Martini genannt, aber gleichsam als ein
erzwungenes donum gratuitum dargestellt wird,
mittelst einem Rescript des Kaisers Leopold an das
königl. Gubernium vom 4. Jänner 1700, aber-

mals erlassen, doch nicht, wie sie verlangten, auf ewig, sondern nur auf die nächsten fünf Jahre. Dieses Rescript lautet im Auszug folgendermaßen: »Cum itaque clementissima mens et voluntas nostra sit, ut dicta Natio Saxonica in bono et florenti statu servetur ac praefatis gravaminibus, quantum fieri potest remedium adhibeatur. Proinde benignissime resolvimus, et quidem etc. etc. — — Tandem illa quinque millia florenorum Rhenensium a Natione Saxonica antea Principibus Transsilvaniae pendi solita, ulterius pro aliis quinque annis clementissime remisimus. Illa vero Honoraria a vobis vel Thesaurario separatim praetensa penitus sustulimus.« etc. In diesem Rescript wird nun die erlassene Geldleistung wieder mit keinem besondern Namen belegt, sondern nur als jene 5000 rhein. Gulden bezeichnet, welche die sächsische Nation ehemals den Fürsten von Siebenbürgen zu zahlen pflegte. — Als aber Kaiser Leopold gerade im fünften Jahr, nachdem er den Sachsen den obigen günstigen Bescheid ertheilet hatte, mit Tod abging, und mittlerweile sich die durch Franz Rakoczy II. angestifteten kurußischen Unruhen auch über Siebenbürgen ausgebreitet hatten, welche sich nachher weit über den, in dem vorhergehenden Rescript vorgezeichneten, Termin von fünf Jahren hinauszogen, so vergaß man ganz auf den Martinszins, und es war wieder viele Jahre gar keine Rede mehr davon. —

§. 28.

Ohne daß aber die nähere Veranlassung bekannt wäre, machte endlich im Jahre 1721 der

l. l. Hoffkammer-Rath Ignaz Haan ganz unver-
muthet wegen dem Ursprung des Martinszinses eine
Unfrage bei den Ober-Offizianten der sächsischen
Nation, nämlich dem Hermannstädter Bürgermei-
ster und Königsrichter, welche demselben darauf
am 1. September desselben Jahres folgende Ant-
wort ertheilten: »Den Ursprung des von soviel
»Hundert Jahren hier zu Land bei der sächsischen
»Nation zuvor unerhörten, und nur unter der fürst-
»lich Apaffi'schen Regierung wider alle Gerechtig-
»keit und Willigkeit, via facti der Nation gewalt-
»samerweise aufgebürdeten, so beiittelten Honora-
»rii Sancti Martini per 6000 ung. Gulden be-
»tressend, so können von solchem wie auch dessel-
»ben gegen 20 Jahre contra fas et aequum prakti-
»cirten potenziösen Exaction keine andere und
»verlässlichere Auskunft geben, als mit Allegierung
»dessen, was die sächsische Nation im Jahre 1693
»in einem an iho damals regierende Röm. Kaiserl.
»und Königl. Majestät Leopoldum glorwürdigsten
»Andenkens gestellten, allerunterthänigsten Memo-
»rial puncto 7-o umständlich nach der Wahrheit
»anführt, und dessen Copen hier sub Lit. A. bei-
»lieget, (siehe §. 26.) Gestallten denn der Hochselig-
»ste glorwürdigste Kaiser Leopoldus in Dero
»pro illius temporis et conjuncturarum statu
»ertheilten Allergnädigsten Resolution sowohl an
»den damaligen Praesidem Deputationis Tran-
»cae Viennam missae, Herrn Petrum Al-
»vinczi; und vermittelst dessen an die siebenbürgi-
»schen Stände, als auch an den Deputatum Na-
»tionis Saxonicae Joannem Zabannium, die-
»ses sogenannte Honorarium, obwohl nur limi-
»tative, zu erlassen, allermildest haben geruhen
»wollen, wie bemeldete beiden Allergnädigsten Re-

»solutionen Extract, gleichfalls aus Beilage sub
 »Lit. b. erhellet, (siehe weiter oben §. 26). Gleich
 »wie nun dem, unter Allerhöchst gedachten Kaiser-
 »lichen Majestät Regierung fortgesetzten, Türkens-
 »krieg der anno 1699 zu Karlowitz geschlossene
 »Friede zwar ein Ende gemacht, aber die bald
 »hernach anno 1703 angegangenen Rakotzysche Re-
 »bellion, und der darauf bis anno 1711 conti-
 »nuirte Kuruzische Krieg, wie nicht weniger dar-
 »auf erfolgte viel und große Fatalitäten, insonder-
 »heit aber die in denen sächsischen Städten und
 »Stühlen von anno 1709 bis 1720 größtentheils
 »zum drittenmal eingerissene verwüstende pestilenzia-
 »lische Contagion, bei immerfortwährender Entrich-
 »tung derer importanten Contributionum publica-
 »rum, deren die sächsische Nation allezeit den größten
 »Theil ertragen müssen, dieser armen Nation vol-
 »lends alles Mark und Vermögen consumiret hat,
 »also lebet man der allerunterthänigsten und sehr
 »zuversichtlichen Hoffnung, es werden Thro Kaiser-
 »lich Königliche jetzt regierende Majestät, nach dem
 »Exempel Dero höchstseligen glorwürdigsten Herrn
 »Vaters Majestät, allergnädigst geruhen, dieses von
 »Tag zu Tag je länger je elender werdende Hand-
 »voll Deutsch-Sächsische Volk, welches, nach so-
 »viel und extrem schwer erlittenen Calamitäten,
 »kaum noch ein wenig Kräften übrig hat, die or-
 »dentliche Contributionslast zu ertragen, und andere
 »zum gemeinen Besten unumgänglich nöthige Dien-
 »ste zu prästiren, durch gänzliche Vernichtung des
 »in origine et temporaria praxi zu des Fürsten
 »Apaffi Zeiten höchst ungerechten, und weder vor
 »noch hernach von glorwürdigsten Kaisern und Kö-
 »nigen in Ungarn niemals zu bezahlen verlangten,
 »sogenannten Honorarii Sancti Martini allermil-

»dest zu consoliren und zu anderwärtigen höchst nöthigen und nützlichen Dero Diensten allergnädigst zu conserviren.« — Hier geschieht nun von dem ersten, dem Kaiser im Jahre 1693 überreichten Memorial und der darauf ertheilten Resolution Erwähnung, die neuere Petition aber vom J. 1699, sammt der darauf erfolgten Allerhöchsten Entschließung werden ganz mit Stillschweigen übergangen, woraus zu folgen scheint, daß die damaligen Oberbeamten der sächsischen Nation entweder von dieser letztern Verhandlung gar nichts gewußt haben, oder aber selbe, vielleicht aus besondern unbekannten Ursachen, vorsätzlich nicht haben berühren wollen. — Dieser Bericht blieb ganz ohne Folgen, und es geschah nun abermals lange Zeit keine neue Bewegung wegen dem Martinszins, ohne daß man bestimmen könnte, ob die vorgebrachten Gründe bei Hof Einzug gefunden haben, oder aber die Sache wieder blos in Vergessenheit gerathen sey. —

§. 29.

Allein im Jahre 1758 erstand der sächsischen Nation ein mächtiger Gegner im königlichen Fiscus, welcher dieselbe gerichtlich vor das königl. Gubernium berief, und den Martinszins in jährlichen 6000 ungär. oder 5000 rheinischen Gulden nicht nur für die Zukunft, sondern aus dem Grund, daß diese Abgabe, mittelst Resolution des Kaisers Leopold vom 4. Jänner 1700, nur auf die nächsten fünf Jahre erlassen worden sey, vom Jahr 1705 angefangen auch nachträglich für die verflossenen Jahre, sammt den darauf gebührenden Interessen, forderte. Die Urkunden, auf welche der königliche Fiscus diese Forderung stützte, waren:

- 1.) die schon oft erwähnte Relation der von Kaiser Ferdinand I. zur Untersuchung der königlichen Prowenten in Siebenbürgen abgeordneten Commissäre vom Jahre 1552.
- 2.) die dem Thesaurarius Petrus Haller von demselben Kaiser ertheilte Instruction vom Jahre 1553.
- 3.) das auf Veranlassung des Kaisers Rudolph im Jahre 1603 aufgenommene Prowenten-Verzeichniß (siehe §. 18.).
- 4.) der oben (§. 24.) angeführte Landtags-Artikel vom Jahre 1607; und
- 5.) die mehrberührte allerhöchste Entschließung vom 4. Jänner 1700.

Die sächsische Nation dagegen, aller Urkunden entblößt, welche sie zu ihrer Vertheidigung hätte brauchen können, berief sich blos darauf, daß sie laut ihrem Andreanischen Grund-Privilegium eigentlich zu nichts mehr, als zur Entrichtung einer ordentlichen Steuer von 500 Mark Silber verpflichtet gewesen, daß aber in der Folge der Zeit bei veränderten Umständen in die Stelle dieser Abgabe erst Tribute, Subsidien und Kriegssteuern, und endlich eine ordentliche Contribution oder das sogenannte Quantum militare getreten, und daß sie demnach, so lange sie letztere bezahle, zu keiner andern Geldleistung verhalten werden könne, das Honorarium Sancti Martini aber zum so weniger zu zahlen schuldig seyn, da dieses blos eine, in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts erfundene, unrechtmäßige und gewaltsame Plakerei und Erpressung gewesen,

wie solches die dem Kaiser Leopold I. im Jahre 1699 unterbreitete Bittschrift erweise. —

Hierauf aber erwiederte der Fiscus: die den Fürsten Siebenbürgens noch zu Apaffi's Zeiten von der Nation entrichteten 6000 ungarische Gulden wären keine neue Abgabe, sondern eigentlich das, im Andreanischen Privilegium festgesetzte, *Iucrum Camerae* von 500 Mark gewesen, welches in der Folge vom Zahlungs-Termin die Benennung *Census Sancti Martini* erhalten habe, und unter diesem Titel auch im 15. und 16ten Jahrhundert an die Könige von Ungarn entrichtet worden sey; auch wäre diese Abgabe keine Reichssteuer (*Contributio*), sondern ein Grundzins (*Terragium*) gewesen; übrigens habe die Nation diese 6000 Floren auch mit und neben den Subsidien gezahlt, und endlich habe Kaiser Leopold derselben diese Abgabe nicht auf immer, sondern nur zeitweilig erlassen, woraus denn hervorgehe, daß selbe obige Summe vom Jahre 1705, wo die ihr zugestandene Nachsicht aufgehört habe, wieder zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. —

Nebenbei verdient hier noch bemerkt zu werden, daß in diesem Prozeß weder die erste Vorstellung der Nation an den Kaiser Leopold vom Jahre 1693, und die darauf erfolgte Alvinezische Resolution, noch der oben angeführte Bericht vom Jahre 1721 zur Sprache gekommen.

§. 30.

Nach beiderseits geschlossenem Schriftenwechsel wurde sodann vom königlichen Gubernium unterm 2. April 1762 folgendes Deliberat gefällt:

Auditis partium litigantium pro et contra factis prolixis allegationibus et argumentationibus, excussis item partis actoreae, in comprobationem suae praetensionis productis litteralibus documentis, perlucide constare videtur: 1-o Ex Instrumento sub lit. a. Nr. 1-o producto, privilegio videlicet ipsius Nationis in Transsilvania Saxonicae per Andream secundum Regem Hyerosolimitanum hospitibus Teutonicis (quos nunc Saxones vocamus) anno ab incarnatione Domini 1224 indulto, servitium (quo tunc se oneratos coram Rege conque-rebantur) relaxatum esse ea Lege, ut universus populus, incipiendo a' Város usque in Borált, cum terra Siculorum terrae Sebus et terrae Daraus, unus sit populus, sub uno judice censeatur, et insuper ad lucrum Camerae regiae quingentas marcas argenti dare teneantur annuatim; nullo praediali, vel quolibet alio infra terminos eorundem posito (nisi a Rege privilegiatis) ab hac redditione excluso. 2-do Ex specificatione Litteralium documentorum, censum Sancti Martini concernentium, coram nobis producta: Impositionem hanc, in quingentis argenti marcis consistentem, in annis subsequis 1425. 1435. 1436. 1513. 1526. 1543. 1546. 1550., temporibus videlicet Sigismundi, Uladislai, Joannis, Hungariae Regum, et Isabellae Reginae temporibus appellatam fuisse Censum Sancti Martini, in singularem Regum, neque solum, prout in Supplici libello, Divo Leopoldo porrecto, Nationi exponere visum

est, Michaelis Principis Apaffy, verum etiam antecedaneorum Nationalium Principum rationem quotannis administratum. 3-o Ex transsumpto die 10-a mensis Julii anno 1759. Viennae Austriae legitime emanato, Censum hunc Sancti Martini anno 1552, tempore gloriosissimi Imperatoris Ferdinandi I., per Paulum Bornemisza de Getz, Episcopum Veszprémiensem, et Georgium Vernerum, Camerae hungaricae Consiliarium, Regios Commissarios a subsidio hungarorum et Saxonum ea peculiari consideratione conscriptum, ut Census hic quotannis a Saxonibus circa Festum Divi Martini in 8500 florenis inter proventus regios administretur, non absimiliter: constare ex eodem instrumento juxta investigationem anni 1603, eundem Censum, Nationi modo praevio inherentem, constitisse in 7500 Imperialibus. 4-to Ex articulo Diaetali in anno 1607. Marus - Vásárhelyini edito, Censum hunc Sancti Martini Nationi Saxonicae inherentem, ac alias restantias, puta tricesimales, contributionales esse investigandas et incassandas. 5-to Ex supplici Libello Nationis Saxonicae, anno 1700 Divo Leopoldo Romanorum Imperatori humillime submisso: Eandem Nationem Saxoniam de hujus Census perpetua abolitione et abrogatione institisse. 6-to Ex intimatione Excelsae Deputationis ad Cancellariam Transsilvanico - Aulicam, ac ex Rescripto Regio Leopoldino ad hujas R. Gubernium Transsilvanicum de 24-a Januarii 1700 emanatis,

hunc Censum jam tunc ad 5000 rhifnos reductum, et antea etiam Principibus Transsilvaniae pendi solitum, pro aliis quinque adhuc annis fuisse remissum, sed non abrogatum. Unde, siquidem hic *Census non in Terragium*, aut Contributionem, vel hujus subsidium, prout Incti allegant, verum *in redemtionem servitii Nationis Saxonicae* per alte laudatum Andream secundum, Regem hungariae, privilegialiter fuisse impositus, durassetque omnibus successivis Regum hungariae, etiam Transsilvaniae Principum temporibus usque ad tempora Divi Leopoldi gloriosissimi Imperatoris Romanorum; imo nec per antelaudatum Imperatorem fuisse abrogatus, sed suspensus duntaxat ad quinquennium, jusque adeo Regium in eo reservatum; Nec esset Quantum militare, cum cum ipsamet Natio Saxonica a quanto militari distinxisse videretur per hoc, quod stabilito in anno 1691 die 4-a Decembbris Quanto Militari Diplomatico tandem in anno 1700, id est post stabilitum Quantum Diplomaticum annis novem, hujus Census perpetuam abrogationem institisset, ideo voto Guberniali (Consiliariis Gubernialibus de Rosenfeld et Hutter vota sua in scripto sub Lit A. hic annexo exhibentibus) decisum est, ut Natio Saxonica Census hujus, in 5000 rhifrenis consistentis, totam restantiam ab anno 1705 inclusive usque in praesentem annum, pro futuris vero singulis annis 5000 rhifrenos in Cassam Regiam

administret. Ea tamen lego, ut siquidem Actor Fiscus authentica Conscriptione Coronensi, de anno 1722 die 2-da mensis Junii per Regios Danielem Josika, Sigismundum Székely de Killyén et Martinum Schuller peracta, docere comperiatur, etiam illo tempore hunc Censum fuisse inter Proventus Civitatis Coronensis conscriptum: Fiat proinde solida et exactissima investigatio ubique locorum, utrum hic Census plebi tributariae quottannis sub qualicunque titulo impositus, et a Locorum Officialibus incassatus fuerit? vel non? si ita, percipientes Officiales et Locorum Magistratus, si in privatos, et non publicos Communitatis usus convertissent, cum onere interusurii restantias administrare; si vero plebi tributariae impositus hic Census etiam sub alio diverso titulo, ab ipsaque exactus exstisset, ipsa plebs et populus huic oneri obnoxius nonnisi restantias bonificare tenetur, sine tamen onere interusurii, eo quod Fiscus hujus Census incassationem usque ad praesentis litis motionem quacunque demum ex causa urgere omisisset. —

Wohl zu merken ist hier, daß der Martinszins dem Fiscus ausdrücklich nicht als Terragium, unter welchem Titel er denselben ansprach, sondern als eine redemptio servitii zugesprochen wurde. Uebrigens ist es irrig, daß die Nation die Abstellung des Martinszinses erst im Jahre 1700 angesucht habe, denn solches geschah, wie wir oben (§. 26.) fanden, schon zu Anfang des Jahres 1693, also nur

etwas über ein Jahr nach Festsitzung des Militär, Quantum. —

§. 31.

Gegen dieses Deliberat und besonders dessen Entscheidungsgrund: daß der **Census Sancti Martini in redemtionem Servitii** gezahlt worden sey, wurde von den damals aus der Mitte der sächsischen Nation beim königlichen Gubernium befindlichen Räthen Michael von Rosenfeld und Michael Hutter ein **Votum separatum** eingelegt, worin sie mit triftigen Gründen zu beweisen suchten, daß der gewöhnliche Zins der Sachsen, oder die 500 Mark Silber, weder **titulo terragii**, wie der Fiscus behauptet, noch **in redemtionem Servitii**, wie das königliche Gubernium angenommen habe, sondern als ordentliche Reichssteuer gezahlt, und diese geringe Abgabe mit der Zeit in größere Subsidien und Contributionen verwandelt worden, das geforderte **Honorarium Sancti Martini** aber spätern Ursprungs und immer nur auf besonderes Verlangen der Fürsten bewilligt worden sey; überhaupt aber die Anforderung des Fiscus demselben aus dem obigen Entscheidungs-Grund um so weniger zugesprochen werden könne, da derselbe diesen Rechtstitel nirgends angeführt, viel weniger erwiesen habe. Doch hier folgt das **Votum separatum** wörtlich, so wie es in der Transmission dieses Prozesses enthalten ist:

Intellectis, consideratisque iis, quae mihi in causa **Census Sancti Martini ex partium allegationibus et documentis concinnata sunt**, totum hujus causae fundamentum in eo stare mihi videtur: **Fiscus Regius** qua A. prae-

tendit a Natione Saxonica Censum Sancti Martini titulo et jure terragii; nititur solidare actionem in Privilegii Andreani verbis, quibus habetur: quod Nationi Saxonicae impositae sint 500 marcae argendeae annuatim in lucrum Camerae pendenda. Allegat porro varia documenta, quibus probare vult, Nationem Saxoniam quovis anno certam pecuniae Summam Regi exsolvere debuisse, cuius solutio, quoniam ad Festum S. Martini praestari debuisset, hinc acquisivisse titulum Census S. Martini.

Infert etiam, non tantum ex transsumto, die 10-a Julii 1759. Viennae emanato, verum etiam ex Litteris, in Archivo Nationali inventis, quod Census S. Martini praestitus, et quod in annis 1426, 1657, 1664 et 1675 in usu fuerit. —

Allegat denique supplicem Nationis Saxonicae libellum, quo relaxationem hujus Census a divo Leopoldo rogavit, Imperator etiam ad quinquennium remisit, nec non instrumentum publicum in Archivo Guberniali existens, quo docere vult, in Civitate Coronensi Censum hunc in anno 1722 collectum fuisse. —

Natio e contra Saxonica agnoscit quidem impositas et solutas fuisse virtute Privilegii Andreani 500 marcas argenti, sed non admittit hoc fuisse titulo aut jure terragii, sed Censum seu Contributionem ordinariam Regi quotannis praestandam, idque

ex ipsius Actoris documentis evincere intendit. —

Agnoscit etiam circa Annum 1657. Censem aliquem, sed non sub titulo terragii, verum sub titulo honorarii, solutum esse, id quod supplex etiam Divo Leopoldo porrectus in hac materia libellus demonstraret. —

Ex quibus tenui mea opinione enascetur quaestio: An Fiscus Regius, qui actionem suam in titulo et jure terragii posuit, docuerit sufficienter, actionatum Censem terragialem, seu jure terragii a Natione Saxonica desumtum esse, nec ne?

In concluso ab Excellent. et Illustr. D. D. Gubernatore et Consiliariis pro ferendo in hac causa Deliberato formato, de allegato ex parte Fisci titulo nullam invenio, nec affirmativam nec negativam Sententiam, hinc concludendum mihi est, Fiscum Regium actionem seu titulum praetensionis non docuisse. — Video vero aliud praelaudato in concluso positum esse actionis fundamentum, dicitur et concluditur enim: Censem hunc non in terragium aut Contributionem, vel hujus subsidium, prout Incti allegarent, verum in redemptionem Servitutis aut servitii per Andream II., Regem Hungariae, privilegialiter fuisse impositum. —

Quia vero redemptionem servitii in actis, quantum per temporis brevitatem assequi potui, solerter revisis, Fiscus Reg. non alle-

gavi nec probavit, Incti etiam non negarunt nec ab defenderunt quidquam, verbo in omnibus, ab utrisque partibus allegatis, nec mentionem nec probam hujus tituli invenio, hinc non video, qualiter de causa in praemissis non existente concludere possim; Allegatur quidem in praelaudatorum Tit. D. D. Consiliariorum Concluso, constare videri ex Privilegio Andreae Regis, Saxonibus in anno 1224. dato, servitium, quo se oneratos esse coram Rege conquerebantur, ea lege relaxatum esse, ut praeter reliqua in eodem privilegio indulta, 500 marcas argenti in lucrum Camerae dare teneantur, ex quo conclusum esse videatur: ergo 500 marcae pro redemtione servitii praestantur. Verum enim vero, si ex contextu hujus Privilegii non unum tantum verbum eximatur, sed contenta ejus in connexione considerentur, clarus manifestusque evadet sensus: Saxones ad libertatem non tantum vocatos, sed postquam ex ea qualicunque modo excidissent, Regia authoritate pristinae libertati restitutos esse; mea itaque opinione implicat; sub restitutae libertatis nomine et titulo, Regia Pietate et authoritate donatae, servitium intelligere aut ejus redemtionem contra mentem privilegii inferre, praesertim cum in subsequente hujus Privilegii parte expressis habeatur verbis, quod Saxones, perfecta gaudentes libertate, nulli exinde servire teneantur. — Hinc quia de servitii redemtione, ut et de alio onere Saxonibus imposito privilegium nihil habet, aliter inferri non potest, quam 500 marcas argenti ordinariam hujus Nationis fuisse

Contributionem , alind vero onus eisdem impositum non fuisse. —

Ex illis , quae porro in allegatis ab anno 1424 usque 1550 documentis , ut et iis , quae in transsumto 1759. Viennae emanato inveniuntur , nonnisi ordinaria Contributione seu Census intelligi potest , quum in transsumto pag. 42 expressis sit verbis : Saxones conferunt Censum suum ordinarium Regibus debitum semel tantum in anno ad Festum Divi Martini , ex quibus titulus hujus praestationis clarus esse videtur , infertur quidem in eadem transsumpti pagina 44 solutio subsidiorum , sed eadem hujus transsumpti verba indicant , ad solutionem horum Nobiles aequae ac Saxones tractos fuisse , indicant etiam : ejusmodi solutiones subsidiorum praemissis requisitionibus regum postulante necessitate admissas fuisse ; ex eo vero , quod petitur et admittitur , necessitas praestationis evenire non potest , et hinc videtur profluxisse , quod sub tempore Principis Apaffi id , quod antea ad requisitionem Regis postulante necessitate , peti et dari per aliquod tempus conservaverat , a Natione Saxonica , mota dicti Principis necessitudinibus , sub titulo Honorarii datum fuerit . Ex quibus omnibus edictum quidem mihi esse videtur , solutionem Census quaestionati , seu , quod idem esse credo , ordinariae Nationis Saxonicae Contributionis praestationem semper , alteram vero praestationis speciem ad requisitionem Principum sub titulo Honorarii per aliquod tempus tantum in usu fuisse ; quod vero ista solutio titulo

terragil vel redemtionis Servitii imposita et praestita fuerit, ex allegatis partium documentis, meo tenui videre, erui nequit. Quam diu igitur Fiscus regius evidentiorem Juris, actionisq[ue]u suae titulum non monstrabit et edocebit, ad praetensionis adjudicationem accedere meo voto non possum. Hinc inquisitionem etiam in Natione generalem, post Deliberatum finitaque causa instituendam, supervacaneam esse censeo, cum aliunde ex natura et ordine processuum inquisitiones non post, sed ante Deliberationem pro firmandis causarum argumentis, non a Judicibus sed a partibus litigantibus institui producique soleant..... M. Cz. de Rosenfeld m.pr. Gubernialis Consiliarius. Huic voto accedo. Michael Hutter m. pr. Consil. Gublis.

Vollkommen damit einverstanden, was in dem vorhergehenden Votum separatum gesagt wurde, würde jedoch, nach unserer Meinung, die Saché noch mehr an Klarheit gewonnen haben, wenn sie folgendermaßen dargestellt worden wäre. — König Andreas II. sagt im Eingang des National-Privilegiums, die Sachsen hätten ihm geklagt, sie haben ihre Freiheit, mit welcher sie durch König Geysa berufen worden, völlig verloren, daher sie ihm aus Armut und Dürftigkeit auch keinen Dienst (servitium) hätten leisten können; weswegen er ihnen ihre alte Freiheit wiedergibt, also jedoch, daß sie ad lucrum Camerae jährlich 500 Mark Silber geben, und im Reich 500, außer dem Reich mit dem König 100, ohne ihn 50 Soldaten stellen sollen. Nun entsteht also die Frage, was für ein Dienst war es, welchen die Sachsen dem König,

vermög ihrem Grundvertrag auch früher zu leisten schuldig waren, und nun, ihrer Freiheit beraubt, nicht mehr leisten konnten; Frohndienste waren es nicht, denn dazu waren sie als freie Leute auch bisher nicht verpflichtet, sondern Kriegsdienste waren es, welche, wie wir schon oben gesehen (§. 5.), in der Urkundensprache des Mittelalters ausschließlich durch das Wort **Servitium** oder **Servire** bezeichnet wurden. Ihre schuldigen Kriegsdienste also, welche freilich Kosten erfordern, und Vermögen voraussetzen, konnten die Sachsen dem Könige nicht leisten, und damit sie solches zu thun wieder im Stande seyn mögen, so stellte er ihre alte Freiheit wieder her, und bestimmte zugleich zur künftigen Richtschnur die Zahl der zu stellenden Krieger. Folglich waren die 500 Mark keine Ablösung ihrer bisherigen Dienste, denn diese mußten sie, laut dem Vorhergehenden, auch ferner leisten, sondern selbe waren eine Steuer oder Abgabe, welche sie außer den Kriegsdiensten zahlen mußten, wie solches damals bei freien Leuten, ja selbst bei einigen unbestweifelten Gutsherrn, nicht ungewöhnlich war. (Siehe Wagner *Analecta Scepusiensia* pag. 80. 102. 119. 120. — Kovachich, *Sylloge Decretor. Comit.* P. I. p. 46 — *Decr. Ludovici I. anni 1351 art. 4, 12.* — Kattona, *Hist. Reg. Hung.* T. X. p. 379.) — Da übrigens das Privilegium in den Worten: *quod penitus a sua libertate, qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa, avo nostro, excidissent,* ausdrücklich sagt, daß die Sachsen mit Freiheiten berussen, dieser Freiheiten aber nach der Hand beraubt worden seyen, so versteht sich von selbst, daß sie als freie Leute, wie schon oben erwähnt wurde, ursprünglich zu keinen, eines freien Volkes unwürdigen Diensten verpflichtet waren; und wenn sie also

in der Folge, und vorzüglich während der Abwesenheit des Königs im gelobten Lande, durch ihre gewaltigen und übermuthigen Nachbarn, ihrer verfassungsmäßigen Freiheit beraubt, mit Erpressungen heimgesucht, oder gar zu einer gewissen Dienstbarkeit herabgewürdigt wurden, so geschah solches, selbst nach dem Inhalt des Andreanischen Privilegiums unrechtmäßig; und gesezt also, doch nicht zu gegeben, daß König Andreas ihnen die 500 Mark zur Ablösung dieser Dienstbarkeit auferlegt hätte, so wäre diese Auflage gleichfalls unrechtmäßig gewesen, und man müßte annehmen, daß sich der König durch die Sachsen, kraft einer öffentlichen Urkunde, eine ihnen gegen alles Recht und ihre ursprüngliche Freiheit gewaltsam aufgebürdete Last mit Geld habe ablösen lassen. Allein für's erste ist eine solche offensbare Ungerechtigkeit und Bedrückung seiner Unterthanen von dem guten König selbst in den damaligen trüben Zeiten nicht füglich vorauszusezen, dann widerspricht solches den gleich darauf folgenden Worten des Privilegiums: *pristinam eis reddidimus libertatem*, denn wie hätte der König sagen können, er habe den Sachsen ihre alte Freiheit wieder gegeben, wenn er ihnen neue Lasten auferlegte; und endlich liefern die weiter unten vorkommenden Worte desselben Privilegiums: *quod pecunia, quam nobis solvere tenebuntur seu dinoscuntur, cum nullo alio pondere, nisi cum marca argentea, quam piissimae recordationis pater noster Bela eisdem constituit* — — — solvere teneantur, den deutlichen Beweis, daß die Zahlung eines Zinses ihnen nicht erst von dem König Andreas auferlegt worden sey, sondern daß sie auch früher, und wahrscheinlich schon seit ihrer Ankunft in ihrem neuen Vaterland, vermög ihrem Ansiede-

lungs-Vertrag oder der ihnen vom König Geysa bei ihrer Einberufung ertheilten Handveste, einen bestimmten Zins entrichteten, zu dessen Zahlung hernach ihnen Geysa's Sohn, und Vater unseres Andreas, Bela III. eine genau angegebene Mark als Normal-Gewicht festsetzte. — Doch nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir wieder zu der unterbrochenen Geschichte des bereits erwähnten Fiscal-Prozesses zurück.

§. 32.

So war also, wie wir oben (§. 30.) gesehen haben, dieser äußerst wichtige Rechtsstreit beim königlichen Gubernium zum Nachtheil der sächsischen Nation entschieden, und da nun hier keine Hülfe mehr übrig war, so nahm sie im Weg der Appellation ihre Zuflucht zum Allerhöchsten Hof. Doch auch dort fanden ihre Bitten und Vorstellungen kein günstigeres Gehör, und nachdem die Sache zwanzig Jahre geruhet hatte, bestätigte der höchstselige Kaiser Joseph II. das Deliberat des königlichen Guberniums, mit Nachsicht der Interessen vom Rückstand, durch das folgende unterm 24. December 1782 erlassene königliche Rescript.

Processu causae Fiscum nostrum Regium, ut Actorem inter, et Nationem in eodem Magno Nostro Principatu Saxoniam, velut Inctam, ratione retentionis Census Sancti Martini coram Vobis agitatae, abinde vero via appellationis ad supremam revisionem, determinationemque Nostram devolutae, Partium utpote allegationibus productis, et responsis maturius ruminatis et excussis, Deliberatum

Vestrum in ea parte, ut nimirum Natio Saxonica Census hujus, in annuis quinque milibus Rhen. florenis consistentis, totam restantiam de praeterito quidem, utpote ab anno 1705 persolvere, atque in futurum singularis annis titulo ejusdem Census 5/m. rh.fl.s. in Aerarium nostrum administrare sit obstricta, clementer approbandum esse invenimus, interusurium hujus restantis census de praeterito benigne relaxando, prout approbamus et relaxamus praesentium per vigorem etc.

Ausdrücklich aber wird das Gubernial-Deliberat durch dieses Rescript nur insoweit (in ea parte) bestätigt, als dadurch die sächsische Nation zur Entrichtung des Martinszinses verurtheilt wurde, der Titel aber, auf welchen der Fiscus seine Forderung gründete, und der vom Königlichen Gubrium angenommene Entscheidungs-Grund wurden ganz mit Stillschweigen übergangen, und folglich kann diese Allerhöchste Entscheidung nie als Beweis für die Behauptung dienen, daß der Martinszins wirklich ein Terragium sey, und dem Fiscus unter diesem Titel von der Nation gezahlt werde. —

§. 33.

Gegen diese Allerhöchste Entscheidung konnte nun, intra dominium und vor dem Vollzug derselben, kein Rechtsmittel mehr angewendet werden; indessen machte die sächsische Nation den Versuch, vom Allerhöchsten Hof im Weg der Gnade we-

nigstens den Nachlaß des Rückstandes vom Jahre 1705 bis 1782 zu erwirken. Allein mittelst hohem Hof-Decret vom 1. März 1783 erhielt sie auch hierauf einen abschlägigen Bescheid. Um ihr jedoch die Abzahlung dieses Rückstandes, welcher sich auf eine Summe von 387,806 Rhfl. 15 Kr. belief, bei dem zerrütteten und verworrenen Zustande ihres öffentlichen Vermögens möglichst zu erleichtern, so wurde zugleich allergnädigst bewilligt, daß sie selbst nur nach und nach abtragen, und zu diesem Ende alle Jahre einen doppelten Martinszins bezahlen solle, bis der ganze Rückstand getilgt seyn werde. —

Weil ferner mittlerweile bei Errichtung der Gränzmiliz im Jahre 1766 einige Ortschaften, welche früher zum Fundus regius gehörten, und die öffentlichen Lasten der sächsischen Nation mittragen halfen, nämlich die Dörfer Westen, Kudsir, Nagysalu und Szent Ivány, militarisiert, und den beiden walachischen Gränz-Regimentern einverleibt worden waren, so wurde auf eine diesfällige allerunterthänigste Vorstellung, mittelst hohem Hof-Decret vom 3. November 1790. von Allerhöchsten Orten angeordnet, daß der Anteil des Martinszinses, welcher im Verhältniß der Contribution auf diese Ortschaften gefallen seyn würde, von der ganzen Summe abgeschlagen werde; und nachdem nun diesem zufolge jener Anteil durch die Landes-Buchhaltung mit Rhfl. 28 7½ Kr. ausgemittelt worden war, so wurde nach Abzug desselben von den dem Fiscus zugesprochenen 5000 Rhfl. die jährlich zu bezahlende Summe in Rhfl. 4971 52½ Kr. festgesetzt.

§. 34.

So zahlten denn nun die Sachsen sowohl den laufenden als den rückständigen Martinszins ununterbrochen fort. Da sie aber, in Folge der von Allerhöchsten Orten an die Nation gelangenden Anforderungen, vom Rückstande oft auch größere Summen auf einmal entrichteten, so beendigten sie die Abzahlung desselben schon im Jahre 1823, worüber die Nation denn auch von der königl. siebenbürgischen Kammeral-Buchhaltung unterm 2. September desselben Jahres ein förmliches Absolutorium erhielt; und somit wird nun vom Jahr 1824 angefangen nur ein einfacher Martinszins mit jährlichen Rhfl. 4971 52 $\frac{1}{2}$ kr. bezahlt.

An der obigen Summe zahlen im Verhältniß der f. Contribution, welche ein jeder Kreis zu entrichten hat, nach einer genauen Auftheilung:

	Rhfl.	Kr.
Der Hermannstädter Stuhl	918	46 $\frac{3}{4}$
» Schäßburger Stuhl	379	3 $\frac{3}{4}$
» Kronstädter Distrikt	1038	21 $\frac{1}{2}$
» Mediascher Stuhl	534	10
» Bistriker Distrikt	405	41 $\frac{3}{4}$
» Mühlenbächer Stuhl	206	8 $\frac{1}{2}$
» Grosschenker »	407	20 $\frac{1}{2}$
» Repser »	424	21 $\frac{1}{2}$
» Neumärkter »	238	52 $\frac{3}{4}$
» Löschkircher »	186	39 $\frac{3}{4}$
» Bröser »	232	25 $\frac{3}{4}$

Zusammen Rhfl. 4971 52 $\frac{1}{2}$

Diese Beträge aber werden durch einen Aufschlag von $\frac{3}{4}$ Kreuzer auf jeden Contributionsgulden eins-

gebracht. Da jedoch dieser Aufschlag natürlich nicht so genau bemessen werden konnte, daß gerade nur die erforderliche Summe herauskomme, und bei dem beständigen Steigen und Fallen der Contribution auch darauf fürgedacht werden mußte, daß auch in Jahren, wo sich in der Contribution eine Abnahme zeigt, bei dem in einer Pausch-Summe zu zahlenden Martinszins kein Abgang entstehe, so ergeben sich alle Jahre hin und wieder kleine Überschüsse, welche in die Kreis-Cassen der betreffenden Stühle und Distrikte einfließen.

Auch haben, bei Gelegenheit der Regulation der sächsischen Nation im Jahre 1797, durch hohes Hof-Decret vom 5. Jänner 1798 diejenigen Dörfer, welche keine Schulden hatten, und diese Auslage neben ihren übrigen systemirten Ausgaben bestreiten können, die Bewilligung erhalten, den auf sie fallenden Martinszins aus ihren Allodial-Cassen entrichten zu dürfen. In den Städten aber wird diese Abgabe durchgängig von den Contribuenten bestritten.

§. 35.

Daß aber der Martinszins der Sachsen, nachdem dessen Entrichtung wieder eingeführt worden, nicht der Provinzial-Casse, wohin die Contribution oder Landessteuer einfließt, sondern neuerdings dem Thesaurarius, welcher solchen, wie wir oben (§. 12.) gesehen, auch vor dessen Erlöschen einnahm, und der ihm untergeordneten Kameralkasse zugewiesen wurde, darf, bei der mittlerweile in der Finanz-Verwaltung des Großfürstenthums Siebenbürgen eingetretenen Veränderung, um so wen-

ger befremden, da die Contribution und die zu ihrer Einstellung bestimmte Provinzial-Casse neuern Ursprungs sind, sich auf besonderes Über-einkommen des Landesfürsten mit den Ständen gründen, und demnach sowohl in Hinsicht der Einz-nahmen als auch der Ausgaben, von den Be-schlüssen der Landtage abhängen; die übrigen äl-ttern Kronefälle und Prowenten hingegen, zu welchen von jeher unstreitig auch der Zins der Sachsen gerechnet wurde, der freien Verfügung des Fürsten überlassen sind, und folglich auch, als ganz verschiedener Natur, nicht in die Provinzial- oder Landes-Casse, sondern in die Kammeral-Casse ge-hören. Doch dies ist auch der einzige Unterschied zwis-chen den beiden Cassen, wie sowohl ihre Verwaltung als auch ihre Bestimmung, und die Verwendung der einfließenden Gelder beweisen, denn auch letztere ist ganz verschieden von dem sogenannten Kammer-Beutel, und gehört nicht zum Privat-Berniögen des Landesfürsten, sondern zum Staats-Schatz; und aus der Kammal-wer-den eben so, wie aus der Provinzial-Casse, Bes-amte besoldet, die Truppen erhalten und andere Staatsnothdürste bestritten.

§. 36.

Billig werden nun unsere Leser am Schluße des zweiten Abschnittes, ebenso wie bei dem ersten, einige, aus dem Vorhergehenden abgeleitete Corolla-rien erwarten; da jedoch die Frage über die Verpflich-tung der Sachsen ihr *lucrum Cameras* oder den *Martinszins* zu zahlen, aufgehört hat Gegenstand einer freien historischen Untersuchung zu seyn, nach-dem der darüber erhobene Rechtsstreit, wie wir

gesehen, bereits durch die Allerhöchste Behörde in der Hauptsache zum Nachtheil der sächsischen Nation entschieden worden ist, so enthalten wir uns in dieser Beziehung aller fernern Erörterungen, Urtheile und Folgerungen. Doch glauben wir, unbeschadet der diesfälligen Allerhöchsten Entscheidung, unsere Meinung über den Ursprung, die Natur und die Schicksale des lucri Camerae der Sachsen in folgendem frei aussprechen zu dürfen:

1.) Das lucrum Camerae der Sachsen war bei seinem Entstehen, ebenso wie in Ungarn, nichts anders, als eine Ablösung des, zu jener Zeit allgemeinen üblichen jährlichen Geldumsatzes und des daraus entstehenden Kammernußens, mit dem Unterschied jedoch, daß die Sachsen ihr lucrum Camerae in einer Pausch-Summe bezahlten, in Ungarn aber das-selbe von den Porten erhoben wurde. —

2.) Auch hier gerieth der Ursprung dieser Abgabe in der Folge in Vergessenheit, und mit der Zeit wurde eine ordentliche Reichssteuer daraus.

3.) Diese Steuer erhielt nach der Hand von dem Termin, in welchem sie abgetragen, oder eingefordert wurde, den Namen Census Sancti Martini oder Martinszins.

4.) Ursprünglich in 500 Mark seinem Silber ausbedungen, wurde später, als das Geld häufiger wurde, auch diese Steuer in bares Geld verwandelt, und betrug zu verschiede-

nen Zeiten verschiedene Summen, blieb aber zuletzt bei 6000 ungarischen oder 5000 rheinischen Gulden stehen.

5.) Diese verfassungsmäßige Abgabe wurde wohl manchmal auch neben den Subsidien, der Kriegs- oder Türkenssteuer gezahlt; wurde aber oft längere Zeit auch ganz vergessen, und erst nach mehreren Jahren wieder erneuert.

6.) Verwendet wurde selbe, nach Umständen und Erforderniß, bald zu Kriegsbedürfnissen, bald zum Unterhalt des Königs, und bald zu andern Auslagen der Staatsverwaltung. —
